Anklage
Kammer
1820

J 2
10

Alphabetisches Namens-Register über die in diesem Register vorkommenden Erkenntnisse

Namen	Seite	Namen	Seite	Namen	Seite	Namen	Seite
A.		G.		Kauffmann	256	R.	
Anton	216	Gänslein	1			Rillmann	32
Ardouin	167	Göppel	56	L.		Reichert	69
B.		Glaser	74	Leonhardt	128		
Berger	50			Lang	138	S.	
Berwig	118	H.		Leonhardt		Sander	1
Betsch	230	Hoffacker	270	Luxemburg	262	Schmitt, Jacob	17
Böhringer	89	Haag	32			Seiler	41
Bischoff	101	Hammer	21	M.		Schirg	46
Bügel	133	Hirsch	7	Massing	12	Schmitt, Jacob	211
Bollinger	217	Hecht Ludwig	39	Mayer, Carl	56	Seibert	234
Boecking	279	Hölzel	56	Mistler	50	Schlenz	256
		Herzog	182	Mees	123	Seidler	262
D.		Huber, Franz	252	Müller, Joh.	176	Schmitt, Ludwig	283
Dehoff	27	Heimberger	256	Müller, Friedr.	193		
Deutsch	171	Heckel	262	Meixner	206	U.	
Derkum	201	Heller	230			Ulmer	256
		J.		N.		Urschel	275
E.		Jülich	106			T.	
Eckart Joh. Ad.	81	Jenker	188	Nagel Franz Jos.	262	Thurnbicker	150
Eimer	225	Joachim	238	Nagel Joh. Jak.	166	V.	
		Jacobi	242	Neu	256	Veit	21
F.		K.		O.		W.	
Fellinger	155	Kessler	32	Oppenheimer	112	Weis, Adolph	145
Freund	256	Kuhn	95	P.		Werneresbach	138
		Kriegshäuser	95	Peisch	221	Z.	
						Zöller	21

Zeugs. von Rubmann
Hirschstadt, Dürrby
Geisweiler, Böringer
Merkens Kreffs, Keller
Kl. gegen Schreiber Pfeifer
Peters Namens Abwesenheitsbes

Bleibtreu

Urtheil vom 23 Februar 1820

Das K. Appellationsgericht zweyter Instanz des Rheinkreises zu Zweibrücken in seinem Berufungsgerichtssaale hat folgendes Urtheil erlassen

Zeugnahme der Berufungsbeklagten Mitbesitzer der K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom Aufforderungsschreiben Appellationsgegner gegen

1. Michael Gerstlauer, 18 Jahre alt, gebürtig von Weinsheim bey Kusel, wohnhaft Bäckersohn und Tagelöhner zu Kaiserslautern, Angeklagter zu Kaiserslautern, zuletzt zu Kirchheimbolanden in Haft
2. Abraham Bender, 21 Jahre alt, aus Schneiderey gebürtig und wohnhaft zu Kaiserslautern, der erstere wegen mittelst Einbruch, und Einbruchs nebst Gewaltthat und einem schweren Diebstahl von Silber und Kleidungsstücken, der zweite wegen Theilnehmung an diesem Diebstahl, beyde beschuldigt

Auf vorgenommenen Vortrag des Berichterstatters der Appellationsgerichtsräthe Schwarz und Schwabenbauer

Zeugnisse und Beschlüsse

Fortsetzung: Da von gemeinschaftlichen Vertheidigern abgegangen und jeder Angeklagte Vertheidigung

schriftlichen Antrag, das Paar Jahre Leinwand ein-
falzt.

Das Königl. General-Gebiet beim K. & Appellations-
gerichte des Rheinkreises;

In der Untersuchungssache gegen Michael Hüet,
Leinweber von Steinbach und Wendel Brenden,
Schneider von Kirschweiler, beschuldigt: versuchten
in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Januar dieses
Jahres mittelst einer Brechstange Gewalt
und Einbruch unter falschen Schlüssel in dem
Gemeinde Hause des Herrn Pabst zu
zu Kirschweiler, dem Herrn Bürgermeister
Rautenstrauch abzujagen die Summe von
Hundert bis Hundert Fünfzig Gulden mit
Gewalt zu haben, und Letzteren, durch Ver-
schweigung, Verschweigung und Aufhebung zu
diesem Akt genöthigt, und von dem gehabten
Gelde, wirklich denselben gestohlen, sich zu
zueignen und in seinem Nutzen verwendet
und einen Theil davon als auch einen Theil von
gedachtem Diebstahl genommen zu haben.

Informirung, Verhaftsbefehl, Verhör
gegen die Beschuldigten vorbringen und die
denselben zu Last gelegten Thatsachen
mit Wahrheit Bilden, enthält Dieses die Art.
384. 381 N.° 4. Art. 386 N.° 1. Art. 99. Code

62 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist und
Bürgerliche und entsprechende Strafe nach sich zieht;

Fügt Merkt an, daß gegen genannte
Hüet Michel und Brenden Anklagezustand und
Haftbefehl gegen dieselben erkannt werden

Zweibrücken den 21 Februar 1820.

Unterschriften: Nittel, Präsident

Zur Einsicht: den vom dem ersten Nittel
vom 9ten Februar 1820 gegen beschuldigten
anberaumt Haftbefehl, das Inhalt:

Verordnet, daß die Gerichtsdiener des Hauptbuch
bei dem Hof Gerichtshof Commerdienst und an Ort,
zu welchem die zur Abschreibung dienende Ver-
mittelung von dem K. General Prokurator
am K. Appellationshof gerichtet das Gemeindehaus
abgeschickt werden, damit dieselben gegen
Hüet weiter vorgenommen werden.

Da sich Hüet, der in Gemeinschaft der Ver-
brechen 134 des Strafgesetzbuches über die Einmischung
Inhaftirten die Einmischung

1% Michel Hüet Leinweber, 18 Jahre alt, mit Meter
360 Millimeter groß, blonden Haaren, hohe
Stirn, blonden Augenbrauen, grauen Augen
mittelmäßiger Nase, blonden Mund, runden
Kinn, blonden gesichtsfarbe, gebürtig aus
Steinsmühle Bezirk Meisenheim, wohnhaft dasel-

[illegible] Häuslers bei Damian Pichelmeier, Inwohner zu
[illegible] Reichertshausen, zuletzt bey dem Mitbeschuldigten
[illegible] Wendel Pointner zu Aufhausen;

2) Wendel Pointner, 24 Jahre alt, groß mit Maß
[illegible] 6 Zoll 10 Millimeter, schwarzen Haaren und Augen-
[illegible] brauen, breiter Stirn, braunen fast [illegible] Augen,
[illegible] dicker Nase, mittelmäßigen Mund, rundem
[illegible] Kinn, schwarzen Haaren, rundem Gesicht, frischer
[illegible] Gesichtsfarbe, mit Pflaumen, gebürtig und ansäs-
[illegible] sig zu Reichertshausen, in ledigem Stande
[illegible] genommen, und in der zum Beschlusse Ausgefallenheit
[illegible] gesetzten zu bestimmenden Tagszeit anzuhalten
[illegible] worden sollen.

Thatsächliche Darstellung.

Der k. Appellationsgerichtsanwalt:

Ja Ermittlung, daß sich dem [illegible] in den oben
angeführten Anträgen des Vollstreckers der k.
geh. Advokaten angegebenen Umständen, sowie
sonstigen zum Anklage begründenden Anzeigen
hervorgehen, nach welchen beyderley Michael
Grünbauer und Wendel Pointner beschuldigt sind,

den ersteren:

in der Nacht vom 7 auf den 8 Februar abhin auf der zu
Hohenkammer 1820 mittels Einbruch
Einbruch und Einsteigen und Erbrechen

eines verschlossenen Behältnisses in dem Wohnzimmer
Hause des Damian Pichelmeier zu Reichertshau-
sen, dem dortigen ersprungenen St. Mark-
tmeister abgenommen zu haben, [illegible] Einbruch des
Einhundert Fünfzig Gulden Baaren Geld gestohlen
zu haben, und

den letzteren: durch Mitwirkung, Begünstigung,
und Anleitung zu dieser That gewirkt und zum
dem gestohlenen Gelde wissentlich Hehlerey ge-
gestohlen, sich zugeeignet und in seinen
Nutzen verwendet zu seinen Theil gemacht
und somit Theil an gedachtem Diebstahl
genommen zu haben.

Ja Erwägung des dieser Verbrechen nach Art.
384. 381 N.° 4. Art. 386 N.° 1. Art. 59. 60
und 62 des Strafgesetzbuches mit Einziehung
und entsprechender Strafe nach [illegible] sind.

so klärt daß die Anklage gegen den
Bürgen Michael Grünbauer und Wendel Pointner
in Betracht des erstarkten zu Beschuldigten
Thatbestands mittels sinnlichen Augenschein
und gebrauchsamer Zeugen Beweises
und das zweifach: wegen Pflichtverletzung am Amte
Diebstahls, Mord [illegible], zusammengesetzt [illegible] Ver-
suchs, in Gemäßheit dieses, von der Königlichen
Generalstaatsanwaltschaft zu Genehmigung [illegible]
des erstinstanzlichen Urtheils, von Urtheils

dem Gesetze gemäß gerichtlich zu verfahren; und
soll durch die Municipalbehörde ein Anklagsact
gegen besagte beschuldigte Michael Jenschau und
Consorten verfasset, und der von dem ersten
Richter vom 20ten Februar d. J. gegen die-
selben abgefasste Haftbefehl Behufs auf
gemeine gerichtliche Verhandlung gehalten werden.

Wasserdorf, den gegenwärtigen Artikel an den
Anklagsact dem Staatsanwalte zugestellt, und
dem Abtheilungsrichter zugegeben, diesfalls
sobald in den 24 Stunden nach geschehener
Zustellung in der bei besagtem Abtheilungsrichter
ordentlichen Sitzung mündlich vorgetragen werden sollen

Alles Obige in Gemäßheit der Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das
Verbrechen in gemeiner Weise.

Also gesprochen und gerichtlich zu Friedbrunn am
dem und gemeldeten Februar 1820, in dem Ver-
handlungszimmer des Anklagsenates, wo zu-
gegen waren: der Rathsherr Jenschau, Präsident
dieses, Vogel, Rathsherr Pfeffer, beide Beisitzer und
der Baumwollhandelsmann Ehrenfried.

Präsident
Vogel
Pfeffer
Ehrenfried

Zeugen: der Rathsherr
Jenschau, Präsident, Pfeffer,
Beisitzer, Vogel, Rathsherr,
Baumann, Ehrenfried
Kaufmann Abschiedt
Schreiber
Wellmann

Friedbrunn, den 23ten Februar 1820

Das Kön. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Friedbrunn, in seinem Anklagsenate, hat folgenden Urtheil abgefasst.

Zeugen sind: der Kläger vom Kön. Bezirksgerichte zu Friedbrunn, dann die gegenwärtigen angeklagten Verbrechen gegen

Jakob Jenschau

ehemaligen 55 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Rheinberg, wegen Verletzung der öffentlichen Sicherheit durch Verbrechen.

Nach vorgenommener Prüfung des Kön. Anklagsacte, der Kön. Appellationsgerichtsordnung, der Kön. Strafgesetzbücher, und der Kön. Appellationsgerichtsordnung.

Zeugenaussagen mündlich vorgetragen

Verstand: daß von gemeldeten Kläger abgegebenen und den gegenwärtigen Angeklagten vorgehaltenen Anklage, dessen Inhalt bereits verlesen

Daß Kläger abgetreten und Kön. Appellationsgerichtsordnung des Rheinkreises

Nach Einsicht der gegen angeklagten Verbrechen, abgefasste

55 Jahre alt, Bäcker zu Rheinberg,

Verstorben.

Am siebenten April 1818 in der Gemeinde Pfronten der Johann Baptist Reichart, Ackersmann von Obermünster mit einer Kinder ziemlich viele tödliche Schmerzen verursachend, am Darme entzündung Folgen derselben am vierzigsten May darauf gestorben ist.

Taufanzeige, desselben Geburtsschein auf Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches zum Vor. genauen und notwendig Wenige auf Verlangt und Kraft der Anordnung Königlichen Landgerichts Füssen zum Behufe der Anzeige zum Verstorbenen Verzeichnisse.

Trägt demnach an, daß gegen den ver. storbenen Pater Hirsch, wegen dem ihm zu Verfertigung Verbrechen Anzeige erbrannt und derselbe von der Pflicht entbunden werde.

Pfronten den 19ten Februar 1820

Unterschrieben: L. Reich.

Vermerk. Den von dem ersten Pfarrer von letzten August 1818 gegen bestorbenen Pater Hirsch wahren Namen Knab vorschriftlich Verstorbenen Art. 77

Verordnet, deßhalb Betreiben des Königlichen Straf. natorat, sämtliche Akten an den Herrn General Advokaten des K. Appellationsgerichts Schwaben zu übersenden.

Verordnet demnach Kraft Gesetzes Art. 134 des Strafgesetzbuches des gewesene Pfarrer den gewesten Pater Hirsch, etwa 54 Jahre alt, 6 Schuh 10 Zoll 11 Zoll groß, braune Haare und Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase, und Mund, breite Stirne, Pfronten wohnhaft in Pfronten — Königreich Bayern und in Verfolgung Verbrechen Vergehen und Übertretungen Fall, worüber der Appellations Gerichtshof bestimmen wird.

Pfronten wegen gegenwärtiger Urkunde

Der K. Appellationsgerichts

In Verfolgung, Kraft dem, in dem oben angeführten Artikel der Verfügung Advokaten angegebenen Umständen, Hierauf wurde einen Anklage Beschluß Augsburg sowohl gegen besagten Pater Hirsch, Pfronten zu Pfronten beschuldigt ist.

Am siebenten April sechzehn hundert achtzig und eilfe in der Gemeinde Pfronten

[illegible] Hamburg Criminal-Gericht, als [illegible]
[illegible] Obergerichts mit [illegible]
[illegible] Criminalleg. [illegible] Todesstrafe [illegible]
zu [illegible] [illegible] [illegible] Haft
[illegible] [illegible] [illegible]

Inhaftirung [illegible] Instruction [illegible] Art. 209
und 304 des Criminalgesetzbuches [illegible] Verfahren
und [illegible] Acten [illegible] Sitzung,

erkennt [illegible] die Anklage gegen Beschuldigten
Peter Friedr. Schmidt, Schneider zu Hamburg, [illegible]
Verdacht des ~~Criminalleg. Todtschlags~~ Todtschlags, [illegible]
[illegible] [illegible] denselben, in Gemäßheit [illegible]
von der Art. 231 des Criminalgesetzbuches zu
Zuchthausstrafe für das erste Quartal, [illegible]
daselbst dem Gesetze gemäß [illegible] zu
erkennen; und soll deßhalb der K. G.al Advocat
[illegible] Anklage gegen Beschuldigten Peter Friedr.
Schmidt [illegible] der [illegible] ersten Instanz
vom letzten August 1818 gegen Beschuldigten
[illegible] Entlassungserkenntniß [illegible]
[illegible] Sitzung [illegible] in Wahlstatt zu
[illegible] verfahren werden;

Wasserdank, daß gegenwärtiges Urtheil und
der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt

und die Absicht davon gegeben, daß gegen dasselbe
in den 2 Wochen eine gesetzmäßige Einstellung
in den [illegible] Appellationsgericht Beschwerde [illegible]
[illegible] eingebracht werden soll.

Alles Obige in Gemäßheit Art. 231. 233. 241. 242 und
243 der Criminalgerichtsordnung.

Also gesprochen und gewechselt zu Gericht
vor Recht zu gewöhnlicher Session am 23ten Februar 1820, in dem
Criminal-Audienzzimmer des Amtsgebäudes, wo gegenwärtig
waren: von Rathswegen [illegible], Richter, Gerichts-
schreiber, Siegel, Wasserdank, Kellner, Gerichtsdiener
Abendroth, Clerk unser Obergerichts-Schreiber

Wasserdank
Siegel
Richter
Abendroth
Wasserdank

Sitzung vom 23ten Februar 1820

Der K. G.al Advocat [illegible] Schmidt
[illegible] in seinem Anklageakt, [illegible]
folgender Verfügung [illegible]

Hochgeehrte Herren! Durch den [illegible]
[illegible] vom K. Criminal-Gerichte zu Gericht [illegible]
vom Amtsvogte angeklagten [illegible]

Siegel v. Rathswegen
[illegible] Richter, Gerichts-
schreiber, Siegel
[illegible], Kellner, Clerk
K. G.al Advocat [illegible]
vom Obergerichte
Wasserdank

Wasserdank

Generalregister zu

Michael Marstein

Ein Protocoll Extract meines Geburts und
Taufschein zu Lesen, ein Certificat Civil-
Standes, der erste Aufgebots Gebrauch meiner
Heyrath Quittung Beschaffigkeit

Auf gnädigstes Ansuchen des Königl Gemeinde
Advocaten und Polizeyamtmanns gehorsamste Relation.

Gegenstand: Meine von gemeldetem Kgl. Advocaten
abgenommene und dem Herzogl. Justiz Amte Bergen
gestern übergebene Antwort, betreffend:

" Den K. Gemeinde Advocaten zu K. v. Appel
" Contra gerichtl. Vorstellung:

" Verschrieben ist der von Antworter mehr-
" fachen Unterschrift gegen Michael
" Marstein, 49 Jahre alt, Arbeitsmann
" geburtig und wohnhaft zu Lohe Kirchspiel
" wohlen Bestätigt ist

" von einem unter dem 12ten Januar
" 1818 über den Betrag von 66
" Thalern ausgestellten und von
" Gemeinde Vorst von Vinnen unter-

" schriebenen Quittung wegen Rückzahlung
" Höchst und dem Betrag von 66 Thalern
" in dem von 266 Thaler umgeändert worden
" worden, Gebrauch gemacht zu haben, obgleich
" selbst ihm bekannt gewesen, daß sein
" vorgeblich sey.

" Ja Erwägung, daß diese Gemeldeten durch
" die Art. 151. 150. 147 und 164 des Strafgesetz-
" buches vorgesehen ist, und demnach mein
" Vorgesetzter und rechtmäßiger Richter zur Folge
" Lord;

" Ja Erwägung, daß die Untersuchungs Akten
" Lieferungsfähig Barnissa Verbeitaan und zum
" Anklage Stande zu stellen;

" Zieht Derselbe an, daß gegen den ge-
" meldeten Michael Marstein ein genug Grund
" ist zu Verfolgung Verbrechen An-
" klage zu kommen, und derselbe vor die
" Assisen gewiesen werde;

" Vernehmen den 19ten Februar 1820

" Unterschrieben: L. Koch."

Vernehmen: den zum dem ersten Verhör
vom 24 Januar dieses Jahres, gegen
besagten Michael Marstein, welcher Ver-
haftungsgeschäfte des Inhalts:

" Festsetzung durch diese Verhandlung über die
" Artikel 151. 150 und 147 des Handelsgesetzbuches vorgenommen
" worden ist, und nun vorgelesen und unterschrieben worden
" und wie folgt:
" Nach Inhalt des Art. 134 des Handelsgesetzbuches über die
" gemeine Verjährung,
" Verordnet, daß auf Betreiben des Handelsgerichts
" gemeine Akten an den Königl. Advokaten
" Emil Appellationsgerichts Rath gestellt werden;
" Verordnet ferner, daß die gemeinte Muschel
" Versteig 149 Pfund 5 Loth 3 Zoll groß, Herz-
" förmig und dass deren Seiten beide Flügel
" Ausenbrennen, Schlossen Angel, gerade
" Lippe, Kleiner Wirbel, runder Buckel, Herz gewölbt
" Feld, Convex und ohne Spitze Gestalt, Farbe
" Farbe an einem Theil der rechten Seite
" der blauen Fingernägel mit Narbe, gebräuchig
" zu Grabbiesen, Absatz meinem erfahrenen Urtheil,
" nach dem Verzeichniß Liste dessen in der
" gemeinen Festsetzung gebrauchten Falle,
" welches Königl. Appellationsgerichts bestimmt
" worden.

Nach vorgenommener Vorlesung

Der K. Appellationsgerichts

Festsetzung Rath Rau, in Vertretung

eingetretenen Antrag des K. Gemeine Advokaten
sie angegebenen Anstehenden Hindernisse und
Anderen Begründende Angaben fortgesetzt,
und schriftlich bestätigtes Muschel Verstreig
Schuldigkeit ist:

dass unter dem zweyten Januar 1818
über den Betrag von 66 Pfunden und zu-
stellten und dem Gemeinschaft zu Kau-
fens unterschriebenen Quittung, welches
Instrument vorschriftlich mit dem Betrag
von 66 Pfund in dem von 266 Pfd Fasse
gerechtet sein bekannt gemacht, dass die
vorschriftlich Frist

Festsetzung dass diese Verhandlung über
Artt. 151. 150. 147 und 164 des Handelsgesetzbuches
zum Vorgelesen und unterschrieben Worden
auf folgt ist:

Verordnet dass die Anderen gegen
bestimmten Muschel Verstreig Arbeit zum
zu Grabbiesen, in Betracht dessen zu
Rechtsgelehrten ordentlichen Gebrauchs-
mäßigen Quittung, Akten sind; ver-
ordnet, dass demselben, in Gemäßheit
dessen an den Assignaten der Pfund Kaufer
zu Gericht treten für den ersten Termin dieser
Festsetzung, schon Gesetze gemäß zu
entscheiden; und dass dem die K.

Gemäß Abschrift zu Aktenzeichen gegen
Beschuldigten Michael Mertsching wegen
dem ersten Diebstahl am 24 Januar d. J. mit Einbruch
Diebstahl auf Raimund gerichteten Urteil
zu Bestätigung gelangt worden soll.

Warrendurch dieß gegenwärtiges Urtheil auch
den Angeklagten dem Angeklagten zugestellt und
sie Abschrift davon gegeben, derselbe in den 24
Stunden auf geschehenen Zustellung in der
bestimmten Antwortfrist Rechtsmittel Einlegung
angewendet worden soll.

Als Obrig in Gemäßheit der Art. 231, 233
241. 242. und 243 der Strafgesetzbuch über
Verbrechen in Criminalsachen

Also gesprochen und zugestellt zu Gerichtsamt
Bruchsal am 23 Januar 1820 in dem Bruchsaler Gerichts
Sitzung, wo gegenwärtig Herren: Amtsrichter
Burg, Gerichtsrichter, Vogel, Mertsching, Richter
Hug, Act. Gerichtsschreiber, Referendar Adam
mit Stimmen

Burg
Mertsching
Vogel
Beisitzer
Klesmann

Bruchsal am 23 Januar 1820

Gegen d. Verbrecher
Michael Mertsching,
Vogel, Maurer
Bruchsal, Katholisch
Verheirathet Vater von
Kinder Strafgesetz

Das K. Ldg allhier gerichtl. das Urtheil
zu Zuerkennung, in Sachen Amtsanwalts,
Instruktionsamt wider

Eingesehen die Akten, den Untersuchungs Richter
am 4 Dezember gerichtl. zu Vernehmung von
Amtswegen eingeleitete Verhandlungen gegen

Jakob Schmitt

den alten, Ackersmann aus Weiler gebürtig
zu Bruchsal, der Diebstahl
Beschuldigt.

Nach vernommenen Vortrag des Beisitzers des K.
Act. Advokaten von K. Appellationsgerichts gerichtl. Anwalts

Eingesehen die Akten

Erkannt: Daß gegen den [illegible] Michael
Jakob Mertsching verdächtigen und des Diebstahls
beschuldigten Ackersmann Jakob
Schmitt Urtheil wie folgt.

Daß K. gemäß Advokat Amt K.
Appellationsgerichts gerichtl. Anwalts;

In der Untersuchungs Sache gegen Jakob
Schmitt, Ackersmann zu Weiler
wegen der gerichtlichen Forderung des
vom Gericht Amt zu Bestätigung

„ Bescheinigung des stattgefundenen Grunde zur
Aderlass vorgelegen haben, und die Wahl auf
Art. 295 und 306 des Strafgesetzbuches ein Ver-
brechen bildet, welches eine entsprechende Leibes-
strafe nach sich zieht,
„ Erwägt hiernach nun, dass gegen genannten
Jonas Pfeiffer Aderlass verbrannt und derselbe
von die Anklage freizusprechen wurde.
„ Gerabronn den 21 Februar 1820
„ Unterschrieben: Kollai, Substitut."

Urtheil: dem von dem ersten Richter am 18ten Februar 1820, gegen Beschuldigten Leib. schuldigen Jonas Pfeiffer ledigen Bauern
verfasste Urtheil, des Inhalts:

„ Gefunden die Akten Beschuldigten Pfeiffer
Rozaigner erkannten sind, dass am 26ten De-
zember vorigen Jahres, Abends nach Jahr
Uhr, Jonas Pfeiffer der alte, Ackersmann
von Dattenweiler der Georg Friedrich von
Manningen in der Gemeinde Dattenweiler
Gehör und dass denselben Verbrechen von
der Anklage freizusprechen sind;
„ Verordnet Demnach, dass wegen dessen
Verbrechens, Jonas Pfeiffer der alte,
Ackersmann von Dattenweiler zur

„ Dattenweiler, 53 Jahre alt, 5 Fuss Groß mit
„ braunen und grauen untermischten Haaren, hohe
„ Stirn, grauen Augen und Augenbrauen,
„ gewöhnlicher Nase und gewöhnlichem Mund, run-
„ dem, grauen Bart, offenem Angesichte,
„ und Aderlass gewöhnlich gross, mit Leibesgebrech
„ angetroffen und die Leibesgebrechs Bedeutung
„ nebst gründlichem Unterrichtungs Protokoll
„ und einem Gutachten der Obrigkeitlichen
„ Stelle dem Herrn Journal dort selbst
„ am 8. d. Aggravations Gesuche der Pfeiffer-
„ schen zum gnädigsten Vorsehen übers,
„ mit Vorbemerken.

Was gestalten nun Landvogteiliche

Inquisitions Akten und dem, in diesen ebenen
angeschlossenen Gutachten des Oberamtes
des K. Ob. Amts abgegebenen Ge-
anständen, hervorgehet, dass Ackersmann Jo-
nathan Pfeiffer, nebst
gründende Angaben hervorgehen, nebst
erlassen beschrieben Jakob Pfeiffer dem
Alten von Dattenweiler Beschuldigten ist;

am 26sten und gemeinschaftlichen Dezember
dieses Jahres vormittags zwischen
Gleichen Stunden dem Georg Friedrich
und Manningen Domicilirt

Praesig vom zum
Obertrib gelieferte
Abschrift

gut ädet zu haben.

In Verfolgung des hierüber Anzeigen
hat der Landbrunner unter dat. 29ten und 30ten
des Monats Januar eine Lungenseuche und
ansteckende Krankheit unter Vieh gefunden.

Es erklärt sich die Anklage gegen den
Angeschuldigten Schmidt von Battenberg
in Betracht der ihm zur Last gelegten Ver-
brechen der Thierquälerey, schuldig, ge-
worden sich dadurch eine Geldbuße bis
zu der Höhe des Betrages des Schadens
für das entstandene Uebel
Fünf, und Dreißig, dem Gesetze gemäß, zu
entrichten; auf Fall dieses bei
Strafbehörde die Anklage gegen den
Angeschuldigten Conrad Schmidt erwartet auf den
dem nächsten Listen vom 18 Februar d. J.
gegen ihn erkannte Exil verschärfte Verhaft
und seinem ganzen Vermögen in Beschlag
gelegt werden.

Verordnet dass gegenwärtiges Urtheil auf
den Anklagerath dem Angeklagten zugestellt
und ihm abschrift davon gegeben, dasselbe
binnen 24 Stunden nach gesche-
hener Zustellung in Neuberg bei Angeklagten
Assisengericht begründete Ursache sowohl anzu-
bringen wissen sollte.

Gegeben zu Neuberg
den Tag
Monat
Bürgermeister
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer

Zur Vorgabe
Frist gestellt

Wiesner

von Dornbirn ~~7~~ vorgebrachten Klagegrund in Betracht
Vorgehaltenen mittelst Mißbrauch der Gewalt be-
wirkte Verhaftung, stattgehabten Vernehmungen
Akten vernommenen Zeugen des k. Gendarm
Advokaten von P. Appellationsgerichts Sessions

Zeugnissen sowie den von genannten Königl.
Generaladvokaten abgegebenen und den prozes-
sualischen beigedruckten schriftlichen Antrag, dahin
Inhalt erkannt wird:

Der k. Gendarm Beobachter von L. C. Appel
Landgerichts des Klagebegehrt;

Verschuldet der von Weil Hallen stattgefun-
dene feindselig gewaltthätige zu Vorgehabende
vom 26ten des vorigen Monats bey dem
Bezirksamte zu Lindau
Vorgehabene Klagestreit, wodurch derselbe des
k. Gendarmerie Kommando in der Person des Wiesner
August von Dornbirn zu Vorgehaben der Ver-
haftung der individuellen Freiheit dann angesetz-
liche mittelst Mißbrauch der Gewalt bewirkte
Verhaftung anklagt.

Nach Einsicht der von dem Landrichter zu
Vorgehabenen gegen besagten Weil Hallen und
Konsorten eingeleiteten voruntersuchungs Akten,
Lesung.

Nach Einsicht der Art. 128. 229 und 484 des

Strafgesetzbuches über die Verbrechen in gemeinschaftlicher Begehung
Strafverfolgung, dann auf der angeführten gesetzlichen
Untersuchung Ferner ersehen, daß am 16ten Januar d. J.
zwischen Weil Hallen und Peter Baumann wirthlich
ein Streit entstanden, auf Festland statt hatte,
und daß August Wiesner und Ferner Aspers als
Gendarmerie Beamten herzu beigerufen wurden, daß sie an
dem folgenden Tag gattordene Arretirung von der
Art waren, daß sie allerdings zu der Vor-
nehmung Berechtigung konnten, als selbe dann
Gewaltsam ein in Haftung gesetzt wurden; daß
unter diesen Umständen die Verhaftung der
angegebenen Individuen auf Verbrechen anwar-
fall der Akten an einen Akte, den nun als
zum Fall Bestand, selbe verlesenen Personen, daß
auf nicht als vielleicht auf gesetzwidrig ange-
sehen werden kann, indem die Sache zu Fall
allenfalls entstandenden Tödtungen oder Ver-
wundungen keineswegs erlaubte und strafliche
Handlungen sind, sondern in die Klasse der
geringen Vergehen Übertretungen gehören
welche das Strafgesetzbuch vorgesehen hat.

Daß nun auch die hier statt gehabten
Handlungen weder keinen Versuch noch Verbrechen
oder Übergehen in Sinn des Gesetzes dar-
bieten, hiernach nicht folgt, daß die Verhaft-
nehmung ohne Grund und auf bloßer Willkühr
vorgenommen sei, weil die Entschuldigung in

„ in ordnung und Wunsch die Kostosen auf-
„ stellen, welche ihm aus dem Gesetz als strafbar
„ charakterisirten, dem Kläger und nicht dem
„ Gendarmen zu stehe.

„ Infernerhin, dass in Fall aus der Fall
„ nicht ersteht gemindert genommen und über jene
„ Kosten Forderungen erwarten sollten, die
„ durch abwendlich an der Presse nicht gründet
„ würde, weil die Gendarmerie nicht ermächtigt
„ konnte, ob der durch verletzte Gendarmen
„ an den Tag gelegte Vorsatz ein Absolut
„ Gerichtsfall vorstellen sollte oder nicht; dass
„ folglich die ganzen Acten ab ipsas einzusenden
„ Ueberzeugung Seiza machen sollen, dass sie
„ vorschriftmäßig sind

„ Infernerhin finden, dass von Seiten der
„ Gendarmerie Mannschaft gefallt werde, dass sie
„ die vorgestellten ganzen Acten nicht auf der
„ Stelle von der im nächsten Ort ansässigen
„ Friedensrichter gelesen, sondern sie bey dem
„ andern Tag in Nachricht gesetzen sind; dass
„ solches aber nur einer dringenden Noth-
„ wendigkeit, oder wenn ein erheblicher Ab-
„ sicht zu Grunde liegen vermuthen lassen
„ dass Verfahren zu Protokoll gegeben werden muss;
„ dass ob so auch Einwendungen sind, dem

„ Forst-Commando der 8. Gendarmerie die
„ Akten mitzutheilen, um auf dem Weg der
„ Disziplin das Geeignete zu verfügen;
„ Zuletzt auch dass in Gründen Herrn Ad-
„ junkt Keller erklären wollte, dass die Aussage
„ klargestellt keine weitere Verfolgung statt
„ finde, dass zugleich aber die Mittheilung der
„ Akten an das Forst-Commando der
„ 8. Gendarmerie zur Fortsetzung Disziplinar-
„ Verfügung veranlasst wurde.

„ Zweibrücken den 19ten Februar 1820

„ Actuar Schreiber. L. Koch. "

Auf vorgängige ungemeine Berathschlagung

Das K. Appellationsgericht findet, wenn
es die in dem oben eingeschalteten Re-
script des K. Ob. Advokaten angegebenen
und unterhaltenen Gründe in ihrem ganzen
Umfange annimmt;

erklärt dass auch die von Adjunkt
Keller, Stellvertretenden Friedensrichter
nicht schuldige zu Protokollgebenen einzige,
dass Klagestoff keine weitere Verfolgung
statt findet.

Worauf dann sofort die Akten dem
Königl. Kommando der 5. Landwehr-Brigade
zum beliebigen Disziplinar-Verfügung
mitgetheilt werden sollen.

Also geschehen und genehmigt zu Frankenstein
am drei und zwanzigsten Februar 1820 in dem
Conferenz-Zimmer des Inquisitoriats, wo-
gegenwärtig: der Inquisitoriats-Präsident, Thiele,
Geheimer Rath, Ziegler, Mertens, Kretschmer, Königl.
Geh. Assessor, Elsner als Protokollführer

Thiele
Mertens
Thiele
Ziegler
Elsner

Frankenstein den 23ten Februar 1820

Inq. z. Kabarra
Verw. Thiele, Geh.
Assessor, Ziegler
Mertens, Rath, Keller
Sekr. d. K. Inquisitoriats
Elsner als Protokollführer

Der K. Inquisitoriats-Assessor Thiele
Frankenstein hat in Sachen der Inquisitoriats-
Commission sich folgendes Verfügt erlassen

Ziegler

Nachdem die durch den Untersuchungs-
richter des K. Inquisitoriats zu Frankenstein am

amtlich gegen mehrgenannten Beschuldigten gegen

Joseph Daschke

21 Jahre alt, gebürtig aus Gostchin, Kreises
und Bezirk Posen, katholischer Religion, Tischler
Handwerks, ledigen Standes, bisher in Langenfeld, Kreises
Frankenstein, des Diebstahls halber,
Verhaftet

Nach vorgenommener Einsicht des Protokolls
des K. Inquisitoriats Assessors und Inquisitoriats Com-
missarii Thiele

Ziegler

Finden sich unterschriebene
Gründe: Da gegen genannten Beschuldigten ab-
gegeben und dem Vorgeschriebenen Beigefügten
Verdachtsgründen Anlaß, dessen Inhalt Bezug genom-
men wird.

Der K. General Advokat dann K. Inq.
Appellationsgerichts des Kreises kommt.

In der Untersuchungs Sache gegen Joseph
Daschke Tischler und Bursch zu Langenfeld,
des Diebstahls, Inhalts der Anlagen
Actorum Bezug auf den Beschluß.

In Erwägung daß Inculpatus Daschke
gegen den Beschuldigten verabfolgen, und
die Akten mit Abschrift Protokoll, welches
Bezug den Art. 295 und 304 der Verf.
Gesetzbuches vorgeschrieben, über mit Bei-
fügung und mehrgenannt Akten zurückgeht.

2,

" Zeuge bekundet nun, daß Anklage gegen
" Johann Dekott verkündet und deshalb
" vor die Assisen verwiesen werde
" Geschworenen den 22 Februar 1820.,
" unterschrieben: Kollei, Präsident.
" Vernommen: den von dem ersten Richter
" am 15 Februar 1820 gegen Beschuldigten
" Johann Dekott erlassenen Haftbefehl
" Inhalt des Protokolls."

" Auf diesen Grunde und mit Anwendung
" der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das
" peinliche Verfahren, Verordnet der K.
" Gericht gerichtlich, in seiner Rathskammer zur
" Sitzung, daß schriftliche und zur mündlichen
" Untersuchung dazu gehörende Akten nebst
" einem Verzeichniß der Beweisstücke
" an den H: P: General Prokurator
" am K. C. Appellationsgerichte des Ahrn-
" Departements zu Trier mit Anzeige
" sollen.

" Und endlich zugleich Kenntniß nehmen Laib,
" verhaftet Bataille gegen Johann Dekott
" 21 Jahr alt, verheirathet, Katholischer Reli-
" gion, Maurer und Wirth zu Irrenberg
" in Lützenwald, geboren und wohnhaft

3

" Kreutzau Gemeindeschen Bezirk Lindau und
" verhaftet in verwichenen Lützenwald, namlich
" Lindau, 1 Meter 68 Centimeter (5 Schuh 9 Zoll
" 1 Linie) groß, mit blondem Haupthaar
" mit ordinaire starke Schwarze Brine, blonden
" Augenbrauen, grauen Augen, mittelmäßig großer
" Nase, mittelmäßig großem Mund, runden starken
" Kinn, ovalem Gesicht, offener Stirne,
" mit starker Gesichtsfarbe und von starken
" untersetzten Körper.

Nach vorgängiger Vernehmung

Des K. Appellationsgerichts

Zufolge Requisitorium des Herrn Generalprokurators
vom 2 Februar 1820 in dem ab-
gekürzten Verfahren gegen Johann Dekott
Maurer, wohnhaft zu Irrenberg, Bürgermeisterei
Lützenwald, Kreis Prüm, Departement der Ourthe,
geboren zu Irrenberg, Lützenwald, den 21 Jahr alt,
verheirathet, Katholischer Religion, Vater von
einem Kinde, ohne Vermögen, ohne Gewerb,
mit starker Gesichtsfarbe und von starken
untersetzten Körper.

Ist von vorgängiger Vernehmung
Des K. Appellationsgerichts

erklärt, daß die Auflage gegen die
gerichtlichen Personen der Gast Wirthe und Bäcker
zu Ringendorf, in Betreff ihrer verrichteten
Marktverkäufe, statt; verordnete Commis-
sion, um den Beschwerden in Hinsicht
gerechter Taxe zu Gemüthe zu führen
über der erstattenden Gutachten
ein Resolut, dem Gesuche gemäß, gerichtlich
zu erwarten, und falls sich die Thatsachen
im Anklagsakt gegen verschiedene Personen
Dasselbe erwiesen, und der von dem ersten
Tribunal vom 15ten Februar d. J. verhängte
Contumazialbefehl Erfüllung noch Statt gegen
Jedermann in Vollzug gesetzt werden.
Wovon das gegenwärtige Ur-
theil und der Anklagakt, dem gemeinen
Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift
davon gegeben derselbe Contrare
in den weiter und geringen Strafen
nach gestalteter Zustellung in der
bei Beschwerden Appellationsfrist Be-
schwerde Frist gerichtlich eingeschränkt werden
soll.
Also Recht in Gemäßheit der Art. 231.
233. 241-242 und 243 des Strafgesetzbuchs
über die Verbrechen in gemeinen
Polizei

Also gesprochen und gerichtlich zu Recht erkannt
vom Rath und Versammlung zu Ringendorf 18 Februar 1826 in dem
Gerichtsversammlungs Zimmer der Anklagskammer, vorge-
gangen und: von Tabernus Präsident, Klutz
Beisitzer, Vogel Tabernus Kreis Tribunal
Präsident der Rhein Provinzen und Obersten
Appellationsrichter

Klutz
Vogel
Tabernus
Weisweiler
Hoffmann

Vorgelesen und publicirt Ringendorf am 23 Februar 26

Der K. Appellationsgerichts Präsident
Präsident in seinem Audienz Zimmer, seit
folgendes Urtheil erlassen

Nachdem die von dem Untersuchungsrichter
am K. Gerichts gerichte zu Ringendorf gegen
vorgenommenen Verhandlungen
gegen

1. Johann Dittmann, Schneider

Vorgelesen und publicirt
Präsident Klutz,
Weisweiler, Vogel,
Tabernus Präsident,
Kreis Königl. Tribunal
Erster Instanz
Ringendorf

Klutz
Vogel
Weisweiler
Tabernus

gebürtig zu Ittersbach im Großherzogthum
Baden, Pfarramts Ettlingen, wohnhaft zu Albers-
weiler

2. Johann Georg, 26 Jahre alt, gebürtig aus
Karlsruhe, als im Großherzogthum Baden, wohn-
haft zu Stollhofen, Pfarramts Bühl,
im Arbeit bei dem genannten Jonathan
Kittenweis, und

3. Wilhelmine Kreßlau, die jüngere, 33 Jahre
alt, gebürtig und wohnhaft zu Albersweiler.

alle drei einer unbescholtenen, und
ehrbaren und einem sittlichen Lebenswandel
nüchtern und zur Nachtzeit gewohnheitlich ungestörten
Schlafes Beschuldigt.

Als Vertheidiger des L. Samuel
Advokaten und L. Appellationsgerichts Assessor
Fortunat: Herr von gemeldeten L. Gerichts Advokat,
abgegebenen und sogleich schriftlich beigefügten
Vertheidigungs Antrag, dessen Inhalt Erwähnung
findet:

„Der L. Samuel Ostrobert von L. L. Appel-
„lationsgerichtsstadt Kaiserslautern,

„sey sicherlich der von auswärtigen einge-
„leiteten Untersuchung gegen

„1. Johannes Kittenweis, 40 Jahre alt,
„gebürtig zu Ittersbach im Großherzogthum
„Baden, Pfarramts Ettlingen wohnhaft zu Albers-

„weiler;

„2. Johann Georg, 26 Jahre alt, gebürtig aus
„Karlsruhe, als im Großherzogthum Baden,
„wohnhaft zu Stollhofen, Pfarramts
„Bühl zu Arbeit bei dem genannten Johannes
„Kittenweis, und

„3. Wilhelmine Kreßlau, die jüngere, 30 Jahre
„alt, gebürtig und wohnhaft zu Albersweiler

„alle drei Beschuldigt sind

„in der Nacht vom 18ten auf den 19ten Januar
„1819 in mit Einwilligung des zeitigen Besitz-
„habenden Müllers des Herrschaftlichen Bannes
„Müllers zu Albersweiler, unter Anschlagung
„einer Haustürscheibe und sodann durch ein-
„drücken eines Fensters in Besitz gesetzten
„auf Nacht Besitzung der Wohnstube
„von Einem die in dem angrenzenden
„Zimmer gestandenen Hauptbaaren Gold-
„sachen gewaltsam weggenommen und
„darunter die Summe von ungefähr
„acht Reichsthaler Goldnen nebst einer
„Anzahl Goldstücken und zwar
„Louisdors Reichsmünze, wovon der
„Gold eingezogenen, zugleich auch an
„Perlen silbernen Schuhschnallen und
„zwölf silbernen Teelöffel mit silbernen

" Katte aus silbernem Kattstuhl, welches
" Schrollen und Asse in ausliefern Zimmer,
" aber nicht in der Kiste Schindlich zu verwahren,
" in gemeinschaftlichen Verbindung zu stehen
" zu setzen.

Instruirung, wird diese Verordnung zu folg
Art. 384. 385 N:o 4. und 386 N:o 1. des Strafg.
gesetzbuches mit Vorzeichen und notificirende
Worte auf sich zieht, und dass gemeinschaftlichen
Complices gegen die Schuldigen vorgehen sind,
und sie in Arbeitszwang zu setzen.

" Forstschutzwache ein, dass gegenwärtig
gewesenen Forstlehrer Kittenreich, Forstassistent
Georg und Waldhüter Karl Blau, den jüngern,
wegen dem ihnen zu Last gelegten Vergehen
Arrest Arbeit verkündet, und dass Urtheil
von die Assisen vorgelesen werden müssten.

" Innsbrück den 21 Februar 1820

" Unterschrieben: L. Koch: "

Zweitens: Den 9ten dem ersten Kasten
vom 16 ten Februar 1820 gegen gewesenen
Forstlehrer Kittenreich, Forstassistent Georg und
Waldhüter Karl Blau verkündeten Leib-
rechtlichen Urtheil des Inhalts:

" Als schuldgefunden mit Anwendung der
" Art. 133. 134 und 128 des Strafgesetzbuches über

" das gemeldete Verbrechen, Vormittag das K. Kreis-
" gericht in seiner Rathskammer versammelt, dass
" schriftliche und gegenwärtige Abstimmung Ihrer Se-
" nate Acten nebst einem Vorgutachten der Ober,
" Instanz Stelle vom 5. Januar abgehaltenen
" Ober Probevortrag vom heutig Vormittag
" Appellations gerichts des Kreis Vorsitz zu Brix-
" ten einzusehen vorgelesen
" Erkannt gleichmässig Freymuth einem Leibesstrafe
Verfall gegen 1) Forstassistenten Kittenreich, 40 Jahre
" alt, Ledigen, Forstamtsadjunkt, gebürtig von Itter-
" berg im Gerichtsbezirke Kufstein, zuletzt
" zu Alpbach wohnhaft Amtsbezirk Rattenberg, Vorarlb
Landrecht im Hauptmannschaft Bregenz 1 Meter 78 Centimeter
" (oder 6 Schuh 1 Zoll) gross, mit schwarzen Haaren,
" Augenbrauen, braunen Augen, Nase, Mund,
" mittelmässig grossen Ohren, gemeinen Zähnen,
" Kinn, ovalem Gesichte,
" braunen Bart und Backenbart, gemeiner
" Gesichtsfarbe und zum Theile
" Kurzsichtigkeit.
" 2) Forstassistenten Georg, 26 Jahre alt, Schneidersohn
" Zahlt in Arbeit bei dem vorbenannten
" Forstamtsadjunkten Kittenreich, Ledigen
" Standes, gebürtig zum Amte am
" Grossachenthalischen Gerichte und ansässig
" zu Wildemannsdorf, Landrichter Landrecht,
" einen Meter 69 Centimeter (oder 5 Schuh 9 Zoll Wien)
" gross, mit blauen Augen, braunen

" niedrigen Stirn, bedeckt mit grauen Haaren,
" blassen Augen, einer Hakennase mittelmäßig
" großem Munde, großen Ohren, mit etwas hervor-
" stehenden Backen, spitzem Kinn, langlichem
" Gesichte, mit einem vollständigen Bart und
" Backenbarten, und von ziemlich starkem Körper-
" baue, und
" 3.) Polizeidiener Karl Blau, den jüngern, 30 Jahre
" alt, Albertsweiler, protestantischer, ledigen Stan-
" des wohnhaft zu Albertsweiler, 1 Meter 71 Centimeter (oder 5 Schuh 10
" Zoll 3 Linien) groß, mit blauen Augen,
" schwarzen niedrigen Stirn, schwarzen Augen-
" brauen, grauen blauen Augen mit einer
" gebogenen mittelmäßig großen Nase,
" mittelmäßigen Ohren, gewöhnlichem Kinn, rund-
" lichem Gesichte mit einem blonden Bart,
" und Backenbart, rem starken Körperbau
" und untersetzter Statur, mit einer Narbe
" auf der rechten Seite der Nase. — alle

Hier erzogen zum Beweis-Thatbestand

Dat d. Augsburg Albertsweiler gemacht.

Hierauf wurde auf den, in der oben
angeführten Urkunde des Hr. Samuel
Abraham angegebenen Aufenthalt
Hausuchung und Aufhebung Vorgenommen

Augsburg Hausuchung, und welchen die obenge-
nannten Gerichts Rathmann, Polizei Com-
und Polizeilichen Agenten alle drei unterzeichnet
in Albertsweiler Beschuldigt sind.

in der Nacht vom achtzehnten auf den
neunzehnten Januar 1819 in ein
Zimmer des zweiten Stocks des be-
zeichneten Hauses des Friedrich Jenkins,
Müllers zu Albertsweiler, wurde Gut-
dünkig einige Haussuchung und
Nachsuch Beschlagnahme vorgenommen
und die Thüren geöffnet. Haustand
angetroffen zu seyn, und auf
Durchsuchung des Gemeldten vom
Zimmer, die in dem angrenzenden
Zimmer gestandenen verschlossenen
Geldkisten geöffnet seyen, Besagt
und bewirkt die Finden zum mehrern
Theil Französisch Geldes und einige
Louis Geldstücken und einige Silberne
Kirchengüter, worein die Geld ange-
macht waren, zugleich auch einen silbernen
Löffel, silbernen Messer und einen silbernen
Schlüssel mit silbernem Griff und
silbernem Futteral, welche Effecten
und Ihro in diesem Zimmer
vorher nicht in der Kiste befindlich gewesen,
in gemeinschaftlicher Verbindung zu-
sammen zu haben.

Tatbestandes, dass Diebstahl Raubversuch nach
Art. 384. 381 N°4 und Art. 386 N°1 dieses
Strafgesetzbuch mit Todesstrafe und nach
ebenderen Strafe nach sich zieht:

in Erwägung, dass die Artillerie gegen
beschuldigten Jacques Kittenberg, Jerzy
Jerzy und Feldschützen Kasimir, in Be-
tracht des ihnen zu Last gelegten und
ohne erwiesenen Diebstahl, statt hat,
warum sich somit Dieselben in Gefahr dieses
um der Abfassung des Thatbestandes zu
Zeugenbrauchen für den ersten Augenblick dieses
Falles, um Dieselben, dem Gesetz gemäss
gefangen zu nehmen; und falls Dieses den
Gemeinde Advokaten der Artillerie
gegen genannten Kittenberg, Jerzy
und Kasimir ermächtigt und den von dem
ersten Richter zum 16 jährigen Kerker
gegen Dieselben verurtheilten Kasimir
wegen Mangel an Beweis
Zeugen in Haltung genommen
Zeugen in Haltung genommen;

Demnach das Gericht gegenwärtiges
Urtheil und der Artillerie dem Angeklagten
Angeklagten zugestellt und ihnen
Abschrift davon gegeben, sodann die Ver-
handlungen in den vier und zwanzig

Stunden nach gesprochenem Urtheil in der
hey genannten Artillerie Angriffs Beschuldigte
Jerzy Jerzy angeklagten Feldschützen
der Artillerie in Gefahr Art. 231. 233. 241
242 und 243 des Gesetzbuch über das
Verbrechen in gemeinen Strafen:

Also gesprochen und gerichtet zu Jerusalem
am drei und zwanzigsten Februar 1820,
in dem Hauptsitzungssaal gemeinen der Artillerie-
Kommando, versammelten waren: der Präsident
Feldmarschall, Ritter, Hauptmann, Ritter
Kommandant, Ritter, Auditeur, Ritter
und Gerichtsschreiber Adjutant
Klemm
Ritter Baylandt
Mommsen
Siegel
Messmann

Jerusalem am 26 Februar 1820

Der k. k. Appellationsrath zweiter Instanz
Kommandant in Galizien Artillerie Kommando,
fand folgendes Urtheil abzufassen

Gegen das in dieser Sache Urtheil
Bestätigungsreskript des k. k. Hofkriegsrathes

Gesp. v. Rebmann
Feldmarschall, Präsident
Militär, Auditeur
Kanzler, Adjutant
Stabsfeldwebel Adjutant
Schaffer
J. Keller.

zu Zweibrücken von Amtswegen wegen,
Contra
Wasserund Consorten gegen

1. Ludwig Greff, den Schmied Louis zu
Zweibrücken, 28 Jahr 30 Jahre alt, wie Glas-
und Porzellanverkäufer ohne festen
Wohnsitz, bis jetzt flüchtig.
2. Georg Michael Pallas, 18 Jahre alt
ledig zu Hilst wie Großherzogthum
Hessen, Herzogthum, Nassauischen zu Zweib-
brück Aufenthalt.

durch Beschluß, wurde zur Verhaftung wider
Inculpaten und Fluchtes, und wegen
Verübung und Verbrechen, und wegen
Verübung und Verbrechen
Verbrechen und Vergehen und Verbrechen
Verbrechen und Vergehen und Verbrechen
Verbrechen und Vergehen

Michael Pailer wegen schwerer Diebstahls-
Anfalls, des Inculpaten.

" Nach Anhalt des Art. 134 des Gesetz-
" buches über das gerichtliche Verfahren;
" Nachdem, daß wir Betreuung dem
" Amtsbehörde sämtliche Akten wie dem
" Antrag des advokaten Herrn Appellanten-
" gerichts Rathes gutachtlich einsenden.
" Nachdem Anhalt, daß die gegenwärtig
1. Ludwig Engl, der schwere Diebs Louis genannt,
" 28 bis 30 Jahre alt, 6 Schuh groß, schwere
" Figur, finstern und abgeschlossenen,
" wenig über die Mitte Gesichtsfarbe,
" dunkel Backenbart, Augen . . . . . Augen,
" braunen schwarz, Nase und Mund
" proportionirt, Kinn . . . . .
" Visage schwarz, gesunden Gesichts,
" Farbe, starken Knochenbau, mit
" wenig starken Muskelnwuchs, kann
" praktische als Gleich- und Hochgalgen-
" Kandidat, ohne Zweifel Mörder;
" 2. Georg Michael Pailer, 18 Jahre alt
" gebürtig zu (Ott / Leb) im Groß Hessen"
" Haus Gastein, 5 Schuh 2 Zoll groß,
" schwere Statur, Gesicht rundes, Augen
" grau, Nase spitz, Mund wohlgebildet

" klein rund, Gesichtsfarbe blond, kaum sprossbein
" mit Pockennarben, die zuletzt zu Hause gewesen
" sind,
" über dem Vernehmungs Gerichte Hessen in
" Haft genommen gewesen
" sollen, wobei Königliches Appellationsgericht
" gutachtlich bestimmen wird.

Nach vorgenommenem Vortrag

Das K. Appellationsgericht:

In Erwägung, daß nach den in dem
angeschlossenen Akten des Inculpaten
des K. General advokaten angegebenen
Umstände Lorenz und Georg Michael Pailer
Gegenwärtige Angeigen sowohl, als
wahrscheinlich Ludwig Engl und
Georg Michael Pailer beschuldigt sind:

in der Nacht vom Fünfzehnten auf den
sechszehnten November 1819 mittels
Einsteigen und öffnen Thüre Einbruch
auf dem Marktplatze mit dem
Vorsatze Raubes des Metzgers Johann
Schmaling zu Marktoberdorf zu=
sammen verübten Diebstahls zum Nachtheile
mehrer Gastgeber (mehrmehrfach) ge-
stohlene zu haben.

Jahrerzeugung des Diebstahls Brandstiftung nach
Art. 384. 381 N°. 2. und Art. 386 N°. 1 des
Strafgesetzbuchs, am Vormittage des auf
ergangene Vorrede nach sich zieht:

so erkennt der Gerichtshof gegen
obangemeldeten Ludwig Gerst und
Georg Michael Pallas, in Betracht des
ihnen beigemessenen und ihnen zu Last ge-
legten Verbrechens, statt fort; erstens
sind gegenwärtig beide beschuldigte, in Gefolg
dessen, was das Assisenurtheil des Hauptes
Complots zu Verübung des Diebstahls durch
Einbruch und falsche Schlüssel, und des
Attentats gegen das Leben des Herrn
Gerichtsvorstehers Hoffmann, in Gefolge
und Folge der Urtheilsfällung des Assisen-
hofes vom 15ten Februar d. J.
erklärten Todesurtheils durch
Hängen gegen Gerichtsvorstehers Hoffmann
gemäß Art. 231 des Strafgesetzbuchs
geschärft vollzogen werden soll.

Hiernächst sind gegenwärtig Advokat
und der Aufklärer der beschuldigten Angeklagten
gegenwärtig und ihnen Abschrift
dieses gegenwärtigen, sodann dieselben

in den 2ten Absatz nach geschehener Zustellung
in das Bei Vorsatzten Assisenurtheil Be-
sinnliche Fassung angegeben werden sollen.

Hiervon ist Gegenwärtiges, das in Folge
erwähnten Todesurtheils Beschuldigten
Ludwig Gerst und Georg Michael Pallas
Leben und nicht Todesstrafe betreffend
erwähnt worden kann, gegen denselben in Gefolg
Art. 24 des Strafgesetzbuchs über die gewöhnliche
Strafe, zu vollziehen erwähnt soll.

Alle Obige in Gemäßheit der Art. 231.
233. 241. 242. 243 und 24 des obenan-
gezogenen Strafgesetzbuchs

Also geschehen und gerichtlich zu Trier
Trinitatis eines Tausend achthundert zwanzigsten Jahres
1820, in dem Sitzungssaale eines Januar des
Assisenhofes, vorgenannten Ortes: Herrn
Johannes, Präsident, Klutz, Notar, von Hil-
bert, Beisitzer, Lindenmeyer, Beisitzer, Collin Pub-
likant des Königs Advokat, und Herrn Hoffmann
Gerichtsschreiber

Zeugen: 1. Johann Friedrich Schulz, Handarbeiter, Landmann, Neuenhof, Kirchspiel Adrehof, Bürgermeisterei Apenrade

Verhandelt Apenrade den 29ten Februar 1820

Vor dem Königl. Appellationsgericht des Herzogthums Schleswig ist heute in Sachen Anklage Contra Peter Petersen gerichtliche Verhandlung erfolgt

Zufolge der Akten des Untersuchungsrichters vom 8. Kirchspielgerichte zu Hoyerup wegen angeklagter unzüchtiger Handlungen gegen

Peter Petersen

18 Jahre alt, geboren auf dem Pastorat zu Apenrade, wohnhaft bei Jacob Feigel, Arbeitsmann zu Neuenhof im Kirchspiel Adrehof, verhaftet seit 3 Wochen im Gefängniß.

Nach verlesener Anklage des K. General Advocaten vom K. Appellationsgerichte

befragt

ob er sich schuldig bekenne

Antwortet: Ja, was gemachtes K. General Advocaten abgegeben und den Zeugen, Peter Jürgensen Hansen Aabenraa, Peter Jacob Feigel und Jacob Feigel vorgelesen.

Der K. General Advocat an P. P.

Sagt an, ob Sie sich schuldig bekennen in der gegen Sie vom K. Appellationsgerichte angelassenen Untersuchung, daß Sie, 18 Jahre alt, gestern Abend auf dem Pastorat, Zeugen in Haustur bei Jacob Feigel, Arbeitsmann wohnhaft auf dem Nadelberg, Abtheilung Hoyerup, welches Ehefrau ist:

1. in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Februar 1820 durch einen Riegel in gewaltsamer Art in das Schlafzimmer der Jacob Feigel,

Actenmann auf dem Nadelberg, Kirchspiel Hoyerup, durch einen verschlossenen Fenster Laden, mittelst Einstoßung einer Fensterscheibe und Aufdrückung des Fensterhakens, wovon der Jacob Feigelschen Eheleute gehörige Gardinen, und

2. in der nämlichen Nacht auf die Brandstätte eines dem Jacob Feigel, welche zum Pastorate gehörig ist, dem Pastorate Brennholz, Brennreisig, Torf und Heu, welches Sie dem Jacob Feigel gestohlen zu haben.

Inwieweit Sie sich dieser Handlungen laut Art. 384, 381 N°. 4 und 386 N°. 3 des Strafgesetzbuches schuldig bekennen und welche Strafe Sie dafür verdienen?

Antwortet: Ja, was gegen den gemachten Anklagen erkennend, auf dasselbe von Sr. Excellenz vernommen wurde.

Verhandelt den 29ten Februar 1820

Unterschrieben: L. Koch.

Zeugnet: Da von dem ersten Zeugen am 29ten Februar 1820 gegen beschworene Eidesformel am Neuen Testamente Leibeserbschaft Eydes, der folgende Verhör Act 134 des Eydbuches über den gemachte Vorstellung,

Pfarrverwalter, daß die Verbrechen der Brandstiftung durch die Akten an den K. General Advocaten hinreichend erwiesen worden.

Pfarrverwalter Jensen

Sagt der gefangene Peter Petersen 18 Jahre alt 5 Fuß 10 Zoll groß, Haar braunen Farben und Augenbrauen, Haar braunen Augen

„ Jahr Maria, Magdalena Anna, Ehemann Ernst Johann
„ Konrad, Kaufmann hier, Evangelischer Religion, Klägerin
„ Ehescheidungsklage an der Civilkammer zum Landgericht
„ hierselbst angestellt, Kläger, Evangelischer Religion, wohnhaft
„ zuletzt in Neuenstein bey Herrn Forstmeister Johann
„ Conrad Forstmeister Adam Konrad Beck — jetzt ohne Gewerbsbetrieb
„ daselbst in Abwesenheit gebornett wurde, Beklagten,
„ wegen Appellation gegen Erkenntniß

Nach vorgängiger Berathschlagung

Hat K. Appellationsgericht

Für Recht erkannt:

Daß auf die, in der Appellationsschrift des Beklagten angegebene Beschwerden, Inwiefern auf Anklagen Begründung angegeben worden, Inwiefern auf Anklagen Begründung angegeben worden, welche Beklagten Ehefrau Peter Peschey Schuldigkeit ist

1. in der Nacht vom 12ten auf den 13ten Januar 1820 mit einem Beile in zerstörender Absicht die Thüre des Hauses Johann Conrad Forstmeister Adam Beck, welches in Neuenstein, die Wohnung des Klägers ist, durch Einschlagen in mehreren Theilen beschädigt und dadurch Vermögensbeschädigung (Sachbeschädigung) des Eigenthums Adam Johann Conrad Forstmeister Adam Beck zu Neuenstein, und
2. in der nämlichen Nacht auf der Treppe des Hauses Johann Conrad Forstmeister, welche zum Zubehörde des Wohnhauses ist, dem mit ihr Johann Conrad Forstmeister Adam Beck gemeinschaftlichen Eigenthum, einen großen Schaden

an seinem eigenen Besitzthum zugefügt zu haben.

In Erwägung, daß diese Thatsachen durch Art. 384. 381 Nro. 4. 386 Nro. 2 des Strafgesetzbuchs einen Vergehens- und entsprechende Strafe auf sich ziehen

in Erwägen daß die Anklage gegen beschuldigten Peter Peschey, gültig Kraft auf dem Rechtsbehelf, in Betreff der ihm angeschuldigten Diebstähle, stellt Fall; angemessen seinen Ausschluß, in Folge dieser, an das Assisengericht des Kantonsgerichts zu Zweibrücken über das 1 Quartal dieses Jahrs, um dasselbst, dem Gesetze gemäß, gerichtet zu werden; und also weit diese Anklage den Johann Adam Beck Forstmeister gegen beschuldigten Peter Peschey angestellt und Klage gegen beschuldigten Peter Peschey, der von dem ersten Kriege vom 25ten Februar d. J. an der Leibesfrist Beck auf seinem gewesen Hofgute in Ubstadt wohnhaft,

Hervorgehobenes gegenwärtigen Urtheil und die Anklage selbst dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon zugeben, damit selbe binnen in den 24 Stunden auf gestatteten Zustellung in der bey beschriebene Assisengericht beschuldigte Partey sich einzulassen wissen;

Alles Obigen in Gesetz Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuchs über das gemeldete Verfahren

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken, dem Tag und Jahr wie Anfangs benannt 1820, in der Berathschlagung seiner der Anklagsammer, wo zugegen waren: der Präsident Herr Schmitz, Rath, Vorsitzender, Landmann, Beisitzer, Kläger, Beschuldigter und Gerichtsschreiber

Schmitz
Landmann
Vorsitzender
Klein
Meyer
Klein

Zeugen vernommen
Friedland, Pfarrer
von Feldwardorf,
Lindemann, Maler
von Wittig, Rollei
Polizei-Sekretär
Obergerichtsdiener
Thomasy
Protokoll

Verhandelt zu Zeidbaum den 29ten Februar 1820

Vor der Appellationsinstanz des Kreisgerichts zu Zeidbaum, in seinem Audienzzimmer sind

folgende Gerichtspersonen erschienen

Zeugnisse die Klage des Untersuchungsrichters am Königl. Kreisgericht zu Zeidbaum wie auch

wegen ausgeübter Mordthat hierzu

1. Friedrich Bergner, 47 Jahre alt, ge-
bürtig von Zeidbaum, Bäckermeister wohnhaft
auf der Hauptstraße No 4
2. Adam Meistler, 37 Jahre alt Bäcker-
meister gebürtig und wohnhaft auf dem Gut
Neuhof No 1
beide Beschuldigt einer vorsätzlichen Mordthat und
gemeinschaftlicher Art verübten Brandstiftung be-
schuldigt

Dieser erschienen Vertreter der Polizeibehörde
der Königl. Advokat Thomasy und Appellationsrath
Hasius

Zeugnisse verhandelten

Protokoll: Dass von gemeinten Polizeibehörden ab-
gegeben und der Prozess Akten beigefügten Urtheils
Ausfertigung, dessen Inhalt Eingangs wörtlich folgt:

„Das Königl. Inquisitoriat des Königl. Kreisgerichts zu Zeidbaum
Appellationsinstanz des Königl. Kreisgerichts:

In der Untersuchungssache gegen Friedrich

Bergner Ackermann und Bäckermeister und
Handelsmann Meistler, Ackermann und Bäcker-
meister beide, beschuldigt, dem Einwohner Ludwig
Schmidt mit Vorbedacht am 26ten September 1819
auf offener Landstraße nahe bei Neuhof ver-
schiedene Zuckerbehältnisse und einen kleinen
Lederbeutel Geld mit gewaltsamer Art
abgenommen zu haben, so zeigen dass die zwei-
fache Gemeinschaftlichkeit Beweise und Konfessionen
auf dem Lager des Inquisitoriats zurückbleiben.

In Erwägung, dass sämmtliche Angaben gegen
den Beschuldigten Meistler und die Akten am
Inquisitoriat Zeidbaum, welches durch die Art. 382 und
383 der Strafgesetzbuch vorgeschrieben, auch vom
Königlichen und rechtsprechenden Gerichte aufgestellt;

In Erwägung wie, dass Anklage gegen ge-
dachten Bergner und Meistler vollkommen
und beide vor die Assisen verwiesen werden;

Zeidbaum den 29ten Februar 1820.

Unterschrieben: Kollei, Polizeirath.

Gerichtet: dass von dem ersten Akten dem
29ten Februar dieses Jahres gegen beschuldigten
Bergner und Meistler verhandelten Inhalts
Hauptbestand des Inquisitoriats

Verordnet, dass auf Betreiben der
Staatsbehörde gemeinliche Akten an den
Königl. Advokaten beim Appellationsgericht
gerichtlich Assisen zu Zeidbaum werden;

" Appellat Seiten sind die Appellaten

" 1) Friedrich Berger, 47 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß,
" schwarzbraune Haare und Augenbraunen
" graue Augen, niedre und breite Stirne
" breite Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen
" Bart, rundes Kinn, breites Gesicht, breite
" Gesichtsform, an der rechten Hand den
" dritten Finger mit einer Narbe gebrandt
" zu Fulda, Aufenthalts angesetzt ist
" dem Hofstatar Hof;
" 2) Adam Meister, 37 Jahr alt, 5 Fuß
" 7 Zoll groß, schwarzbraune Haare
" Augenbraunen, schwarzen Augen
" niedrer und breiter Stirne, spitzer Nase,
" gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, runden
" Kinn, rundes Gesicht, blasser Gesichtsfarbe,
" Aufenthalts zu Fulda und angesetzt ist dem
" Inquisitoriat Hof, — mit dem Anhange
" daß diese in Ansehung Gefängnis
" zu bestrafenden Falle, welcher kommt
" Appellantin zu stehen kommen wird. "

" Nach vorgegangenen Vortrag
" ist erkannt

Daß die Appellantin zu
Fassung, daß mit den, in dem
abgekürzten Aufsatze der Rubrik
Seiten der Appellat General Advocaten

Fassung angegebenen Umständen, Fortsetzung eine
Aufklärung beizufügende Anzeige fortzusetzen,
und wahrem beschrieben Friedrich Berger
Aufenthalt auf dem Hofstatar Hofe und
Adam Meister auf dem Inquisitoriat Hofe
beschuldigt sind

dem Gerichte Fulda Eingang Verlust
und Privation aus und sofort auf geschehene
Publikation 1819, auf offenbarlichen Strafe
eine mit Selbe Publikation Verbrechs-
Zeichen und eine Fuß Privation-Urkunde
auf eine gerichtliche Art abzunehmen
zu geben, so gleich das vorgedachte
Gerichtsbarkeit Zeichen und Contrasignum
auf dem Lande des Verurtheilten zurück,
bleibt.

In Erwägung des Inhalts Verordnungen auf
den Artikeln 382 und 383 des Strafg.
zugelassen eine Verfügung und entsprechende
Strafe nicht gerechtfertigt;

erkennt, daß die Aufklärung gegen
beschriebene Friedrich Berger und Adam
Meister in Betracht des oben verworfenen
und schon zu Last gelegten Verbrechens
statthaft; verurtheilt somit die
Seiten in Gebühren Taxen und

Assisengericht der Hauptmannschaft Grimma
Quartal Trinitatis 1820 soll zu Grimma,
daselbst, dem Gesetze gemäß, gehalten
und eröffnet; und soll dazu die Hauptmannschaft
mit Aufenthalt gegen bestimmte Strafe
Burger und Einwohner Wurzen
und der von dem ersten Rathes gegen die
Volker am 25 Februar dieses Jahres erlassenen
Friedensbruch Befehl auf Sonnabend gegen
Inserten in Vollzug gesetzt werden;

Wenn dann, das gegenwärtige Verfahren
und die Aufenthalt der gemeinen
Angehörigen festgestellt und dann
Abschrift davon gegeben, Vorsteher
desselben in den 24 Stunden auf
das gegebene Zeichen mit der Burg
abwesenden Assisengerichten Be-
handlung Gerichts Termin angesetzt werden
sollen.

Alles Obige in Gemäßheit Art. 231. 233.
234. 242 und 243 des Gesetzbuchs
über die Hauptsache in gemeinschaft
Person

Also gethan und genehmigt zu

Genehmigen auf unsere allergnädigste Befehle
1820 in dem Gerichtsbezirke zu
Aufenthaltsorten, wo zugegen waren: der Kab.
rathen Procurator Klien, der Hofadvocat
Lindemeyer, Maurer, Richter, Hellmi, Aufenthalt
der Hauptmannschaft Grimma Obergerichtsbarkeit.

Klien
Stenz
Voldendorf Lindemeyer
Klien

Grimma am 6 April 1820

Zugegen
Fabian Hauptmann,
Gerichtsamtmann, Gerichtsamtmann Richter,
Hellmi Kgl. Advocat.
Aufenthalt Obergerichtsbarkeit
Klien
Klien

Der L. Appellationsgericht der Hauptmannschaft
Grimma in seinem Aufenthalt zu Grimma
befindet sich Vorgenannte Gerichtsamtmann
Fabian Hauptmann, Gerichtsamtmann Richter,
Hellmi Kgl. Advocat. Aufenthalt Obergerichtsbarkeit
Klien

Zugegen die zum Aufenthalt angesetzte
Criminal Aufenthaltsachen gegen

1. Carl Metzger, 36 Jahre alt Polizei
Commissär in Grimma
2. Franz Walther, 37 Jahre alt, Polizei-

Dienst daselbst;

3. Valentin Hölzel 48 Jahre alt Polizeidiener daselbst,

4. Joseph Christian Göppel 43 Jahre alt, Ausschuss

des Verwaltungsgerichts selbst abwesend zu Protokoll.

Nach der vollbrachten Verpflichtung und der Mitteilung, daß der Mitschuldige Lorenz Bonhardt.

Nach vorgenommener Verlesung der K. Generalanwaltschaft des Rheinkreises gerichtet.

Hierauf haben der vorgenannte K. Generalanwalt

Schreiber

Schreiber

Schreiber

Beschlusses mit Inhalt:

„Zunächst komme es, dass er Klärung erwarte, ob Seine Majestät der ungehorsame willkürliche Maßregeln, Seine weitere Wahrnehmung statt, insbesondere gegen den strengsten Misshandlung schuldige Polizeidirektor oder der Appellationsgerichtspräsident wer" entlassen werden.

„Zweibrücken den 1ten April 1820

„unterschrieben: L. Koch."

Nach vorgenommener Einsichtnehmung der Verfügung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 4ten obigen Monats und in dem Falle, wo der Polizeidirektor Ernst Mayer, Herr Wirth, Hofmeister Hölzel und Forstmeister Jäggel oder zu Beisitzern ernannt werden, wegen Misshandlungen, welche jedesmal über Verbrechen Haft verhängt sind, zur Verhandlung, die gegen Verbrecher Haft eine Polizeistrafe zwar nicht erwarten und erkannt sei, doch jedesmal Haft verhängt, aber durch Anwendung eines Gesetzes mit Haft belegt gewesen zu sagen scheinen.

Dass der Polizeidirektor Ernst Mayer in seinem Eigenschaft als Polizeikommissär von den Polizeistrafen 483 und 479 des gemeinschaftlichen französischen Gesetzbuches in Beziehung auf die Amtsverrichtungen Mayer seine zum Appellationsgerichte obliegenden Fällen wurden können.

Dass wegen der genauen Scharfeinsicht dieser Gesetzbuchen eine Kenntnis der Prozedur vorhanden ist, deshalb erlassen die

die Königliche K. Appellationsgerichtspräsident auch auf alle übrige Polizeistrafen Acht gehabt werden muss.

A. d. J.

Königlich Bayerische Appellationsgerichtspräsident, in Folgen der Verfügung des willkürlichen Misshandlungen seine weitere Wahrnehmung statt findet, wenn sie ihm, wegen des strengsten Misshandlungen schuldige Polizeidirektor nämlich Ernst Mayer, Polizeikommissär, seine Beisitzer Herrn Hölzel Polizeidirektor und Forstmeister Jäggel Amtsstelle der Königlich Bayerischen Appellationsgerichtspräsident zu Speier ernannt wurden und der K. Appellationsgerichtspräsident auf diesen Polizeidirektor abgewartet zu werden.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken den siebenten April 1820 in dem Einrichtungsgemach der Appellationsgerichtspräsidium, wo gegenwärtig waren: Herr Kabinetsrath, Landgerichtsrath, Gastmeier, Friedrich Weiler, Einnehmer der Königlichen Kasse, Lacroix, Königlicher Advokat, Klerk Bauer, Abwesenheitsschreiber.

Lacroix

Hoffmann

Brückmann

Weiler

Lindenmeyer

Klesmann

Zeugn. v. Inhaber, Kaufmann, Gastwirth, Gastwirthin, Kellner, Kellnerin, Kellnerburschen über gerichtliche Klagsache

Sitzung vom 6ten April 1820.

Das K. Appellationsgericht des Isarkreises in seinem Rathszimmer hat folgendes Urtheil erlassen

Zeugnisse die Haft des Untersuchungsgefangenen des K. Landgerichts zu Landshut angeklagten Untersuchung gegen

Friedrich Ubaigel,

26. Jahre alt, Bote des Friedrich Ubaigel Kaufmanns in Landshut, der Religion, seines Standes, ledig, katholisch, der Misshandlung Beschuldigt.

Nach vorgenommener Einsicht des K. General Advocaten von K. Appellationsgerichts Rescripts

Zeugnisse einhellig

Erkannt: dass von gemeldten K. Gl. Advocaten abgegebenen und dem gerichtlichen Protokolle beigefügten Requisitorium, dessen Inhalt hiemit

folgt:

„Der K. General Advocat von K. Appellationsgerichts des Isarkreises.

„Nach Einsicht der von Amtswegen einge-
„leiteten Untersuchung gegen Friedrich Ubaigel,
„26 Jahre alt, Bote des Kaufmanns Friedrich
„Ubaigel, bei seinem Herrn in Landshut
„sich aufhaltend, der Misshandlung Beschuldigt.

„Nach Einsicht des vom 22ten des vorigen Monats
„vom Bezirksgerichte Landshut in das Polizeistrafgesetzbuch
„eingetragenen Protokolles, worüber in Gegenhaltung
„dass sich von dem Beschuldigten gegen seinen
„Herrn verübten Misshandlung erwiesen wird,
„dass keine Vertheidigung statt finde;

„Nach Einsicht der vom folgenden Tag vom
„Herrn Prokurator gegen diesen Vorgenannten
„eingelegten Opposition;

„Nach Einsicht der Art. 13 und 231 des
„Strafgesetzbuches über die Strafbarkeit in gemeldeten
„Fällen;

„In Erwägung, dass in Ansehung der vom
„vorgenannten Opposition einen ungebührlichen
„Eid nichts vorgekommen ist;

„In Erwägung, dass in dem Beschuldigten
„zu Last gelegte Misshandlung darauf
„Vortrag bestätigt, dass solche Thäter sich
„Aussage mehrerer Zeugen und durch
„eigenen Geständnisses desselben erwiesen
„Thatsache gemacht ist;

„In Erwägung, dass alle vom Beschuldigten
„gegen ihre Herrn verübte Misshandlungen
„einzeln zu Folge Art. 312 des Strafgesetz-
„buches den Character einer Verbrechens
„an sich tragen und mit Zuchthausstrafe und
„entsprechende Strafe nach sich ziehen.

„Jahresrechnung, dass Landesregierung durch die
„Untersuchung Kenntniss erhält, dass der Be-
„schuldigte zur Zeit der That sich in einem
„Zustande von Geistes-Verwirrung oder
„gänzlicher Bewusstlosigkeit befunden habe; dass
„der Angeklagte dieser mit Unrecht sei.
„Erwägend, dass zum Theil denselben nicht
„ungeachtet gewissen Zeugen und Sachver-
„ständigen Aussagen keine Bestätigung, die
„sie für schuldig erklärt, sondern diese
„ausmittelbare wesentliche Widerlegung der Aussagen
„der Sachverständigen der Zeugen
„verursacht;

„Erwägung, dass aus allen Umständen
„dass die Untersuchung nicht geführt worden,
„welche Ursache zur Person gehabt haben;
„dass insbesondere in der Aussage des
„Herrn Oberlandesgerichts Herrn Hackmann
„Verwunderung geschieht, dass der Angeklag-
„te gestehend 10 Personen angeführt habe,
„es seien ihm bei mehreren Gelegenheiten
„Namen zwischen den Beschuldigten und
„seinem Vater gegenwärtig gewesen,
„und habe niemand genannt, dass
„derselbe mit einem Messer in der

„Hand und seinem Vater losgegangen sei
„und sich dabei der That bewusst: so Verbre-
„chen! Todesstrafe:

„Erwägend, dass die Opposition
„der Vertheidigung dahin gerichtet,
„dass gedachte Verbrechen der Zweifel
„gänzlich ermittelt und dennoch zur
„Verurtheilung der Untersuchung auf
„der Wahrheit der Thatsache geschritten
„und ein reiferer Prüfung der auf acht ab-
„gehörte Zeugen Personen nicht erlaubt
„Namen die Allenthalben auf angegeben
„worden, ermittelt, vernommen worden,
„wodurch mehrere der erwähnten
„Aussagen widerlegt. Zweifelhaften
„den 1ten April 1820."

„unterschrieben: L. Koch."

Fernerhin: Da von dem Criminal-
gerichte dasige am 22ten März 1820
in dieser Sache nachstehendes Er-
kenntniss.

Dritthalb: Da von dem Vice-Präsi-
denten am Criminalgerichte am
23ten März d. Jahres gegen gedachte
Verurtheilte eingelegte Opposition

Kraft vorgängig angenommener Vertheidigung

Kennt der B. Appellationsgericht gemäß der
dem in dem obigen Antrage mitgetheilten
Gründen die Appellation des B. Strafurtheils,
soweit zu Zuerkennung gegen den Inculpaten
wegen der vorliegenden Beschuldigungspunkte dann
gemäß der zweyzigsten Januar 1820 pro, dem
Vorurtheil derselben;

Kommt dem Appellationsgericht Kraft Gesetz
weiters dann die Untersuchung zu ganz
vollständigen und vermeintlich dem auch nicht
abgeschrittene Zeugen Personen anbei dann,
die allenfalls auf ungenügende vernommen müssten,
zu vervollständigen, damit sodann erneuten
Vortrages worden und ungefähr
Sonna eines Vorstandes.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken
am sechsten April 1820, in dem Rathszimmer
Hochlöblichen Appellationsgerichts, erst.
Zugegen waren: von Erbmann Präsident, Gott-
mann, Gaisberger, Lindemeyer, Neumann
Rath, und Kgl. Advokat Klosmann
gemeldet worden.

Gottmann
Lindemeyer
Klosmann

Zeit. u. Kab. wurde
durch den Gottmann
Gerichtsrath vertreten
Heiss, Kgl. Adv.
Klosmann Abwesenheit
Hang

Klosmann

Zur 6 dieses
gehängt
Klosmann

Zweibrücken am 20 April 1820

Das B. Appellationsgericht gemäß der Kgl.
Vorschrift zu Zweibrücken in seiner Audienz Versammlung
Hochlöblichen Vorsitze des Präsidenten von Erbmann
Statt gefundenen Versammlung gegen

Friedrich Weigel

26 Jahre alt Bote des Kurfürstlichen Forstamts
Weigel, bei welchem Gericht zu Zweibrücken wie
wohnhaft, den Mißhandlung damit Gefangen Be-
schuldigt.

Nach vernommenen Vorschlag des B. General
Advokaten am B. Appellationsgericht gemäß Requisi

Folgendes über von dem B. General Advo-
katen weiters abgegebenen und der Appellat.
Instanz vorliegenden Requisitorium Antrages, Urkun
Inhalt Einsicht und Folgt.

Das B. General Advokat am B. Appel-
lationsgericht zu Zweibrücken hat sich in
Gemäßheit Vorschrift des Besagten Audienzsessions
Statt gefundenen Versammlungen

Verfügung der Amtsanwaltschaft vom 6ten dieses
und der in Gemäßheit derselben gestellten
Zeugen vernommen;

In Erwägung, daß durch die gerichtliche
der abgehörten Zeugen sich kein Anhalt
ergeben, welche gerichtliche Untersuchung zu eröffnen, noch
weitere Untersuchung zu veranlassen Grund,

Erkannt, indem wir sich auf die in gemeinschaftlicher Anklage vom 1ten dieses mit-
enthaltene Gründe bezieht, eine weitere
Instruction, daß gegen den inculpatum Fried-
rich Stengel wegen der am 12ten März
dieses Jahres gegen seinen Vater begange-
nen Mißhandlung Anklage zu erkennen
und demselben die Assisen zuzuerkennen
wende.

Zweibrücken den 17ten April 1820

Unterschrieben: L. Koch.

Zweitens: Daß aus der Akten Commission
des K. Criminalgerichts Instanz vom 22ten
März 1820 ausgefertigten Ordonnanz

Drittens daß, in Gemäßheit der Requisition der
der Anklagskammer des K. Appellations-
gerichts vom 6ten April dieses Jahr, am
15ten desselben laufenden abgehaltenen
Sitzung:

Auf vorgängige ausgeübte Gerichtspflegung

Der königl. Appellationsgerichtshof

In Erwägung daß sämtliche in der
Anklage und welche beigefügte Urkunden
Attest, Visa, Bestätigt ist

um zweifelhaft mehr dieses Jahres Vormittag
Vater Friedrich Stengel Landmann
wohl vorsätzlich zu Zweibrücken
mißhandelt zu haben

In Erwägung, daß dieses Verbrechen nach
Art. 312 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus
und entsprechende Strafe nach sich zieht;

erklärt daß die Anklage gegen Ludwig
Friedrich Stengel, Visa, in Betreff
des ihm zu Last gelegten Verbrechens
statt fest, verweiset sonach denselben,
in Gemäßheit dieses, an das Assisengericht des
Rheinkreises für das zweite Quartal dieses
Jahres zu Zweibrücken und derselbst, dem Gesetze
gemäß gerichtet zu werden. und stellt diese
dem K. Gerichte adressatum die Anklage
gegen gemeldeten Friedrich Stengel, Visa,
anhängig werden.

Erkannt zugleich Heinrich gegen denselben
Friedrich Stengel Visa, 26 Jahre alt 5 Fuß
5 Zoll groß, Haare Farben und Augenbrauen
braun Augen, nieder und Gesicht Nase, lang
und breite Mund, gewöhnlich Kinn, mittel Kinn,

Johann Ernst, wurde gefragt, ob sie das
Zeugniß des mittelst rechtskräftigen Urtheiles, sie von ihrem
Vater, dem Kaufmann Friedrich Schmidt
abgesprochen, — mein Eidesgelübde und
Pflichtvergessenheit betreffend — und
der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt,
ihm Abschrift davon gegeben, und dasselbe in dem
24 Stunden vor gehaltenen Termine mündlich
beantwortet worden sey.

Auf Alles in Gemäßheit der Art. 231.
233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das
Verfahren in peinlichen Sachen

Also geschehen vor Landgericht zu Zweibrücken
am Zwanzigsten April 1820 in dem Ge-
richtszimmer, Gerichtszimmer des Anklage Kammer-
vorsitzenden anwesend: von Rademacher Vicepräsident
Eschfeld, Hofmann, Friedrichs, Meister Richter,
Ney K. Generalprocurator, Klostermann
Adjunct-Gerichtsschreiber.

Rademacher Eschfeld

Hoffmann Friedrichs

Meister

Klostermann

Zeugen: Vicepräs. Rademacher
Eschfeld, Hofmann,
Friedrichs, Meister,
Richter, Ney
Pabst. Klostermann
Adjunct-Gerichtsschreiber
Ordonnanz

Klostermann

Zweibrücken den 13ten Mai 1820

Vu

Der K. Appellationsgerichts Rath Präsident
Kreisrath zu Zweibrücken hat in seiner Anklage-
kammer folgenden Urtheil erlassen

Einsehen die Akten des Untersuchungs-
richters am K. Bezirksgerichte zu Landau
von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

Franz Kaiserth

Sagt sich ab, gebürtig von Zweibrücken, ein
Lichtzieher, wohnhaft zu Ringweiler ein
Kurtuer Gemeindsheim, eines unehelichen
Kindbettes mittelst Beischlafes in einem be-
rufenen Orte Bestellens.

Nach angehörtem Berichte des Vorsitzenden
des K. Generals Advokaten Kullen.

Einsehen die Akten

Feststellt: Daß von gemeinschaftlichen Vorsitzenden ab-
gegeben und den Vorgeschriebenen Beisitzen
stattfindenden Mehrheiten Antrag, daß von Instruction
einzustellen.

Der K. General Advokat beim K. Ap-
pellationsgerichte des Rheinkreises;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten
gegen Franz Kaiserth, Lichtzieher

7

" von Leinzanfang, beschuldigt in der Nacht vom
" 9ten auf den 10ten December 1819, mittelst Ein-
" steigen durch das Fenster des Verwahrsams
" Gewölbe des Handelsmanns Moses Lachma-
" mann zu Gerolsheim zum Nachtheil
" desselben, durch Einbruch Diebstahls,
" durch Einbruch Nachschlüssel,
" durch Einbruch Falschschlüssel, drei Tücher
" durch Einbruch Tuchscheere, zwei Tü-
" cher durch Einbruch Tuchmesser, zwei Tuch-
" Ball-Abzeichen, durch Einbruch Hals-
" waagen Stahl durch Einbruch Gewichter und
" ein weisses wollenes Tuchhemd mit ver-
" schiedenen drei Zentner Gewichte entwendet
" zu haben."

" Inquisitionsweise, daß Leinzanfang der Angeklagte
" gegen den Beschuldigten vorliegende und an
" solchen Diebstahl an Glaubwürdigkeit gränzende
" erhebt gemäß Art. 384. 381. N.° 4.
" und 386. N.° 1 des Strafgesetzbuchs einen
" Vorgang hat und entsprechende Strafe auf
" sich zieht,

" Erkennt Recht, daß gegen gedachten
" Lorenz Kaiserot Haftbefehl erkannt und
" derselbe vor die Assisen gewiesen werde.

" Zweibrücken den 11ten Mai 1820. Nachmittags
" Kollet Vollstreck. "

Erkennt: Daß gegen den ersten Beklagten ein
7tägiger Arrest gegen beschuldigten Lorenz Kaiserot
anzuordnen, Leibesvorstellungs-Befehl, des Inhalts:

" Nachrichtlich die Polizei-Commissariate, daß: Gemäßlich
" mit gegenwärtiger Untersuchung Prozeß verbundene
" Acten anbei einen Haftbefehl gegen den Ange-
" schuldigten Lorenz Kaiserot, Taglöhner
" von Leinzanfang, Landcommissariat Zweibrücken
" betreffend, gefertiget, daß Selbiger gegen
" Empfangschein zu verhaften, sofort
" hierher zu transportiren, Signalement dessen
" Größe und Gestalt zu Anfang angeführt
" worden, 1 Meter 160 Centimeter (millimeter?)
" (5 Fuß 5 Zoll 6 Linien) groß, mit dunklen
" Haaren, niederer Stirn,
" braunen Augenbrauen, grauen Augen,
" mittel-mäßig großer Nase,
" kleinem, breitlichem Mund, gewöhnlichem
" Kinn, breitlichem Angesicht, mit
" einem starken braunen Bart, und
" etwas gesunder Farbe, ohne
" mittelmäßiger Größe und Corpulenz,

[illegible] in Arrestforma einschand, wird
[illegible] anerklärten Verbrechen mittels Einbringung
[illegible] in einem Correctionshause bestraft.

Nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung.

In Erwägung, daß der, in dem abgefaßten Urtheile des Vorsitzenden der K. General Advokatur angegebene Nichtigkeitsgrund einer Verletzung Vorschrift des Gesetzes, wodurch welcher bestimmt Formvorschrift, Einwendung Beschwerde ist.

in der Absicht zum namentlich auf den Fassung Dezember 819, mittels Einbringung auf dem Kaiserlichen bestimmten Gewicht des Grundstoffes reinem Mehl Backwaaren zu Gewichtsstücken, zum Verkauf derselben, statt Einem Pfund, Einem halben Pfund, Drei Viertelpfund, Drei Achtelpfund, Drei Sechzehntel Pfund (Zwölftel-Viertheil-Zwölftel, die Probebackung, zum vorschriftsmäßigen Gewicht ausgebacken, Halb Einpfund Brod und ein viertel ausgebacken Brödchen mit wenigstens dem Gewicht Brod nicht gebacken zu haben.

In Erwägung, daß diese Verbrechen

nach Art. 384. 381 N°. 4. Art. 386 N°. 1 des Strafgesetzbuches mit Einkerkerung und nebstdem Strafe mit Geldbuße belegt ist:

so findet der K. Appellationsgerichtshof, daß die Anklage gegen beschuldigten Franz Xaver Lindmayer zu Ringsfeld, in Betreff des ihm zur Last gelegten Verbrechens, statt hat; verurtheilt ihn nach denselben, in Gesetz bestimmten, in der Abtheilungsacte des Urtheils für das gerichtliche Verfahren, und solle durch die Strafe besonders mit Rücksicht gegen beschuldigten Franz Xaver Lindmayer zu Ringsfeld, in Betreff des ihm zur Last gelegten Verbrechens, statt hat; verurtheilt ihn nach denselben, in Gesetz bestimmten, in der Abtheilungsacte des Urtheils für das gerichtliche Verfahren, und solle durch die Strafe

Und der Appellationsgerichtsrath Fabrik zu Ellingen

Mösan

Allerhöchst in Gemäßheit der Art. 231 bis 238 241 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das Verbrechen mit Kerkerstrafe.

Also geschehen und gerichtlich zu Feuchtwangen

vom Vorgerichte Mai 1820 in dem Civilstreitigkeits-
zwischen der Ackersbauerin Margaretha Elisabeth
Habermann, Klägerin, Gegenwärtig, Gottlieb,
Jacob Daniel, Kläger, Kollin Vollmächtigt der K. Gal
Advocaten, als Beklagten Berufungsbeklagten

Klägerin Beklagter Beklagter

Hoffmann Weinbrenner

Weßmann

Urtheil vom 18ten Mai 1820.

Jugg. von Kulmann
Hoffstadt, Klägerin,
Gegenwärtig, Gottlieb,
Gottlieb Daniel, Kläger
Kollin K. Gal. Advocaten
Klägerin als Berufungs-
beklagten

Weßmann

In der K. Appellationsgerichts der Rhein-
kreises zu Zweibrücken in seiner Audienz-
kammer hat folgendes Urtheil erlassen
worden

In Sachen der durch den Vorstand der Vorge-
nannten zu Zweibrücken gegen
Johann Heinrich Ehrmann
28 Jahre alt, Kellnergeber gebürtig und wohn-
haft zu Homburg, zuletzt Beklagten Ver-
theidigten

Nach vorgenommener Berichte der K. General Ad-
vocaten der K. Appellationsgerichts Rheinkreis

In Erwägung in Betracht:

Erstens: Daß vom genannten K. General Advocaten
Abgegangene und dem Vorgerichtlichen Beigefügten
schriftlichen Antrag, dessen Inhalt Anfangs eine Beleh-
„ Der K. General Advocat vom K. C. Appel-
„ lationsgerichte des Rheinkreises;
„ Nach Einsicht der von Amtswegen einge-
„ leiteten Untersuchung gegen Johann Heinrich
„ Ehrmann, 28 Jahre alt Kellnergeber gebürtig
„ und wohnhaft zu Homburg, zuletzt Beklagten
„ Vertheidigten Beschuldigten;
„ Nach Einsicht insbesondere des Urtheils des
„ Vorgerichts zu Homburg vom 29ten April
„ 1819, wodurch der Beschuldigte vom Jury gegen
„ 28 April, von der Verbrechens Anklage freige-
„ sprochen wurde;
„ In Erwägung, daß der Beschuldigte zum Nach-
„ theile des Staates Diebstähle verübte, sich
„ gewerbsmäßig und durch einen in großem und
„ Umfange Betrug verübte; daß das also
„ Gesammte Verbrechen das Ziel und den Cha-
„ rakter Gewerbs Diebstahl trägt, folglich nach
„ Art 1 und 632 des Gesetzbuches in die
„ Klasse der Gewerbs Verbrechen gehört
„ wird;
„ In Erwägung, daß auch der stattgefundenen
„ Untersuchung hervorgeht, daß der Beschuldigte
„ die Erschwerungen zu Beschulden kommen hat,
„ welche zufolg Art. 593 N.° 2 und N.° 4 und
„ Art 594 des Gesetzbuches gegen Be-

" betrügerischen Verbrechens beschuldigt,
" so sind Seitens des Art. 402 der Strafgesetz-
" Ordnung, daß der Art. 402 der Strafgesetz-
" Ordnung auf den betrügerischen Verbrechen zu verhängen,
" so sind Seitens des Gerichtshofes Beweise vor-
" handen sind, den Beschuldigten der selben zu
" Last gelegten Fehl wegen Betrugs und grosse
" einem betrügerischen Verbrechen Anklage
" wurde zu haben, dass er
" 1. im Monat des Jahres 1819, einige Zeit
" vorher, mit Vorsatz, einen Vollmacht zu Gunsten
" des Advokaten des Herrn Ehrmann eine
" Obligation einen Wechsel über eine Summe
" Geldes, datirt vom 30ten Januar 1819 auf zu
" Gunsten des Paul Schaffner, Bäcker von
" Sonnenhof, einen Wechselbrief unter Protest,
" welcher sich über 800 Gulden, datirt vom
" 6ten Merz desselben Jahres, während er ersterer
" nur 340 Gulden und Centimen zu empfangen
" schuldig war, in betrügerischer Weise mit dem-
" selben von Basel und diese andere
" Wechselbetrügerei als Fortsetzung einer schon
" früher gethanen Handlung.
" 2. dass er Mitte von seinem Vollmacht
" Verleihung am Gerichtsbuch erwähnte,
" in welchem mehrere andere Wechsel
" gegen einzutragen wurden, und dass
" folglich die ersten Lage seines "Advokaten"
" und Fürsprech-Patentes nicht [illegible]

" gebotene sei;
" 3. dass er mehr seinen Vollmacht zu Verleihung
" dem Gerichtsbuch einen Wechsel Betrugs
" Monsieur auf mehrere Abreise Briefe und dem
" Brief zum ungefähr fünfzehn Gulden ver-
" kauft und selbe der Vollmacht entzogen
" hat;"
Zweck und seinen Gründen dessen
" war, dass gegen den gemeinten Herrn
" Gerber Anklage erhoben und derselbe
" vor den Assisen verwiesen werde.
" Genehmigen den 6ten März 1820
" Unterschrieben: L. Koch.
Darauf: den vier dem ersten Kreises
vom 29ten April 1820 an der Dame Leib,
erhobene Detail gegen Beschuldigten Ab-
schrift, das folgende:
" Vor dem Gerichtsamt, der hohen Gemeinde
" Oberhasle, Wolfgang gebürtig und
" wohnhaft zu Innertkirchen, 28 Jahre alt,
" 1 Meter 70 Centimeter gross, mit
" schwarzen Haaren, schwarzen Augenbrauen,
" schwarzbraunen Augen, hohen Stirn, spitzen
" Nase, gewöhnlichem Mund, spitzem Kinn,
" schwarzen Bart, schwarzen Augenlichter
" und blasser Gesichtsfarbe, abwesend, allerthal
" wurde mit Leibwache angriffen
" wurde, und die Leibwache [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

stellt sind, verzeichnet sowie derselben
in Gefolge dessen von der Abschätzungscommission das
Schätzungsresultat dessen sind zweite Protokoll
dieser Feder sind, und derselben, deren Gesetze genauer
zu Handen, und Volk dieses dem
Rechtsanwalt Advokat und Advokatur gegen
Beschuldigten Johann Heinrich Klauser ausgestellt
und dem von dem ersten Pfister vom 29 ten
April d. J. gegen denselben erlassenen Exekutions-
befehl auf seinem ganzen Inhalte
in Vollzug gesetzt werden;

Hauptsache, dass gegenwärtiges Aktenstück und
der Exekutionsakt dem Exekutionsgericht zu-
gestellt und ihm Abschrift davon gegeben,
dagegen derselbe in den 24 Stunden
nach geschehener Zustellung in das
bei besagtem Abschätzungsprotokolle befindliche
Inventarium einzutragen verbunden sein,

Also geschehen in Gemeinschaft des Gerichts,
231. 233. 241. 242 und 243 des
Gesetzbuches über das Strafverfahren in
Inquisitionssachen.

Also geschehen und ausgestellt zu
Frauenfeld den dreizehnten Mai
1820 in dem Gerichtssitzungszimmer
des Exekutionsgerichtes, anwesend
waren, dem Präsidium, Herrn Friedrich

Hauptmann, Gerichtsschreiber
Fehr, sowie Gemeindsrath Advokat, Substitut
Vorgenannt unterschrieben.

Präsident Friedrich Fehr

Hauptmann Gerichtsschreiber

Meyer

Frauenfeld den 13 ten Mai 1820

Hptm. J. Meyer
Präsident, Hauptmann
Fehr, Gerichtsschreiber,
Gemeindsrath Advokat,
sowie 8 Gemeindsräthe
Abschluss Abzugsrecht
Unterschrift

Der h. Appellationsgerichtspräsident des Thurgauischen Kreises zu Frauenfeld in seiner Exekutionsinstanz hat folgenden Aktenstück erlassen

Nach Einsicht des Rechtsspruches des Exekutionsgerichtes des h. Kreises zu Frauenfeld vom 13 ten Mai dieses Jahres, so wie Rechtsvorschlages-Gesuches, Exekutionsbefehles zu Handen angehobenen Exekutionsprozesses gegen

Johann Adam Eckert

23 jährig, gebürtig zu Aadorf, Bezirksgerichts, Kreises Steckborn, Kantons Thurgau, dermalen auf der Leinwandfabrik bei Hamburg, welcher, nach Vorschrift und mit Verbeiständung versehen worden nach Vernehmung, da wegen sind mit bezweifelten Zeugen und Zeugnisserklärung bedürfenden Urkunden welches

wurde gerichtlich Klage bestellt ist

Nach vernommenen Anträge des K. Ge-
richtsadvocaten vom Appellationsgerichte

Hessen.

Hessen

Ist besonders

Erkannt: daß von gemeldeten K. Ge-
richte abzugeben und den Prozeßakten

beizufügen, schließlich Antrag, daß Je-
sell-Curatel auf sey.

" Der K. General advocate vom K. Ho
Appellationsgerichte des Rheinkreises;

" Nach Einsicht der vom Untersuchungs-
richter gegen Johann Adam

Eckard, 23 Jahr alt, gebürtig zu Oberdorf
Oberamts Kusel, ohne bestimmten Wohnsitz

Sohn des Jacques Eckard, Bettler, dermalen
auf dem Lager zu Landau bei Homburg, be-

findlich.

" vom 24ten Brachmonat 1819 gegen den
neun Uhr des Nachts ohnweit Landau

den Pater Schmid gebürtig zu Wolfsheim,
damals Pfarrer daselbst auf dessen vorstehenden

Mahlzeit vom Morgen, freiwillig und mit Vor-
bedacht mittelst einer sogenannten Pfahlaxt

zu tödten versucht, auf welchen gestalt einen
Hieb (Axt) Streich mit Kopf, Hinterhaupt

und Hinterhaupt auf den Boden, einen
Streich einen mit Verletzung auf Stirn

und Augenbraun, ein Hieb auf Hinterhaupt,
ein Hieb auf Hinterhaupt und

ein Hieb, einen Stich auf

" einen Stich Stirnhaupt nebst Verwun-
dung Hirnbruch gestalten zu haben, welche Verletzung

" Todtung offenbarer Weise eine Handlung
" und Begehung mit einem Vorsatze der Voll-
" ziehung Mord gestellen und von dem Schuldi-
" gen das Schuldigkeit unterbrochen wurde und seine Absicht
" nicht erreichen konnte;

" Vu der erkannt Thatsache "

" Zu der vorgenommen That, Verbrechen mit
einem Beil an sich und endlich mit diesem
" Instrumente gewaltsam gemeldeten Pater,
" welche bedeutende Wunden und Kopfverletzung
" zugefügt, dem gedachten Pater Gewalt
" zum Gegenstande gewendet und seinem Leben
" Leben;

" In Erwägung daß in diesen und den oben
" gemeldeten Akten Art. 295. 296.
" 297. 302. 304. und 2 sowie der Art. 382.
" 381. N.° 1. 3. und 5. und 385 des Strafge-
" setzbuches eine Verbrechen und strafbare
" Handlung auf sich zieht;

" In Erwägung daß die That zwar ein
" Verbrechen des Großherzoglichen Hessen
" begangen wurde, daß aber dennoch das
" militärische Gericht auf der allerhöchsten Verordnung vom 13.ten Mai 1817.
" (Regierungsblatt 1817 pag. 238) keine Strafe
" weiter, darüber zu sprechen, weil das
" Verbrechen nicht Militär Personen des
" Rheinkreises ist;

„In Erwägung, daß die vorschriftsmäßige Untersuchung und Anklage gegen den Beschuldigten Statt gefunden;

„Ferner in Erwägung, daß gegen den gemeldeten Johann Adam Lehnert wegen der ihm zur Last gelegten That hinlängliche Anklage erkannt und derselbe von die Assisen verwiesen wurde.

„Zweibrücken den 12ten May 1820

„Unterzeichnet. L. Koch.„

Zweitens: Daß aus dem ersten Register aus 3ten April 1820 gegen beschuldigten Johann Adam Lehnert verlesenen Einbrechers Protokolle, daß sich:

„Nämlich daß K. Bezirksgericht, daß die Akten der Untersuchung, das Protokolle, welche das Corpus delicti constituiren und die Vernehmungen der Augenzeugen, dann Beschuldigten, dann Johann Adam Lehnert betreffend, durch Verfügung durch den K. Prokurator vor die Assisen Gerichte des Saar Departements, als Appellationsgerichts des K. Landgerichts zu Zweibrücken, die Verweisung der Beschuldigten verordnet, damit solche vor dem Assisen Gerichte nach dem Prozeß des Criminal Instruction Codex dem gesetzmäßigen Urtheil zu Folge sich einer Anklage unterwerfen zu müssen;

„Vollstreckung dem Gesetze gegen den anwesenden Beschuldigten Johann Adam Lehnert Einbrechers Diebstahls, dann Johann Adam Lehnert, dem Taglöhner, wohnhaft zu Zweibrücken, gebürtig von Hornbach, Kanton Pirmasens, Distrikt Zweibrücken, 23 Jahr alt, 1 Meter 79 Centimeter groß, von blonden Haaren, gesunder Gesichtsfarbe, blauen Augen, gewöhnlicher Nase, mittelmäßigem Munde, blonder Bart, gesundem Kinn, an dem rechten Vorderarm in der Gegend des Handgelenks mit Pockennarben, und weiter von Gesetzes wegen den Kollektivgeschworenen des Saar Departements, welche derselbe bei seinem Hauptverhör, vorläufig Freilassung und Entlassung von Gefangenschaft und Untersuchung von Verbrechen wörtlichen und Vergehen gesetzlichen Mandaten und Befehlen des Herrn Präsidenten des Assisen Gerichts, die Verhaftnehmung gebraucht und in der von dem Appellationsgerichte zu bestimmenden Gerichtssitzung angeklagt werden soll.

Drittens: Die allerhöchste Verordnung vom 13ten Mai 1817., welche die Verfassung der nämlichen Gerichte über Verbrechen

K. Preußische Unterthanen, welche Abstammungen in fremden Staaten Ansprüche machen,

vorgeladen.

Auf Anregung eines Landschaftsgläubigers

Johann Heinrich Andreas Sue in Sue

abwesenden Aufenthalts hat K. Land-

Gericht Petersburg Ausländer,

Fürmünder und Anlage-Beförderer

Johann Heinrich Sue, aus welchem Be-

weggrund Johann Adam Gebert, Kaufmann

beschlossen ist

am 11ten und spätestens September 1819

vor dem Land-Gericht Petersburg

persönlich oder durch Bevollmächtigte

zu Dorpat, Arensburg, Pernau, Fellin

oder Wenden, sowie Pleskau und

Riga persönlich und mit Vorbehalt

mittelst einer vollmachtlichen Klagschrift

zu Recht zu erscheinen und solchen zufolge

ihre Ansprüche und Forderungen an

Johann Heinrich Sue, aus welchem

Grunde und Belegen, wie hoch,

Zinsen, Pfandrechte und

Verbindlichkeiten Gründe anhalten

sollen zu haben, welche vorgedachte Forderungen

oder Ansprüche binnen spätestens Jahresfrist

und Präclusivfrist mit ihrem Anspruch auf

Vollziehung binnen gedachter und vor

dem Gericht der Belegenheit anberaumter

gütlicher Unterredung mündlich anzubringen

und gehörig zu bescheinigen,

oder spätestens

zu der angegebenen Zeit, persönlich

mit ihren Beweismitteln und mittelst mit

diesen sonstigen vorhabenden Gesetzlichen,

Präjudicirlichen, welche Bedeutung Beweis

und Rechtsgründen zu Gebote stehen, dem

gedachten Land-Gericht ihre Gegen-

Gründe vorzutragen und zu beweisen zu haben.

In Ermangelung dessen werden die

nicht oder die nicht gehörig angemeldeten

Art. 295. 296. 297. 302. 304 und 2,

so wie die Art. 382. 381 N° 1. 3 und 5

und 385 des Provinzialrechts mit

Competenz und entsprechende Strafe

verfügt:

vorläufig das K. Oppellationsgericht

dass die Anklage gegen Johann

Heinrich Andreas Gebert in Betreff

dessen zu Constituirenden Vormundschaft

stellt sind, worauf sie auf denselben
in Gemäßheit Artikel, von den Assisenhofe
der Hauptstadt Lissabon für das Jahr
Tausend 820, zum Vorsitzer dieses Ge-
richtshofes ernannt werden; und
sich durch den K. General Advokaten
mit Anklageakt gegen Bestreiten Angeklagten
versehen und der genannte Gerichts
Kanzler am 3ten April 820 vorbe Banner
Parlaments Hauptstadt auf seinem ganzen
Inhalte in Vollzug gesetzt werden Solle.

Wornach sich zugewürdigen Artikel
und der Anklageakt dem Angeklagten
zugestellt und ihm Abschrift davon gege-
ben, worüber demselbe in der 24 Stunden
auf gesetzmäßigen Vorstellung in der bei
Bestreiten Assisenhofe Befindlichen Justiz
sind zugebrauchst erwarten Soll.

Albert Abreu in Gemäßheit Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches
über das Verbrechen mit gemeinschaft
Personen

Also geschehen und zugestellt
zu Gerichtsstunden den Donnerstag
Mai 1820, in dem Gerichtssitzungs

Zimmer der Anklagekammer, wo zugegen
waren: von Rabenau Präsident, Wenck
Felsfeld, Gastmann, Geisenheimer
Rath K. Gerichtsadvokat, Schreiber Ober-
gerichtsschreiber

Rabenau
Felsfeld
Wenck
Gastmann
Geisenheimer

Lissabon den 19ten Mai 1820

Der K. Appellationsgerichts Präsident
Baron Rabenau zu Zusammenberufung in seiner Anklage-
kammer sind folgende Artikel verlesen wurden.

Enthaltend die durch den Untersuchungsrichter
am K. Bezirksgerichte zu Eindrücken von Amts
wegen eingeleiteten Voruntersuchungen zum

Inhalt Verbrechen

Es besteht, in Gemäßheit seiner, und
Dokumenten gebührlich und ordentlich
zu Protokoll in Kanzleien Kanzler
des Landgerichts mittelst Mittwoch Januar
Amtes Befindlichst.

Rath vernommenen Berichte des Polizeidirektors
des K. Kreis-Appellationsgerichts.

Entscheidung.

Erkannt: Daß von dem gemeldeten Polizeidirektor
abzugeben und das Urtheil Königlichen Appellationsgerichts
Trierischen Antheils, dessen Inhalt Eingangs
wörtlich folgt:

Das K. General-Gouvernements Königl. Kreis- und Appellations-
Tribunal gerichtet des Rheinkreises:

" Nachdem das gestellten Untersuchung
gegen Johannet Löbbingen, 52 Jahre alt,
Lohgerbers Tochtermann und Gutsbesitzers
gebürtig und wohnhaft zu Steinrader, wegen
Falschmünzerey, durch Löbbingen in Verein
Gesellschaft der Steinrader und in Betrügerischer
Absicht dem Jacob Jung, Metzger Schmidt
und Adrian Laeth, alle drei von Steinrader,
Aufgabe und dem vollzogenen ärztlichen
Visitationsbefund vom 18ten und 19ten Juny,
wovon es bescheinigt, daß sie noch
gedachten Gebrüdern, Mobiliers und Per-
sonal- Steuer schuldig, obgleich
dieselben in diesen Rollen nicht als
Steuerpflichtige aufgeführt waren,
und diese Liste denselben für die Jahren
1818 und 1819 übersandt die Steuer von
14 Gulden 86 Cr. verschuldet, wissentlich
daß sie nach den Vater Abrahm Gab.

" vollen Steuer Personal und Mobiliar- Steuer
" schuldig waren und Jahr Quadrat 12 Cr. endlich
" entrichtet hat, ohne diese Forderungen in
" sein Journal aufzutragen - sowie sich
" der Mitbeschuldigte der Hergabe Mitwirkung
" Mitbeschuldigte Antrag schuldig gemacht
" hat.

" Entscheidung, daß dieser Handlungen
" nach Art. 174 des Strafgesetzbuches
" vorgenommen und eine Polizeiverletzung
" und strafbare Handlung auf sich trägt.

" Trägt Antrag auf Verbindung zu
" dieser Löbbingen Anklage erkannt
" und demselben vor die Assisen zu ver-
" weisen wurde.

" Verhandelt den 11ten Mai 1820.

" Unterschrieben: Kolle, Polizeidirekt. "

Erwägend: daß von dem ersten Richter dem
ersten April 1820 gegen besagten Johannet
Löbbingen erlassenen Endurtheil
der Inhalt:

" Als diesen gründen sich mit Anwendung
der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über
das peinliche Verfahren, verordnet des K.
Criminellen Polizeigerichts in seinem Rath-
Cammer erkannt, daß vorläufig
auf gegenwärtige Untersuchung Eingang

" Jahres Abschrift aus dem Journal Protocoll
" sowohl des Königl. Preuß. Appellationsgerichts
" zu Gumbinnen als des Königl. Land- und Stadt-
" gerichts zu Insterburg zur Einsicht
" und Prüfung erhalten habe;

" Und erkläre hierauf gegen Einsendung
" Vorstehender Akten gegen den der Regierungs-
" Referendarius Johannes Labenz, 32 Jahre alt
" katholischer Religion, aus Rebortschen,
" gebürtig und ansässig zu Pillkallen, Insterb.
" Kreises, 1 Meile 70 Ruthen (5 Pfd. 9 Zoll
" 8 Linien) groß, mit Wiese bewachsen, ohne auf
" dem Pfarrhofe stehende Wohngebäude,
" mit großem Obstgarten, einer steinernen
" Scheune, Stallung und Wagenremise,
" großem Acker, Wiesen, Weiden und
" Torfmoor, mittelmäßig großer Meierei,
" runder Linie, niedrigen Zäunen und steinernen
" Einfriedungen, Pertinenzien und
" dem natürlichen Pertinenz.

Auf vorgängige Genehmigung

Ja Erwägung dessen, daß dem oben-
angeführten Antrage des Pfarrers Labenz
Hindernisse aus Rücksicht auf
Ausübung seines Berufs als Pfarrer
nicht vorhanden sind, da

[1] Einfügung für den Fall, daß der Pfarrer Labenz günstigsten Falls für die Forderung eines Einstandes als Forderung eines Einstandes angesetzt, da der Vorstand nicht pflichtig war, und nicht für nöthig wird, es Forderungen auch nicht, daß die Pfarrstelle gesichert

in seiner gegenwärtigen Lage und in der
bisherigen Absicht, dem jetzigen Pfarrer
Pfarrer und seinen Erben alle dem zum
Pfarrgute, Pfarrgebäude und dem vollzähligen
vorhandenen Pfarrvorrathe von den Jahren
1818 und 1819 festgestellte, ermittelte und
festgesetzte, daß sie mit gedachtem Erb-
pachtrechte, Mobiliar- und Personal-
Pfarr-Schuldstand, obgleich derselbe in
diesen Jahren nicht als Pfarrgerechtsame
angegeben worden, auf den Nachfolger im
Pfarramte übergehen, und daß dasselbe für die Jahre 1818 und 1819
übersteigt die Summe von Einzelne Gul-
den 36 Kreuzer ausmachte, welche
Differenz daß sie aus den baaren Pfarr-
den Erben einen Personal- und
Mobilien-Pfarr-Schuldig ersetzen, und
diese Gulden 12 Kreuzer wirklich zu
Gelde Gerl, ohne diese Forderung in
sein Journal einzutragen - sowie
daß der Pfarrhausen der Pfarrgemeinde
mittelst Mißbrauch gemäß Amtes
Schuldig gemacht hat.

In Erwägung daß hiernach [illegible] Pfarrhausen
auch Artikel 174 der Pfarrgesetzbuches
ein Vorgängliches und nothwendiges Pfarrgut
auf sich trifft;

zu Recht der Appellationsgericht des
die Ehefrau gegen Johann
Löbinger für ausdrücken Ehemann
zu Hainewalde, in Betracht der ihr zu
Last gelegten Injurien, Akten sort,
gerichtlich Hoheit dem selben in Gehalt
dieses, an der Appellationsgericht des Kgl.
Kreises zu Frankfurt, und der zweite
Quartal dieses Jahr, an welchen dem
Gesetze gemäß zu erscheinen,
und sodann dieser Sache die Rechtsbestände
in Anklagezahl gegen Johann
Löbinger zu weisen, und der neue 8ten April
dieses Jahres gegen denselben eine dem nach
Kosten erlassene Entscheidung Erkenntniß auf
seinen jetzigen Inhalt und Umfang
zu bestätigen.

Warum der gegen erstgedachte Urtheil und der Anklagezahl dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe Vorkehrungen in den Akten, Einreden und gesetzlichen Fristen, auf die bei Appellationsgericht Entscheidung angetragen sollen.

Akten Beigen in Gemäßheit Art. 239. 233. 241. 242 und 243 der Gerichtsordnung über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Frankfurt am Donnerstag den 18ten Mai 1820 in dem Gerichtszimmer der Anklagekammer, wo zugegen waren: der Kammerherr Graf von Hertz, Gutsherr, Gottmann, Gerichtsrath Kirsch, Kollmi Substitut der K. Gen. Advokatur und Protokollführer Appellationsgerichtsschreiber

Hertz
Hoffmann
Klesmann

Hertz von Kamen
Präs. Hertz, Gutsherr,
Hoffmann, Gerichtsrath
Gerichtsrath Kirsch
Chef d. K. Gen. Advokatur
Klesmann Appellationsgerichtsschreiber

Ausfertigt am 13ten Mai 1820

Vor der Appellationsgericht des Kammergerichts zu Frankfurt, in seiner Anklagekammer, sind die gerichtlich Anklage

Eingeschrieben die Klage dem Untersuchungsrichter des K. Gerichts gerichtlich zu Frankfurt vom Amtswegen angestellte Untersuchung wegen gegen

1. Franz Peters Küper, 42 Jahre alt, Ehemann, gebürtig und wohnhaft zu Mainz
Emmer, und
2. Georg Königsmann, 18 Jahre alt,

abwesender Klagpartheyen gebührlich und ordentlich
daselbst, welche beschuldigt sind mit gewaffneter
Thätlichen Handbietung zur Widersetzlichkeit mit Ge-
walthätigkeiten verübten Pferdsdiebstahl.
Auf gemachtem Verlust des L. G. Advokaten
an L. Appellationsgerichts Präsident
Hingesessen mit besonderen
Festsetzung Herr von gemachten L. G. Advokaten ab-
gegeben und der Vorgesetzten Obrigkeitlichen
gestrichenen Antrag, dessen Inhalt Contest mit Inhalt
Das L. Gemeine Advokat an L. L. Appellationsgerichts Präsidium:
Auf Einsicht der von Amtswegen angelachten
Untersuchung gegen
1. Georg Peter Reiss, 62 Jahre alt, Ehemann
gebürtig und ansässig zu Rückenmeer,
und
2. Georg Konrad Schüssler, 68 Jahre alt, abwesend
Weingartsmann, gebürtig und ansässig
daselbst,
beide Beschuldigt:
am 23ten November 1819 zwischen 9 und 10 Uhr
des Morgens, dem Jacob Platz, der Gemeinde, Distrikt
Zehnten Ehemann ansässig zu N. Meerbeim auf
dem von Meerbeimmeer auf N. Meerbeim führ-
enden öffentlichen Wege, mittelst 9 Gewehr
Hülsenschüssen, welche Waffen die Beschuldigten
Contumacirenden zu Verübung Pferdsdiebstahl
von Vorsatz, siebenzig Gulden Baaren

9 mit einem Ehemann
Zehnten gebürtig

Geldes in gemeinschaftlicher Handbietung zu
Stellung zu haben;
In Erwägung daß diese Thatsachen nach Art. 382. 381
N.o 1. 2. 3 und 5, Art. 383. 385 und 386 N.o 1
des Strafgesetzbuches die Merkmahlen Delicts, des
zum Hauptgegenstande und entsprechende Strafe nach sich
zieht, und daß hinreichende Beweise zur An-
klage gegen die beiden Beschuldigten vor-
handen sind;
Erwägt demnach an daß die gemeinten Herren
Peter Reiss und Georg Konrad Schüssler des ihnen
zu Last gelegten Verbrechens angeklagt und
vor die Assisen gewiesen werden
Zweibrücken den 8ten Mai 1820
Unterschrieben: L. Venke.
Vormerkung: Dem von dem ersten Präsidenten am 8ten
Mai 1820 gegen beschuldigten Beschuldigten Herrn
Peter Reiss und Georg Konrad Schüssler an-
beraumten Beschlußtermin, des Inhalts:
Auf diesen Spruch und mit Anwendung der
Art. 133. und 134 des Strafgesetzbuches über das Gesetz
Verbrechen, Verordnend der L. Bezirksgerichts
in seinem Rathszimmer versammelt, daß gemeldete
auf gegenwärtige Untersuchung bezug habende
Akten nebst einem Verzeichniß der Beweis-
mittel stücken von dem Gemeinde Advokat-
Procurator von L. Zweibrücken Appellationsgerichts

Parteien der Klage beigeladen zur Hauptverhandlung vorgeladen werden sollen;

und anberaumt zu diesem Behufe einen Audienz-Termin auf

1. Franz Peter Reiss, 42 Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft zu Merkenich, 1 Meter 58 Centimeter (5 Fuß 4 Zoll 11 Linien) groß, mit braunen Haupthaaren, mittelmäßig großer Stirne, braunen Augenbrauen, grauen Augen, kleiner Nase, einem etwas kleinen Munde, runden Kinn, einem ovalen Gesicht, mit einem braunen und etwas grauen Bart, braunen Leibesfarbe, gesundes Aussehen, und von robuster Statur

Leibarzt

II. Georg Joseph Heinrich Reiss, 18 Jahre alt, Schuhmacher, ledigen Standes und Mitbewohner seines Vaters Franz Peter Reiss, geboren und wohnhaft zu Bonnemerbusch, 1 Meter 71 Centimeter (5 Fuß 10 Zoll 5 Linien) groß, mit braunen Haupthaaren, kleiner Stirne, schwarzen Augenbrauen, grauen Augen, mittelmäßig großer Nase, kleinem Munde, runden Kinn, mit etwas langlichtem ovalen Gesichte, einem braunen Bart, braunen Leibesfarbe, gesundes Aussehen und von robuster Statur

Auf erfolgte anderweitige Vorladung

zu fernerer Verhandlung, sowohl auf den, in dem oben mit gedachten Antrage der K. General-Advokatur angegebenen Anstandsgrund, hinsichtlich einer Aufklagung begründende Anzeigung seiner Person, als auch wegen der gegen Franz Peter Reiss und Georg Reiss, beschlossen worden ist:

am 23ten November 1819 zwischen 9 und 10 Uhr des Vormittags dem Jacob Klotz, dem Boten, Wohnhaft allhier, wohnhaft zu St. Martin, auf dem Amt Merkenich auf St. Martins Gesinnungen öffentlichen Anschlag, mittelst mit einem Maigrüthgen gemachten gemeldeten Buchstaben, welche Bücher und Briefe, Kisten, eine Tasche von Leder, siebenzig Goldene Louis Gelder in gemeinschaftlicher Verwahrung gehabten zu haben;

In fernerer Folge dessen Verbescheine auf dem Artikel 382. 381. N°. 1. 2. 3 und 5; Art. 383 385 und 386 N°. 1 des Strafgesetzbuches einen Vorgeschriebenen und notorische Strafe verfallen, wobei auf den K. Anwalt allerdings gemeldet, dass die Anklage gegen Beschuldigten Franz Peter Reiss und Georg Königs Sohn beide Schuhmacher, in Merkenich, in Verhaft

des Herrn zu Ernsthaler Landgerichts
des Inhalts ausgefertigt in gemäß Gesetzes Vorschrift
mit Gemeinschaftlichkeit verfaßten Verhandlungsakt,
stellt fest; wornach sonach gemeinte Ver-
schaltung, in Gemäßheit dessen, um das Artikuliren
gemäß der Klagbeantwortung dessen über den
zweiten Quartal dieses Jahres, um deshalb
den Gerichtsgang gemäß gesetzlich zu eröffnen, und
voll dieses den P. P. Advokaten auf Anklag-
akt gegen gemeinte Ruhe und Ordnungs-
störung arretirt und der von dem ersten
Juster am 5ten Mai dieses Jahres erlassenen
Vorbescheid Handhabung auf Dauer gegen Je-
dicha gegen Unterzeichnete Verfügung in
Vollzug gesetzt werden;

Demzufolge dieß gegenwärtiges Urtheil
und der Anklagakt dem gemeinten Ange-
klagten Zugestellt und ihm Abschrift davon
gegeben, dieselbe Verfassung in Ort Gemäß
nach geschehener Zustellung in der Ver-
sorgten Artikulargericht Rechtliche Hülfe
Gehör ausgehändigt werden sollen

Also Obiges in Gemäßheit der Art. 231
233. 241. 242. und 243 des Strafgesetzes über
das Verfahren in gänzlichen Prozessen

Also geschehen und genehmigt zu Gemeinderath
am Monatstage Mai 1820 in dem Gerichts-
sitzungssaal gegen der Anklagsbehörde, vorzu-
gegen erwarten: gegen Ruhmann Friedrich
Heinrich Gehrhard, Gastwirth Jacob Conrad
Heise, beide P. P. Advokaten und Vertheidi-
gern Klagvollstreckern

Beigeschrieben
Heise

Gehrhard

Hellmann

Klesmann

Gesehen am 19ten Mai 1820

Zeuge v. Ruhmann
Friedrich Heinrich Gehrhard
Gastwirth, Gastwirth,
Gerichtsrath Advok.
Beide P. P. Advokaten
Vertheidiger Anklagvollstreckers

Das k. Appellationsgericht gemäß des Herrn
Präsident zu Gemeinderath, in Sachen Anklag-
behörde, Herr Vertheidiger Urtheil verfaßend und
Lingesagen die Sache dem Autor,
Falsch Angeklagten um 6. Vormittag gemäß zu
Einsicht eingelachten Klagvollstreckungen
gegen

Michael Leichhardt

29 Jahre alt, Ackersmann, gebürtig
und wohnhaft zu Oberstlattenberg im
Kreise Amerika, wegen Verletzung allzu

Ladung beschlossen.

Nach verlesener Anklage des St. Anw. Referendar Arbeiter wegen d. Appellationen gegen das Urtheil

Zeugin Lasse vernommen

Sachverhalt: Der vom genannten K. Amtsrichter Arbeiter, Lasse abgegebene und der Angeklagten Schriftliche Antrag, dessen Inhalt verlesen wird, lautet:

„Der K. Amtsrichter Arbeiter von d. d. Appellationen gegen das Urtheil des Schöffengerichts

„vom heutigen Tage vom Amte entbunden zu

„Entfernung Anklageschrift gegen Tischler

„Reichardt, 25 Jahre alt, Arbeiter, geboren

„und wohnhaft zu Abbenstedt wegen

„Schlägerei:

„den 6ten April dieses Jahres in der Gemeinde Wendhausen den Tischler

„Leibenguth, Angeklagten zu Abbenstedt

„durch mehre Schläge thätlich zu

„mißhandelt zu haben.

„In Erwägung, daß diese That zu

„folge Art. 223 und 224 des Strafgesetz-

„buchs mit Gefängniß und entsprechender

„Strafe nach sich zieht, und daß die

„vorliegenden Umstände zur Entlassung der

„Anklage gegen den Beschuldigten vorliegen,

„so wird verfügt, daß der genannte

„Tischler Reichardt des ihm zur Last gelegten

„Vergehens entlastet und von der

„Anklage freigesprochen werde.

„Herzbrunnen den 18ten Mai 1870

„Amtsrichter: L. Koch."

Angeklagte: Der vom Amtsrichter Arbeiter vom 18ten Mai dieses Jahres

Angeklagten Tischler Reichardt, welcher

Zeugin Tischler, des Lesens

„und Schreibens unkundig, in Gegenwart

„des Art. 133. und 134 des Strafgesetzbuches

„gemäß Vereidigung, Namens des Königl.

„Bezirksgerichts, daß schriftliche als gegen-

„wärtige Aussage Ruhig Gelassen

„Acten, nachdem Vorgelesen der Ab-

„lesung durch den K. Gerichts-Actuar

„Vermerken den Eingang Vernommen

„Entscheidungsgründe:

„Gelesen gemäß Gesetz Gemäß Eid-

„verfahren gegen den Ref. Hein,

„vorliegen Vorschriften Tischler

Tischler Reichardt, 25 Jahre alt, Ledigen

Standes, Arbeiter, geboren zu

erzogen zu Abbenstedt, Verklagten

„ Amtsbau, Bezirks Comthur, Ritter 71
„ Ehrenkreuz (5" Höhe 10 Zoll 9" Linien)
„ groß, mit goldenen Strahlen, einer
„ Krone verzierten Stern, Rosetten Ausgu-
„ Fournier, Klerikal Augen, mittel mäßig
„ großen Nasen, großen breiten Mündern,
„ schönen Lippen, Bärtchen, Backenbärten, auf
„ einigen Glatzköpfen, schlank
„ von Körpergröße. "

Nach erfolgter amtlicher Untersuchung
der sämtlichen Verbrecher sind in dem abzu-
urtheilenden Antrage der K. General Ad-
vokaten vorgedachten Gerichtes, die
einfache und Aufklärung beziehende Anzeigen
sowohl, als auch die Aussagen sämmtlicher
Zeugen dahin beschaffen:

von Mitte April dieses Jahres
in der Gemeinde Wordau verübten
den Diebstahl Leibangels, Zugehörigen
zu Oberschlattenberg mit einer
Holzaxt freiwillig gestandige
Sache.

In Erwägung daß diese Handlung nach
den Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches
als körperliche und zusammengesetzte
Diebstähle nach diesen gesetzlichen

3

verbrecherischen Art. 6. Appellationsgerichts des
der Anklage gegen Johann Michael Bischoff
Ackersmann zu Oberschlattenberg, in Be-
tracht dass ihm zu Abschneidung fernerer
Leugnung, Betrug, und wahrscheinlich schwerer
Strafe, in Gestalt dieses, an Art. 6 Absatz
gemäß der Strafbestimmung für den gemeinen
Fürsten dieses Gesetzes, eine solche,
dem Gesetze gemäß, gemildert zu erwarten;
und soll durch den K. Gen. Advokaten zu Anklage
ist gegen besagten Michael Bischoff erwiesen
und der von dem ersten Richter zu erkennen
wäre dieses Gesetz gegen diese Verbrechen
erkannte Leibesstrafe. Strafe auf 7 Jahre
gezogen Festung in Vollzug gesetzt werden;

Wahrnehmend daß gegenwärtiger Verbrecher
1/3 von der Anklagekosten dem gemeinen
Angeklagten zu gestellt und den Abschied
davon zu geben, wovon dasselbe in den
24 Stunden nach gefallener Zustellung
in der ~~Sein~~ Bei Besagten Artikel
bestimmte Fristen prolongiert werden
soll.

Alter Rücksicht in Gestalt der Art. 231. 232.
241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das
Verbrechen in gemeinen Strafen

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Ferei-
brücken den namengesetzten Mai 1820

in dem Amtshause Klingenberg zwischen den Herrschaften Pirkenhammer, einerseits: dann Fabrikanten Joseph Wenzel Mattoni, Gutsbesitzer, Gastwirth in Karlsbad, Elisabeth Abrahamschen Eheleuten

Mattoni

Joseph Mattoni

Elisabeth Mattoni

Pirkenhammer am 19ten Mai 1870

Zuzi d. Fabrikanten Joseph Mattoni, Gutsbesitzer, Gastwirth, Hausbesitzer, Kaufmann, Kais. K. ausübenden Advocaten, Elisabeth Abrahamschen Eheleuten

Mattoni

Mattoni

Mattoni

Vor dem k. k. Bezirksgerichte des Kammerbezirkes zu Petschau als Amtshandlungsgerichte

Erschienen die Ehefrau des Amtshandlungswerbers des k. k. Bezirksgerichtes zu Petschau wegen Amtshandlung einzuleitender Verhandlungen gegen

Wilhelm Jüttig

47 Jahre alt, gewesenen Bauer in Neuhammer dermalen Gemeindevorsteher zu Klingenberg und gebürtig aus Haus Nr. 1 in Neuhammer, der Feldarbeiter Bauer in Neuhammer Nr. 1 wohnhaft.

Nachdem Namens des k. k. Advocaten von Appellationsgerichtswegen in Prag

Einschreiten überreicht

Protokoll: Über diese dem gemeldeten k. k. Advocaten abgegebenen und den Vorgeschriebenen Beigefügten Schriftlichen Antrag, dessen Inhalt ersichtlich ist

Protokoll:

Der k. k. Advocat von k. k. Appellationsgerichtswegen

gemäß des Hauptantrages:

Nach Einsicht der über Amtshandlung einzuleitenden Untersuchung gegen Wilhelm Jüttig, gewesenen Bauernbesitzer, dermaligen Gemeindevorsteher, angeblich zu Neuhammer, 47 Jahre alt, gebürtig aus Haus Nr. 1 in Neuhammer, Bezirk Petschau:

Nachdem der Beschuldigte der Verbrechen der Verleitung zum falschen Zeugnisse und falschen Zeugnisse, begangen in den Jahren 1813, 1814 und 1815 als Gemeinde-Vorsteher und Bauer in Neuhammer, dann zu Neuhammer Nr. 1 gehörigen Gemeinde Dörnsberg, für das Jahr 1813 von mehreren Bauernbesitzern gelder vorgeschossen und auf aufgaben hat, ersuchte er ansuchte, das gegen Bauer Nr. 1 in Neuhammer, und zwar 17 Jahre lang für Bauernbesitzer, da in der Geb- und Bauernrolle vor mehr vorkommen, und 35 Jahre 79 Centimen, welche die ex. dritter Rolle vorgeschriebene Besitzung in Besitzung

Inhaftnehmung des Beschuldigten Feldarbeiters aus Neuhammer Nr. 1 zu Haft zu

Pflichten kommen lässt, zu Folge Art. 174

des Verurtheilten zum Todesleiden und
entehrende Strafe verschärft und ihn
[illegible] ganz vorbehalten, zum Ableben gegen
den Beschuldigten zu Recht[illegible];

Zeigt an, daß der gemeine Ehil-
helm Jülley der angeklagten Mordthat
vollkommen Geständig und von der Assisen war,
erkannt worden

Herzogenbusch den 17ten Mai 1820

Unterschrieben: L Rack.

Vermittelst, dem von dem ersten Notar
am 26ten April 1820 gegen den Beschuldigten
Wilhelm Jülley erlassenen Endurtheil
seiner Behörde, der Gerichtshof:

In Hinsicht gemeldten mit Anwendung
der Artikeln 133. 134 des Gesetzbuchs über
das gemeldte Verbrechen, in Verbindung des Ar-
tikels zuletzt zu Erkennen, daß Vorgemeldter als
gegenwärtiger Untersuchung Mörder Verbrecher
Artikeln von dem K. Gesetzbuch stra-
fenden von K. L. Appellationsgericht
des Herzogthums zu Herzogenbusch angestellt
werden sollen.

Folgt daß zugleich gegen
gegen den der fragerstag Beschuldigten
Wilhelm Jülley, 48 Jahr alt, gewesenen
Feuer- und Gemeinde-Einnehmer der
Gemeinden Vorstenbosch, Oberwetterberg,
Heerlerheide und Dinteren, Angeklagten

Verbrechen verfasst zu Herzogenbusch, gebürtig
von Gorcum eines Lang Fünfzehn Fuß
1 Meter 80 Centimeter (6 Fuß 7 Zoll) groß,
mit schwarzbraunen Haaren, welche mit
einigen grauen vermischt sind, niederen Stirn,
schwarzbraunen Augenbrauen, hellblauen Augen,
einer Langen mittlen etwas breiten Nase,
gesunden Mundes, Kleinen Kinn, Langen Gesichts
und ausgefallenen Backen, einem kleinen schwarzen
schwarzbraunen Bart, einem Kleinen Muttermal
und narben am Kinnen, bekleidet mit Arrest.
Gerichts einsitzend.

Nach vorgelesenen Verurtheilungen
Inquisitionen Acten und den, an diesen ab-
zugebenden Antworten des Beschuldigten
vorgenommenen Untersuchungen Zeugenaussagen
Ableugnen Vorgebrachten Anzeigungen Lasten und
gegen, unter welchen vorgedachten Wilhelm
Jülley zum Herzogenbusch Beschuldigt ist:

Das Verbrechen der Diebstahl
Mordes vorübel zu haben, dessen er
seinen vorher-gelegten Geständnissen in den Jahren
1813. 1814 und 1815 auf die Gemeind-
Personal- und Kontributionen
der zu seinen Einnehmen zu gehörigen
Gemeinden Vorstenbosch für das Jahr

1813 von der freien Stadt Frankfurt ausgefertigt und visirt sind, so wird es einstweilen dabei sein Bewenden haben müssen, daß Unsere Unterthanen für Pfandbriefe die in der Gab- und Pfandrolle gesetzmäßig vorkommen, und 55 Kreuzer 7½ Heller gelten die in gesetzlicher Rolle ausgeschlagen Patrizia übernehmen.

In Hinsicht auf die Silber-Münzen, welche durch den Art. 174 des Münzgesetzbuches vorgeschrieben ist, und mit Einschließung der abgeänderten Münze eines Reichsthalers

enthält das in zu Recht gültigen Verordnungen der Landesherrn Statt hat; insonderheit derjenigen, in welchen diese auf das Münzgewicht des Reichsthalers zu Grunde gelegt, und Bestimmungen über Gehalt, Feinheit und Remedium gemacht worden, soll durch den 2. Artikel dieses Gesetzes, eine Abänderung nicht getroffen, sondern soll durch den 1. Artikel nur die Anordnung getroffen werden, daß die Münzen von Silber, welche nach dem ersten Artikel vom 26. April dieses Jahres außer Cours gesetzt sind, nur noch bis zum Ende des Jahres 1820 in den Kassen

Herrschaftlichen Rentämtern und Kassen an Zahlungsstatt angenommen werden müssen.

Wir behalten Uns jedoch vor, diese Anordnung auf Unsere Rheinischen Provinzen, wenn es die Umstände erfordern sollten, durch eine besondere Verordnung zu modificiren.

Urkundlich Unsere eigenhändige Unterschrift und beigedrucktes Königliches Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai (Februar) 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf zu Dohna. Graf v. Bülow. Graf zu Lottum. Graf zu Schlabrendorf. Graf zu Wartensleben. Graf zu Alvensleben. Graf zu Stolberg. Graf zu Reden. Graf zu Bernstorff. Graf zu Dyhrn. Graf zu Maltzahn. Graf zu Itzenplitz. Graf zu Arnim. Graf zu Boyen. Graf zu Bülow. Graf zu Schuckmann. Graf zu Hoffmann. Graf zu Klewitz. Graf zu Beckedorff.

Zeuge ist. Sabanus Schubert
Kaufm. Gehilfe, Gottlieb Schubert, Kaufmann, Alle
Wohnh. Leipzig
Abwesenheit halber.
Lebmann
J. Klepsch

Verhandelt Leipzig am 20 Mai 1860

Vor dem Königl. Sächs. Bezirksgericht zu Leipzig als Friedensgericht ist heute folgender Vergleich geschlossen worden.

Der Königl. Sächs. Bezirksgerichts-Actuar Herr Dr. Eduard Hermann Oppermann hier, als Vormund der minorennen Geschwister Hermann Theodor, Alwine Emilie und Julius Robert Klepsch, sämmtlich hier, Klägers einer,

gegen

Tischlermeister Johann Gottlieb Klepsch hier, Beklagten andern Theils,

wegen Zahlung.

Nachdem Kläger durch seinen Vormund, den Königl. Sächs. Bezirksgerichts-Actuar Herrn Dr. Eduard Hermann Oppermann hier, gegen Beklagten unterm 16. Mai d. J. Klage auf Zahlung von 1000 Thlr. Darlehn nebst Zinsen à 5 Prozent seit dem 16. Mai 1859 und Ersatz der Kosten des Arrestverfahrens, sowie des Verfahrens in der Hauptsache, bei dem Königl. Sächs. Bezirksgerichte hier angebracht und um Erlassung eines Arrestbefehls gegen Beklagten gebeten hatte, und nachdem Beklagter gegen diesen Arrestbefehl Widerspruch eingelegt hatte, so haben sich die Parteien in der heutigen Sitzung des Friedensgerichts, in welcher Beklagter persönlich erschienen ist, Klägern aber durch seinen Vormund, den Königl. Sächs. Bezirksgerichts-Actuar Herrn Dr. Eduard Hermann Oppermann hier, vertreten worden ist, dahin verglichen:

1. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

2. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

3. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

4. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

5. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

6. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

7. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

8. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

9. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

10. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

11. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

12. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

13. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

14. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

15. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

16. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

17. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

18. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

19. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

20. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

21. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

22. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

23. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

24. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

25. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

26. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

27. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

28. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

29. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

30. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

31. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

32. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

33. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

34. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

35. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

36. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

37. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

38. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

39. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

40. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

41. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

42. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

43. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

44. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

45. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

46. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

47. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

48. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

49. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

50. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

51. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

52. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

53. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

54. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

55. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

56. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

57. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

58. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

59. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

60. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

61. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

62. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

63. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

64. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

65. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

66. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

67. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

68. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

69. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

70. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

71. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

72. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

73. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

74. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

75. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

76. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

77. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

78. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

79. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

80. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

81. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

82. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

83. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

84. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

85. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

86. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

87. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

88. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

89. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

90. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

91. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

92. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

93. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

94. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

95. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

96. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

97. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

98. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

99. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

100. daß Beklagter an Kläger 1000 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 16. Mai 1859 bis Ostern 1860 bezahlen solle;

" Jahresrechnung, daß Inculpatus Angaben gegen die Beschuldigte vorbringen und die ihre zur Last gelegten Thathandlungen auf Art. 346 Nr 3 des Strafgesetzbuches zu Verbrechen Betrug, welches mit Zuchthaus und entehrende Strafe belegt ist,

" Freyspruch rec, daß Inculpatus gegen Johannen Oppenheimer zu Land und daselbst wo die Assisen versammelt werden.

" Gerichtsprotokoll rec, den 18ten Mai 1820

" Unterschriften: Kallee, Protokollist "

Urtheil: rec vom dem ersten Kastner vom 29ten April 1820 gegen Inculpatus Oppenheimer erlassenen Urtheil vollständig.

" Mandatsrechnung daß Angeklagte Moses Isaac Oppenheimer, gebürtig zu Lissingen im Herzogthum Berg, jetzt wohnhaft zu Bonn Kreis Bonn im Großherzogthum Niederrhein, protestantischer Religion, 16 Jahre 6 Monathe alt, mit schwarzen Haaren, Augenbrahmen, Augen, Nase, Mund und gewöhnlicher Mienen, Kinn schwarzem Augenbrahmen und Backenbart versehen, 5 Fuß 1 Zoll 6 Linien groß, mit Pockennarben versehen

" wegen Diebstahl und Betrug mit Gefängniß und Landesverweisung bestraft werden, und daß die Inculpatus Oppenheimer wegen Betrug und Diebstahl zuerkannte Gefängnißstrafe mit einer Vergleichung der Untersuchungsgefängnißzeit dem Herrn Procurator Advocaten am K. B. Appellationshof zu Cöln das Hauptrecht zum gnädigsten Vollzug vorzulegen.

" Nach vorgenommener Berathschlagung

Jahresrechnung, daß auf den, in obigem mit gestempelten Papier des K. Januar Advocaten-Gebühren vorgelegten Angeklagten Moses Isaac Oppenheimer zu Land Angaben Inculpatus Oppenheimer Schuldig ist:

in dem Zeitraume vom 1ten Januar 1817 bis Ende 1820 seinen Dienstherren Daniel Rufa Gerichtsdienern zu Cöln sei verschiedene Mal Gelder als Vergütungen Inculpatus Oppenheimer Gerichtsvollzieher

1. mit Thlr Silbergroschen Pfennig
2. mit Thlr Silbergroschen Pfennig
3. mit Thlr Silbergroschen Pfennig
4. zum Theil durch Einnahmen Thlr Silbergroschen;
5. mit Thlr Silbergroschen Pfennig
6. zum Theil Silbergroschen Pfennig
7. mit gleichmäßigen Theilbeträgen Theile zu Einnahmen

Gemäß

Juwaba

8. ein Stück hellblauen scharlach Tuchabschnitt

9. ein Stück scharlach Juwas ungefähr Ellenmaß lang

10. ein Trauungskleid weißes seidenes Juwa

11. ein altes Kleid und ungefähr Tuchfetzen

12. ein blaues Kleid mit kurzem Weiberrock

13. einen goldenen Ringanzug und drei Knöpfe bestehend mit emaillirten Bildchen

14. ein goldenes Herz Ellenmaß Knöpfe und verschiedene, und endlich zum Beschluße eines Kramladens voll ein ganzes Quantchen Mehl ad Asservandum, mit diesen Inventurs Verzeichnis erwa, vorgebracht haben.

Inhaltsweise dieß dieses Verbrechen auf Art. 386 N. 3 des Strafgesetzbuches eine Untersuchung und ratasgrada Strafe nach sich zieht:

als erkennt der Appellationsrath gemäß, daß der Anklage gegen beyde Inculpaten, in Betracht daß ihre zu Last gelegten Diebstahlsthaten statt hat; und ungeachtet derselben, in Gemäßheit dieß, und des Assisenspruchs des Geschworenen zu Gunsten für das Quantchen dieß Mehl, eine Strafe, dem Gesetze gemäß, auszusprechen, und selbe nach der Verhältnisse und Art,

Übertretung gegen die Angeklagte wegen des dem ersten Richter am 29 April d. J. gegen dieselben anbefohlenen Einberufungs Befehl nach seinem gegen selbe gefällten Urtheils Vollzug gesetzt werde;

Übrigens daß gegenwärtige Urtheil und der Anklage gegen beyde Angeklagten zugestellt und ihre Abschrift denen gelassen, sodann dieselbe in den Akten, nach geschehener Zustellung in der bey Assisenprocessen Vorschrift aufgenommen werden solle.

Also Obrigkeit zu Gerichtstag der Aufstehen 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verbrechen zu Gemüthe

Also geschehen und gerichtet zu Gerichtstube vom angesetzten Mai 1820 in der Gerichts Versammlung gewöhnlicher Anklagskammer, wo gegen waren: vom Tabernen Präsidenten, Ritter, Schultz, Gottmann Assessoren, Kulka, Collini Substitut der Ob. Gerichtsadvokaten, Clarstamm Obergerichtsschreiber

Ritter
Gottmann
Schultz
Bürgermeister

Clarstamm

Ganz gl. Lubwig
Freiherr, Hauptm
Hofrath, Gastwirth
Gastwirth, Kaufm
Keller Valentin
Ehrsam, Ackerm.
Wirthschafts

Bezirk Amt 19ten März 1819

Der K. Appellationsgerichts Rath Khamb[ach]
als Assessor Aubry Lorenz, statt gehabter Amtshandlung
referirte.

Es sey in Sachen des Ackersmanns Christian
Lorenz Bezirksgerichts zu Schambach
zum Amtsorgane ernannten Gerichtsvollzieher
Ludwig gegen

Franz Xaver Lorenz

Ackersmann zu Bayerdorf

wegen gerichtlich zu Bezahlung gebrachten
und verfallenen Kapitals und Zinsen
mit Pfändung

Nach vorgenommener Einsicht der Verhandlungen
des K. gl. Advokaten am K. Appellationsgerichte,
wurde erkannt

Es sey in Sachen die besagte
Gerichtsvollzieher Ludwig zu Schambach
zum Amtsorgane ernannten Gerichtsvollzieher
Ludwig gegen

Franz Xaver Lorenz

Ackersmann zu Bayerdorf

wegen gerichtlich zu Bezahlung gebrachten
und verfallenen Kapitals und Zinsen
mit Pfändung

Nach vorgenommener Einsicht der Verhandlungen
des K. gl. Advokaten am K. Appellationsgerichte,
wurde erkannt

Es sey in Sachen des Ackersmanns Christian
Lorenz Bezirksgerichts zu Schambach
zum Amtsorgane ernannten Gerichtsvollzieher
Ludwig gegen

Franz Xaver Lorenz

Ackersmann zu Bayerdorf

wegen gerichtlich zu Bezahlung gebrachten
und verfallenen Kapitals und Zinsen
mit Pfändung

Nach vorgenommener Einsicht der Verhandlungen
des K. gl. Advokaten am K. Appellationsgerichte,
wurde erkannt

Es sey in Sachen des Ackersmanns Christian
Lorenz Bezirksgerichts zu Schambach
zum Amtsorgane ernannten Gerichtsvollzieher
Ludwig gegen

Franz Xaver Lorenz

Ackersmann zu Bayerdorf

wegen gerichtlich zu Bezahlung gebrachten
und verfallenen Kapitals und Zinsen
mit Pfändung

Nach vorgenommener Einsicht der Verhandlungen
des K. gl. Advokaten am K. Appellationsgerichte,
wurde erkannt

Appellationsgerichts des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der Verhandlungen zwischen
Franz Xaver Lorenz, Ackersmann,
zu Bayerdorf wohnhaft, Beklagten an
einem, und
Christian Lorenz, Ackersmann zu Bayerdorf
wohnhaft, Kläger am andern Theile,
wegen gerichtlich zu Bezahlung gebrachten
und verfallenen Kapitals und Zinsen
mit Pfändung

In Erwägung, daß Beklagter gegen
das Erkenntniß vom 16ten Dez. v. J.
die Berufung eingelegt, solche aber
nicht binnen der gesetzlichen Frist
von 15 Tagen, vom Tage der
Zustellung des Urtheils an gerechnet,
durch Einreichung einer Berufungsschrift
gerechtfertiget hat,

" Königl. Preuß. am, des gegen Contumaz-
" Urtheil Antlitz erkannt am daselbst
" von der Assisen-Commission worden
" Trier, den 18ten Mai 1820
" Unterschriften: Kottei, Protokoll.

Zeugniß: daß von dem vorstehenden Urtheil
vom 5ten Mai 1820 gegen den Contumazirten Lam-
bert Hartwig an diesem Tage die Lesung
des Inhalts:

" Verurtheilt den vorgenannten Lambert Hartwig
" Contumaz-Urtheil, zu Arbeiten gehalten,
" und verhaftet zu Waldesheim, 46 Jahre alt
" 1 Meter 66 Centimeter (5 Fuß 2 Zoll)
" groß, mit braunen Haaren, braunen Augen,
" gewöhnlicher Nase und gewöhnlichem Munde,
" runden Kinn, blonden Backen, breiter
" Augenhöhle, blonder Gesichtsfarbe und
" etwas Blatternarbig, mit Sommersprossen
" versehen wurde und daß die Contu-
" macial-Ordonnanz nebst sämtlichen Acten,
" welche Urtheil und meine Verzeichnisse der
" Abwesenheits-Acte dem Herrn
" General-Advocaten am K. H.
" Appellhofe zugestellt der Gerichtsvor-

" stand vorgeschrieben worden "

" Dem vorgenommenen Contumaz-Urtheil
" Instruction ist nun dem, in dem oben mit
" gelassenen Auszuge des Protokolls der Assisen
" Verhandlungen angegebenen thatsächlichen Zusammen-
" hang Folgendes zu entnehmen vorkommt, welcher der genannte Contumaz Hartwig
" beschuldigt ist:

" in der Nacht vom 18ten/ten auf den 19ten September 1819
" in dem Bannbezirke Gemeinde des Cantons
" Prüm, Arrondissement Waldesheim mittelst
" gewaltsamen Einbruches, mit Beihülfe mehrerer
" gestohlen zu haben, als

1. mit Abwesenheit von Einbruch, den Friedrich Laufen-
" feuer, gemeinde Prüm zu Waldesheim zu,
" Nachtheil;
2. mit Verübung von Diebstahl;
3. mit Begehung von öffentlichen Gewalt
4. mit Verübung von Diebstahl;
5. mit Einbruch in Wohnhaus;
6. mit Nachtheil und
7. mit erschwerenden Umständen, den Diebstahl
" betreffend, Gefängniß gestraft

Zu Folge dessen sind diesen Verbrechen durch
die Artikel 386 N.°1. Art. 384. 381 N.° 4
des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, und allein

Vorgelesen und unterschrieben Pinneberg, den [illegible]

erklärt der k. Hofgerichtsprocurator [illegible]
die Anklage gegen Hermann Heinrich
Carstens in Betreff des ihm zur Last
gelegten Raubversuchs stellt sich; vorerst
seinen Antrag dahin ein dahin zu
Protocoll [illegible] dass der
Antrag des Vertheidigers [illegible] dass der
Angeklagte gegen Hermann Heinrich
Carstens wegen Raubversuchs
[illegible] dass [illegible] dass
[illegible] Kosten [illegible] dass
[illegible] Raub versuchte [illegible]
gegen Carstens in Haftung [illegible]

Worauf der Vertheidiger [illegible]
[illegible] der Angeklagte, [illegible]
gestellt und [illegible] Abschrift [illegible]
derselben [illegible] dass
[illegible] Haftung in der Hermann Heinrich
Carstens [illegible] dass
[illegible] habe [illegible]

Also Recht in Gemäßheit Art. 231. 233
241 242. 243 des Gesetzbuches über das
Gericht. Verordnen

Also geschehen und protocollirt zu

Hofgerichtsrath Pinneberg, Beisitzer Hofgerichtsrath Pinneberg, Beisitzer Hofgerichtsrath Pinneberg, Beisitzer

Hofgerichtsrath Pinneberg, Beisitzer, Hofgerichtsrath Pinneberg, Beisitzer, Hofgerichtsrath Pinneberg, Beisitzer, Hofgerichtsrath Pinneberg, Beisitzer, Hofgerichtsrath Pinneberg, Beisitzer, Hofgerichtsrath Pinneberg, Beisitzer

Pinneberg, den 19. Mai 1820

Der k. Hofgerichtsprocurator [illegible]
erscheint in seiner Amtsverrichtung [illegible]
[illegible] Amtsdiener [illegible]

Hermann Heinrich Carstens
17 Jahre alt [illegible] zu Hasselbrook,
im Pinneberg, [illegible] [illegible] zu [illegible]
[illegible], einmal mittelst Handschlag
und Handgelübde in seinem [illegible] Gelöbniß
[illegible] Verhaltungsbefehl.

Gemeinschaftlichen [illegible] Mai 1820 in dem
Gerichtszimmer [illegible] Anklagesache, [illegible]
[illegible]: von Rahmen, Hofgerichtsrath, Pinneberg, Beisitzer,
Hoffmann, Hofgerichtsrath Pinneberg, Beisitzer,
Pinneberg, Beisitzer, Hofgerichtsrath Pinneberg, Beisitzer,
der k. gl. Advocatur, Pinneberg, Beisitzer, Hofgerichtsrath Pinneberg, Beisitzer

Nro. 1. wegen gestohlenen Pferdes des Valentin
des Königl. Advocaten.

Inquisitum nicht erschienen

Factum: den 9ten gegenwärtigen Monats
abgegeben und dem Inquisitum Nachts bei
gestohlenen Pferdes Antrag, folgenden In-
halts:

" Der K. Königl. Advocat Fiscal d. C.
Aigt allerunterth. gehorsamst das Haus Inquisit.
" wegen gestohlenen Pferdes Antrag
gegen Jacinth Mayer, Bauern von
Kuppertsberg, beschuldigt am 29ten
Februar 1820 zum Nachtheil des Val
Valentin Valentin, Eigenthümer zu Vierlbrunn
mittels Einbruch und Einsteigen in dessen
Behausung und gewaltsamer Erbrechung
zweier eisernen Bettladen Schlösser, eine
Summa von 261 Gulden 56 Kreuzer
entwendet zu haben.
" Inquisitum, daß Jacinth Mayer
gegen den Beschuldigten vorbezeigte
That zu Nacht gelegter Nachtzeit
unter den erschwerenden Umständen ver-
übt zu haben, und die Strafe nach
Art. 384 und 381 des Strafgesetzbuches

" mit Todesstrafe und entsprechender Strafe zu
belegen;
" Endlich erkennt man, daß außerdem gegen
Jacinth Mayer verkannt und demselben von
der Anklage zu entlassen wurde.
" Zweibrücken den 18ten Mai 1820
" unterschrieben: Keller Vollstreck.
" Urtheil: den 20ten dem ersten Mai
" 29ten April dieses jetzt gegen Inquisitum Jacinth
Mayer verlesenen Endurtheils Inhalt.
" Demnach kommt Jacinth Mayer
Bauern zu Kuppertsberg
" der Last zur Zeit zu Nachtheil Vier
" Viertel, 17 Jahr alt, 1 Meter 52 Centi-
" meter groß, mit braunen Haaren, Augen
" Stirn, braunen Augen, braunen Augen
" braunen, gewöhnlichen Nase gewöhnlich
" Mund, Kinn rund, Gesicht
" gewöhnlich Gesichts, Statur Gesichtsfarb,
" und einigen Blattern narben, mit Leib-
" verhaftungen stehen worden, und daß da
Leibverhaftsordnung anbei neuen Kar
" gemäß der übertretenen Strafe
" den Inquisitum Jacinth Mayer zu Recht
" gegen Inquisitum adjudicirt zu sein
" Appellationsgericht gemäß das Haus konfirmirt

zum gerichtlichen Vortrage angesetzt
worden.

Wegen wegen der Anklage
Josef Franz Xaver Schmidt
Fleischhauer und Inwohner allhier, wegen
gewerbsmäßiger Betrügereien
und Diebstahl

Gemäß Anordnung des Herrn Präsidenten des Kreisgerichtes
in Salzburg Dr. Joh. Nep. Edlen von Kleinmayrn
vom 20. April 1820 zum Vortrage
gelangten Sache wider Josef Franz Xaver
Schmidt Fleischhauer und Inwohner allhier
wegen gewerbsmäßiger Betrügereien
und Diebstahl, Übertretung
gegen die Sicherheit des Eigenthums
und Verletzung der Amtsehre
durch Verfälschung einer Urkunde
und Betrug zum Nachtheile
der Gemeinde Mauterndorf
und Consorten
wegen Diebstahl
und Betrug

in dem Contradictorium gegen den Anklag-
Theil, wo zu gegen erkannt: von Rechtswegen
freigesprochen, Kindt, Fischer, Gastmann,
Friedrichs, Kolle, Kellner Valentin,
Klassmann Abraham Schmale.

Fischer Hoffmann. Kindt Beisenherz

Klessmann

Jetzt. von Rathmann
Frankenthal, Kindt,
Fischer, Gastmann,
Friedrichs Kirchhof
Kellner Valentin,
Lehmann Obergerichtsvollz
Kindt

Klessmann

Elberfeld den 19ten Mai 1820

Das k. Hochnothpeinliche Gericht des Ruhrdepartements
zu Düsseldorf, in seiner Anklage-Sitzung, hat
folgendes Urtheil gefällt

Angeschuldigt sind durch den Anklage-Beschluß
dieses von der k. Bezirksgerichte zu Elberfeld
eingeleiteten Contradictorium zu

Nikolaus Evertsbusch

25 Jahren alt, zu Mettmann, gebürtig und
wohnhaft zu Ratingen, wegen
Verwundung beschuldigt

7

dieses contradictorium Gerichts des Valentin des
Gemeinde Advocaten von Elberfeld allerhöchst gezeichnete
Requisitorium

Eingesehen einliegende

Zeugenverhöre: durch den gemeinten Valentin abgegebenen und den Angeschuldigten beigetragenen Protokollen Anfang, dessen Inhalt ein folgt:

„Der k. Gemeinde Advocat beim k. C. Appellationsgerichte
„zu Köln hat;

„Nachdem der (von Amtswegen) Anklage-Beschluß
„gegen Nikolaus Evertsbusch, Mennonit von
„Ratingen, Verfügung des Gemeinde Beklagten
„Verwundung zu Mettmann zu Folge
„so zwar, daß die Verwundung eine einfache ab
„geheilte Arbeits-Unfähigkeit zu Folge
„hatte.

„In Erwägung, daß Inculpatische Convicta gegen
„den Angeschuldigten vorliegen und eine Verletzung
„Thatsache durch Art. 309 des Criminal Gesetzbuches
„Inhalts und Folgerichtig eine entsprechende Strafe
„auf sich zieht,

„Folgt demnach von, daß Anklagen-Gegen Nikolaus
„Evertsbusch zu kennen und denselben vor die
„Assisen zu verweisen wurde.

„Düsseldorf den 18ten Mai 1820

„unterschrieben: Kellner, Valentin

Zurückkunft: den von dem ersten Richter von

3

„ Februar Mens 1820 gegen Beschuldigten Nikolaus
„ Laaserndt erkannten Todesurtheils
„ des Inhalts:

„ Auf diesen gründen und mit Anwendung der Arti-
„ kel 133 und 134 des Gesetzbuches über die
„ peinliche Verbrechen, wie erkannt das k. Gericht
„ gerichtlich, Recht, Schuldig sich gegen ausdrücklich ein-
„ stimmig lautende Aktenstücke von dem
„ k. General Fiscal Prokuratur nun Lang
„ Appellationsgerichts des Hauptorts zu Trier
„ Einsicht mitgetheilt worden, Volkum.

„ Erkennt zufolge seinerseits zum Tode,
„ durch Schwert gegen den beschuldigten Nikolaus
„ Laaserndt, 25 Jahre alt, seines Profession
„ ein Weber, gebohren Vater von dem daselbst
„ Conchen Weber und Ackersmann Nikolaus Laa-
„ serndt zu Auweiler, und der daselbst Catharina Ca-
„ therina gebornen Strosschneider, er selbst
„ Jahrig und verheirathet zu damaligen Auweiler,
„ 1 Meter 73 Centimeter (5 Schuh 11 Zoll 4 Linien)
„ groß mit blonden Augenbraunen, schönen Stirn,
„ blonden Alig ausbrennen, hellblauen Augen, mittel-
„ mäßig großer Nase, mittel großen Mund, Vollen Kinn, ausgesichtsvoll
„ Gesicht, mit einem blonden Bart
„ und Backenbarth, dem Laut seines Verbrechens
„ Mörder.

Nach abgelesenem Urtheil Spruch

Inhaltsgleichen dass der, in dem oben ein-
gerückten Urtheil des Schwurgerichts des k.
Gerichtshofes angegebenen Verbrechen des k.
Mordes auf Anklage des Generalprokurators
Laaserndt vom Auweiler Beschuldigten:

vom siebten auf gestrigen Februar 1820
den Gemeinschaftlichen Vorsatz
gefasst zu Auweiler, Schoren und
einander zu morden, so wie
Handlungen und Anfänge der gemeldeten Verbrechen
Arbeiten unterstützt durch Verwundungen
Schläge selbst
Inhaltsgleichen dass Artikel Verbrechen auf den
Artikel 309 des Strafgesetzbuches mit Todesstrafe
und aufgelegte Kosten auf sich zieht;

erkennt das k. Appellationsgericht gemäß Antrag
Anklage gegen beschuldigten Nikolaus Laaserndt,
in Betreff der ihm zur Last gelegten Thaten
Verwundung, Mordes; wovon er sich
denselben in Anklage Stand, so des Artikels
gemäß das Strafgesetzbuch besagen für das gemeine
Verbrechen Mordes, und denselben dem
Gesetze gemäß Todesstrafe zu erleiden; und

soll dass die Urtheilsbegründe mit Beilegung
gegen genannten Beklagten Landgerichts Ur-
theils auf den von dem nächsten Dienstag den 6ten
Mai dieses Jahres gegen denselben neuen
Einbringungstermin zu Vermeidung gerichtlicher Ex-
ekution in Vollzug gesetzt werden;

Warauf dann gegenwärtiger Ver-
theil und das Urtheilsgesuch dem Beklagten
Angeklagten zugestellt und sein Absicht
dasselbe zu appelliren, binnen drey Tagen
den 26ten Monats nach geschehener Zu-
stellung an den Königl. Appellations Gerichts zu
Trier gerichtlich zu erklären bey Vermeidung
gesetzlicher Verlustigkeit angezo-
gener Frist.

Also gesehen und gerichtlich zu Simmern, den
neunzehnten Mai 1820 in dem Gerichtssitzungs
zimmer des Landgerichts, wo zugegen waren:
von Tabouillot Präsident, Hundt, Gerichtsrath,
Lorentz, Friedensrichter Kreis, Kellner Valentin und
Peters Commis Adjunctus Gerichtsschreiber

Hundt

Lorentz

Peters

Sitzung vom 19ten Mai 1820.

Zugegen die Herren
Präsident Tabouillot,
Gerichtsrath Hundt,
Friedensrichter Kreis
Kellner Valentin
Peters Commis Adjunctus
als Gerichtsschreiber

Hundt

Lorentz

Peters

Das Königl. Appellationsgericht hat Appellanten
zu Zweibrücken, in Sachen Ackerbauer zu Dalgendorf
contra Verleger

Hierauf hat Herr Untersuchungsrichter von
Königl. Generalgericht des Appellationshof zu Zweibrücken
eingeladene Verhandlungen gegen

Samuel Vogel

33 Jahr alt, gebürtig zu Hambach bei Homburg im
Großherzogthum Baaden, angeklagt mit Körper von Ge-
walt begangener gänzlicher Diebstahl be-
schuldigt

Nach vorgenommener Vernehmung des Beschuldigten durch
Königl. Advokaten von Appellationsgericht gemachte Requi-
sitionen und Besonders

Hierauf, das vom genannten Beschuldigten abgelegte
Geständniß und den vom Herrn Untersuchungsrichter
abgefaßten Bericht, dessen Inhalt Eingang dieses
folgt:

Der K. Gen. Advokat beim K. B. Appellationsgerichte
des Rheinkreises;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
Samuel Vogel, 33 Jahr alt, von Hambach
bey Homburg, seines Handwerks ein Körber,
Inhalts:

1. Am fünften November 1819 in dem
Gerichtsorte zum rothen Löwen in Simmerbach,
wo er mit Gast übernachtet war, gegen
Mitternacht zum Nachtheil seines Wirths, des Gemeindsmannes

Zeugmann Wirgna zum Schornstein und Johann Ysleigh Wirgna zum Sennhalsel angesetzt, entwendet zu haben.

2. um 25 oder 26 Februar dieses Jahres zum Nachtheil des Gemeldeten meines Josef Jamieni von Jamiensee, meine Ehefrau am Hinkel, gebürtig Kalmück und mit seiner Ehefrau Gemahlin in der Gemeinde Hinkel und einen Schaden von einem Achtzehntel Thaler den Kläger entwendet zu haben.

Inhaftirung, Rest Inculpatenschaft Beweis gegen den Beschuldigten vorliegt, und die erste Entwendung auf Art. 386 K.G.B. mit Waffengewalt Leibes Gefahr eines entstandenen Todes Streiches geübt;

Folgt demnach, daß in Betracht der ersten dem Samuel Yngal zu Last gelegten That, Inculpation Anklage erkannt, und deshalb über die Assisen verwiesen werde.

Zweibrücken den 18ten Mai 1820

Unterschrieben: Hollei, Präsident.

Zeugnahme: daß nun dem ersten Theile am 5ten Mai 1820 gegen beschriebenen Beschuldigten erlassenen Endurtheile Inhalt, da befindet

Wahrnehmung, daß gegen den ersten dieses Erkenntniß Samuel Yngal am Landgericht Zweibrücken die Berufung zu Protokoll gegeben, und diese binnen gesetzlicher Frist, nämlich am 24ten Mai 1820 durch Vorlegung der Berufungsschrift gerechtfertiget worden.

Zeugnahme, daß gegen den ersten Erkenntniß Samuel Yngal am Landgericht Zweibrücken die Berufung zu Protokoll gegeben, und diese binnen gesetzlicher Frist, nämlich am 24ten Mai 1820 durch Vorlegung der Berufungsschrift gerechtfertiget worden.

Zeugnahme, daß den Klägern Johann Adam Brennemann, Johann Augustin Brennemann, Jakobäischen Theils und Jakobäischen Theils, Johann Linia, Hermann Ernst, Johannes Augustin, Christian Gerstel Jakobs, einer Blutwaarbeig, mit Todesfolge zugefügt worden und daß die Todesfolge nachstehender Ordonnanz nebst sämtlichen Untersuchungsschriften und einem Verzeichnisse der Abwesenden, Akten an den Herrn General Advokaten am Königl. Provinzial Appellationsgerichte des Rheinkreises, zum gesetzlichen Vortrage eingesendet worden.

Nach vorgenommener Vorschriftsmäßigkeit

Inhaftirung, Rest und den, in dem oben angeführten Antrage des Vicepräsidenten des K. Tribunals Adjunkten, sämmtlichen Anklage Punkten, auf welchen gegenwärtige Anklage Verfügung, auf welchen gegenwärtigen Samuel Yngal von Kirchheimbolanden beschuldiget ist:

1. um fünften November 1819 in dem Gerichte zum rothen Löwen in Kirchheimbolanden, wo er als Gerichtsdiener genommen worden, zwei Minuten von Viertelstunden Zeit in Gegenwart Regierungs Vorgesetzten Johann Ysleigh Meyer von Schornhof einzuhändig zu stellen zu haben.

2. um 25ten oder 26ten Februar dieses Jahres

zum Beispiel der Gemeindsamt Jacob
Jamini von Gemeindshaus samt Mensch
von Hausbesitzern Rubinick und zu seine
Ehefrau Grundstück in der Gemeinde Ostra-
Lesy und einen daselbst von neuen Brett-
Zaun stehenden Kukuruz gestohlen zu haben

Da sonach gegen Konrad Ivan in Nro 1. nov.
erhobene Diebstahl in Gemeinschaft Betrieb,
daselbe durch den Art. 386 Nro 6 des Straf-
gesetzbuches erwiesen ist, und zum Ver-
gehen und so entstehende Strafe auf 1 Jahr
zieht; der in Nro 2 verzeichnete Diebstahl
aber mit an Klostaw ausgeführt Diebstahl
verbindet;

erkennt der k. k. Bezirksgericht zurecht
Strafe die Anklage gegen beschuldigten Verurtheil
Konrad, in Betracht der in seinem Geständ-
nisse, wo er alle Gerichtspflegen
erwiesen, erwähnten Diebstahls von zehn Metzen
Korn sind; ferners auf dessen Anhalten
in Gefolge dessen, wo der k. k. Bezirksgericht
der Hauptumstand Ursache, um alle, denen
Gesetze gemäß, gemeinschaftlich zu strafen,
und soll dass von Strafbarkeit und
Anklagepunkt gegen beschuldigten Konrad
verurtheilt und der von dem Ivan verübten
Diebstahl von 5 Mai 1820 Jahres

3

verübten Diebstahl verfällt Strafe nach seinen
gesetzlichen Gesetzen in Vollzug gesetzt werden.

Wegen der gegen verurtheilten Verfahren
und der Anklagepunkt dem Angeklagten
zugestellt und ihm Abschrift dieses gegen-
wärtigen, welchem dasselbe in dem Ge-
richtshause nach gepflogener Verhandlung in
Gegenwart des beigezogenen Assessorgerichts Re-
gierungsrath Josef Jerney abgefasst wurde Urtheil.

Allerhöchste in Gemäßheit der Art. 231.
233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über
das Verfahren in gerichtlichen Strafen

Also gefasst und geschrieben zu Gross
Strehlitz am angezeigten Mai 1820 in dem
Bezirksgerichtsgebäude gegen der Anklagepunkte,
wo gegen anwesend: der Kaiserlich Königlich
Kreis, Fiskal, Gerichtsmann, Josef Bonelau, Verfas-
ser Pubertätsl, Klassenen Obergerichtsschreiber.

Ramsay
Hering
Beisitzer

Hoffmann

Bleßmann

Zeuge, vom Inhalte
unterrichtet, Pfarr,
Schaal, Gerichtsmann
Zeißberger, Urkds
Kgl. Kgl. Advokat
Lehmann abgehört
Lehmann
Blasius

Pitschaft vom 19ten Mai 1820

Dort k. Appellationsgericht zweite Abtheilung
zu Zweibrücken, in seiner Audienz daselbst,
hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen des Amtsanwalts
gegen den Inculpaten
Wagenmeister vom 5. Bezirksgarnison-
bataillon von Amtswegen angeklagten
Wagenmeister zu Hagen

Thatbestand: Der vom genannten k. gl.
Advokaten abgegebenen und den Verhandlungen
beigefügten Strafklagen Antrag
dessen Inhalt Urtheil einverleibt:

„Der K. gl. Advokat vom K. B. Appel-
lationsgerichte zweite Abtheilung;

„Auf Ansuchen des vom Amtswegen ange-

„klagten Inculpaten

„1. Johann Adam Hartmann, 36 Jahre alt, gebürtig
„zu Forbach Bürgermeisterei Saarbrücken wohnhaft zu
„Hassel Gemeinde Bolchen.

„2. Franz Georg, 30 Jahre alt, Maurer ebenfalls
„daselbst gebürtig zu Forbach Bürgermeisterei und wohnhaft
„zu Hassel Gemeinde Bolchen, beschuldigt:
„in der Nacht vom 7ten auf den 8ten November
„1819 in gemeinschaftlicher Verbindung und zu
„zweien persohnen mit Abwesenheit verschiedener
„Mannschaft in dem Wachtlokale Post des Wachthaus
„Drathzug, Gefangenwärter zu Hassel Gemeinde
„gedrungen, daselbst mittelst eines von einem
„ausgebrochenen Eisenstab in besagtem Wachtzimmer
„ausgeübten Diebstahls in Hagen und dessen Umgebung
„Gegenstände, als
„1. drei Mannsröcke Garnitur,
„2. ebensoviel Hosen,
„3 ein Mannshemd sowie
„von dem Eigenthümer
„4. drei alte graue Leintücher, drei
„drei alte graue Mannshemden, drei
„schwarz blaubestreifte mit schwarzen Knöpfen
„zwei und zwei Wunden, drei graue Decken
„ein graues Rock unterwendet und in die
„Leintücher Hammeten gebunden, zugleich
„auch eine in derselben Decken befindende
„Kiste mit Gewalt aufgebrochen und
„drei schwarze mutzellene ganz oder zum Theil
„zu Hosen verarbeitet zu haben, welchen
„Diebstahl offenbekannt durch eigenen Geständ-
„nissen und Zugleichen mit seinem Anführer

der Vollziehung dieses zuständige und von dem
Willen der Parteien unabhängigen Ausspruche
entscheidenden erwarte und dann Abweisung der
Klage bitte.

Indem ich, daß diese Entscheidung zu Folge
Art. 384. 385 N°. 5. 386 N°. 1. 393. 396,
397. und der Art. 2 des Einführungsgesetzes
zum Civilgesetze und entsprechende Theile auf Zeit
zieht und daß die Civilrechtliche Dauer dieses Urtheils
mein Anklage gegen die Kinder Rosenfeldt
zu begründen;

Bitte Anwalt des, daß die gemeinsame
Johanna Elisabeth Berg und Henry
des zweifachen Verbrechens angeklagt
und des die Akten diesem Gerichte
sende.

Zweibrücken den 18ten Mai 1856

Unterschrift d. Koch

Verordnet: den dem dem ersten Termin
auf 5ten Mai dieses Jahres gegen Bescheid
Verhandlung anberaumten Endurtheils
Beschluß, daß geschehe.

Verordnet das die Civilkammer
daß die Akten der Untersuchung, die Pro-
tokolle über die Hauptverhandlung der
Beschuldigten Johann Elisabeth Berg
des zur Abwesenheit Kommenden Bürgers Koch
von dem die Prozedur zu diesem Gerichte
diese Weisung an den K. Gerichtsschreiber,
die Vorschriften des K. Gesetzbuches

an die Appellationsgerichtskanzlei des Rheinkreises
Zweibrücken vorschreibend übergeschickt werden sollen
von welcher auf den Vorschlag zu
ernennen, welche an Eingabe zu diesen Akten
Commissarius über die Zulässigkeit zum Anklage
rechtlichen sind.

Geschlossen Kaiserslautern gegen die Kanzlei Tag,
Geschrieben Johann Elisabeth Berg und Henry
Henry nach Leibesstrafe Gefängniß,
Koch,

1. Johann Nepomuk Bergsbach Ackersmann von Heiligenbronnen, 36 Jahre Jahre alt, 1 Meter 77 Centimeter groß, Gesicht Oval, Farbe braun, Stirne Hoch, Augen braun, Nase groß, Mund mittelmäßig, Gesichtsfarbe blaß, ohne Narben besondere Abzeichen
2. Henry Lang, Metzger gleichfalls von Kaiserslautern, 30 Jahre, 1 Meter 65 Centimeter groß, Gesicht oval, Farbe Henry braun, Augenbrauen gleichfalls Henry braun, Nase Spitz und Stirne Gesichtsfarbe braun, Mund mittelmäßig, Farbe Henry Haar, ohne besondere Abzeichen — Kunde des Vorsitzes des nächstlichen Nachtschlosses zu einem Beurtheilten Gerichte mittelst

[illegible] [illegible] [illegible] [

Gerichtsrath Lehmann als Beisitzer, dann Gerichtsschreiber Hoffmann zugezogen worden; und soll dieser Termin den Appellanten Advocaten Lehmann als Anklägern und gegen Beschuldigten Johann Gottlieb Baumann Leinweber von Pirna wegen des am 5ten Mai d. J. gegen denselben verübten Raubes und Todtschlags gegen Jacobi als Vertheidiger gerichtet werden;

Demnächst soll gegenwärtiges Urtheil Beschuldigten und den Anklägern durch gegenwärtige Ausfertigung eröffnet und gegen Beschuldigten Vollstreckung verfügt werden, wonächst Vertheidiger binnen 24 Stunden nach geschehener Zustellung die Appellationsschrift einzureichen und Appellanten Beantwortung derselben binnen 8 Tagen zu gewärtigen haben.

Also geschehen und gesprochen zu Freiberg am 29ten Mai 1820 in Gegenwart des Anklägers, des Vertheidigers, des Beschuldigten, des Gerichtsschreibers und der Beisitzer.

Johann Gottlieb Baumann aus Pirna, Leinweber, Lutherischer Religion, 29 Jahre alt, ledigen Standes, bisher unbescholten, hat auf Befragen Folgendes ausgesagt:

Ich bin am 5ten Mai d. J. Abends gegen 8 Uhr in Pirna in meiner Wohnung gewesen, und habe mich mit meinem Weibe und meinen Kindern zu Bette gelegt. Ich habe nicht gewußt, daß Jemand in meiner Stube gewesen ist, und habe auch Niemand gesehen. Ich habe auch nicht gehört, daß Jemand in meiner Stube gewesen ist. Ich habe auch nicht gehört, daß Jemand in meiner Stube gewesen ist. Ich habe auch nicht gehört, daß Jemand in meiner Stube gewesen ist.

Klagte, Schaffen von Adam Merkel
Bauer zu Hochspeyerhof Bezirksgericht in
betrügerischer Absicht unter einem andern
als seinem Namen zu Gunsten eines
Ehepaars Heinigen und der Gebrüder Brüder
Schaffen, am 24 Oktober 1817 über die
Summe von 315 Gulden eine gerichtliche
Schuldschein, in welchem Jacob Heinigen
Adam Merkel zu Hochspeyerhof, der Klagte
und Volksgläubiger ausdrücklich gestanden,
die Antwortschrift des gedachten Jacob
Heinigen durch Unterschrift seines
Namens Heinrich Merkel
Beschuldigte gesagt zu Lasten.

In Erwägung, daß Inculpat bereits
gegen die Vorschriften und die
Gerichtsordnung mit Mordbrenner Urtheil
vom Artikel 147 und 150 des
Strafgesetzbuch erkannt ist und eine
entsprechende Leibesstrafe nicht zu
gering

Erfolgt Urtheil, daß Anklage gegen
Adam Merkel Bauer dahier und
Mitangeklagten von der Instanz zu
erkennen erwiesen

Zweibrücken den 25 May 1822.

Unterschrieben: Kellner Präsident

Zweibrücken den 25 May 1822.

Nach Absicht gegen Angeklagte Adam Merkel
Bauer von Hochspeyerhof Landgericht Lautern
wegen betrügerischer Absicht unter einem andern
als seinem Namen zu Gunsten eines
Ehepaars Heinigen und der Gebrüder Brüder
Schaffen, am 24 Oktober 1817 über die
Summe von 315 Gulden eine gerichtliche
Schuldschein, in welchem Jacob Heinigen
Adam Merkel zu Hochspeyerhof, der Klagte
und Volksgläubiger ausdrücklich gestanden,
die Antwortschrift des gedachten Jacob
Heinigen durch Unterschrift seines
Namens Heinrich Merkel
Beschuldigte gesagt zu Lasten.

Nachdem gegen Beschuldigte Inculpat
des Art. 134 des Gesetzbuches über die
gerichtliche Verfassung die gesetzte Anzahl
Advokaten 1 Obrist 3 / 25 Jahre alt, gerecht 4 Hauptmann,
2 Obrist 2 Hauptleute, Ausmarschirenden
Bataillon, Herrn Forstmeister Brandt, Augustin Hallbeck
Kreisgerichtsrath, Heinrich Klein, Kreisgerichtsrath,
Gerichtsschreiber, Forstmeister Hoffmann, Bezirksforstmeister
Zweibrücken, am 25 Mai 1822 die Anklage
gegen Jacob Heinigen Ackersmann, Gebrüder Brüder
Schaffen, Adam Merkel Bauer, Heinrich Merkel
Bauer Gerichtsschreiber, Gebrüder Brüder Schaffen
Ackersmann

beschuldigt ist

in Betreff gegenwärtigen Abschieds unter anderm
von ihr und ihrem Ehemanne zu Gunsten
ihrer Ehegattin Tochter und ihrer beiden
ersten Ehegatten, am 12ten und ganz letzten
Oktober 1817 über die Summe von
dreitausend fünfzig Gulden rhein. zu
Stadtlohn Rechtens, in welchem Betrag
der Gemeinschaft Betheiligten zu Vermögen
verfangen und Pflichtstheil einzig
stehet stehet, die Entrichtung der
gedachten Tochter Pflichtmasse durch
Verschreibung ihrer Pflichtgüter
geschehen habe.

In Erwägung daß diese Handlungen
gegen Art. 147 und 150 des Strafgesetz-
buches eine Verfügung über notorisch unter
Arrest liegende Güter zu sein scheint;

verfügen wir E. Rath allerunterthänigst
daß die Auflage gegen beschuldigte Anna
Adelen Eschmann, in Betracht der ihr zu
Last gelegten Verschreibung ihrer Pflicht-
theile, stattfinde; worauf sodann
diesselbe, in Gefolge dieses, von der
Arrestsanlage der Klage beider Eltern
für die zweite Ehe mit Pflichtstheile gehen

und dieselbe, dann gerichtlich genöthigt, gemeinschaftlich zu erklären,
und soll demnach von der Vormundschaftsbehörde die Auflage,
ob gegen beschuldigte Anna Adelen Eschmann
verfügt und der von dem verstorbenen Vater von
24 Thaler gegen die andere dann verschuldete
Beschuldigte noch schuldig gebliebene Betrag
gerichtlich eingezogen werden.

Hiervon und, sobald gegenwärtiger Antrag auf den
Auflagetermin der Angeklagten zu gestellen und
ihr Abschrift davon gegeben, sodann dieselbe
in den 24 Stunden nach gestellener Zustellung
in Akt bei beschriebenen Arrestsanlage beschuldigt
Justizsache einzugeben ist werden soll.

Alles Obige in gemäßheit der Art. 201. 233.
241. 242 und 243 der Gerichtsordnung über das
gemeine Verfahren

Also geschehen und genehmigt zu Gronau
unter Stadt am zwanzigsten Mai 1820 in dem
Versammlungszimmer hiesiger der Auflage Commission
verordneten Behörde: von Kobenzen Landrath,
Stanz, Bürgermeister, Hoffmann, Gerichtsrath
Keller, Keller Richter, Beisitzer Abwesenheit
unterschrieben.

Stanz

Hoffmann

Beisitzer

Keller

Wiesmann

Zeugs von Nabemeier
Frohschaul, Mentz,
Gilfeld, Gottmann,
Jacob Weiber Müller
Sohn d. Gr. Advocat
Klostermann Abzeugen
aufgefordert.
Gebrauch

Posen, den 25 Mai 1820

Das K. Appellationsgericht hat das Examinations-
in Sachen Amtsanwaltschaft wider Advocat
Klostermann

Inquisition die von dem Untersuchungsrichter und
K. Inquisitoriate zu Schrimm wider den Amtsvorsteher
eingeleiteten Verhandlungen gegen

Franz Thomaschinski

Zu Jastrow, gebürtig zu Thorn katholischer Religion, unter-
dem 6ten, Pastillar, angeklagt zu Gollancz, unter
nachstehenden Vorsitz beschlossen.

Nach vorgängiger Einsicht der K. General
Advocatur und K. Appellationsgerichts des
Examinatoriats;

Einzusehen und berathen

Fortbast: das vom General K. General
Advocatur abgegebene und den Ver-
handlungen beigefügte schriftliche Gutachten,
dessen Inhalt dahin lautet und dahin:

" das K. General-Advocatur und K. K. Appel-
lationsgerichts Examinatoriat;

" nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten
" Untersuchung gegen Franz Thomaschinski,
" 29 Jahre alt, gebürtig zu Thorn katholischer
" in Lautenburg Kreis, Pastillar angeklagt
" zu Gollancz, welcher beschuldigt ist:

" am 9ten September 1819 des Abends gegen
" 7 und 8 Uhr, als er bewaffnet mit einem
" Gewehr sowie Namen und dessen Pferden vom
" Lieutenant auf dem ostpreußischen Posten
" von Narzischken auf der Rückreise nach
" zu wiederholtem Male Lieutenant mit
" einem Stock angefallen und mittelst Ge-
" waltthätigkeit vorsätzlich zu haben: dasselbe
" mit Körperlichen mit drei Hundert Gulden Banco
" Geldstrafe zu untersuchen und zu ahnden, welches
" wegen des Kreis Advocatur durch Erkenntniß
" Gründungen und Begleitschreiben mit seinen Anträgen
" der Vollziehung durch gefällige an dem dem
" Gelleren des Verbrechens unterliegenden Umstände
" untersuchen erachtet und den Landgerichtsrath
" Lotsky ausgefertigt;

" Instruirung, durch zu Volg Art. 387. 381
" No. 1 und No. 3; Art. Pol. 383. 385 und 2 des
" Strafgesetzbuches die angeschuldigte That einer
" Körperliche und strafbaren Handlung sich
" zieht, und dass Inculpatenliche Umstände vor-
" handen sind, Anklagen gegen den Beschuldigten
" zu verfassen;

" Zeigt Ursache an, dass dem gemeinschaftlichen
" Franz Thomaschinski der Sache zu
" Verfahrungsrichter vorgeschlagen Herrn Assessor
" angeklagt und vor die Assisen zu verweisen wurde.

" Gemäß Posen den Mai 1820 Unter-
" schrieben L. Koch. "

Zeugnis: Dem dem dem ersten Kanton dem
18 te Mai Nichts fest gegen den Schuldsten
genug Thurnbesitzes einstimmig Lob ausgesetzt
Strafe des Gesetzes.

Nachdem kommt, dass einige der
Letzteren Handlung genug Thurnbesitzes
gaben zu Protokolle, Einladungsschr
gleichen Mannes in Domus Conjux, ausgestellt zu
Gallspach, samt Zeugnis mit Postblatt, 29
Jesuiten alt, einer Vater Post aus Steinbuch
Kantonates (5 Fuß, 6 Zoll) groß, mit
blondes Haare Locken Stirne, gerunden
Augen, blondem Augenbrauen, (gestrichen)
großer Nase, großem Munde, Kinn
Kinn, ovalförmiges Gesicht, braunen
Augenlasten, dessen Gesicht blass,
einigen Leichter anders mit Leib-
wasche versehen wurde und dass
der Leibwache Bedienung nächst Gemeind-
lichen Aufenthaltsort Steyr mit einem Pass
gemäß der Abschaffung Stücke dem Hasen
Gall abreisten am 6 Augustmond zurück
das Kantonsrecht zum ganz natur
Staatsbürgern angenommen erwarten.

Nach vorgängiger ungemeiner Berathschlagung
Jahresfrage, dass aus dem, in dem oben
angeführten Antrage des B. Gemeinde
abgedruckten eingegebenen Ansuchen Thurnbesitzes
mit Beilagen Bezeichnung Einzelnen
ersehen, ermöge welcher gemeinter Thurn
Thurnbesitzer beschaffen ist:

am achtzehn Dezember 1819, des Abends
zwischen sieben und acht Uhr, als es
bereits Nacht war, dem Georg Jakob Mann
und dessen Gattinn von Leutasch ein
aus dem öffentlichen Fahrweg von Mautha-
sein und dem Gasthause Post, zu
wiederholtem Male, beunruhigt
mit einem Stock angefallen und mittels d
schwerfälligst gewesst zu haben, dasselbe
am Vorhaupt mit drei Gemeint Gabeln
vorsätzlich zu verwunden und zu
berauben, welcher gewesste Raub offen-
bares Handlungen und
Begleitat mit einem Aufwand der Voll-
ziehung dieses Verbrechens und von dem
Willen des Thäters unabhängige Um-
stände unterbrochen erwarte und dem
Beschädigten Schaden zugefügt;

In Erwägung, dass zu Folg der Artikel
382. 381 N.° 1 und 3. Art. 101. 383.
385 und 2. des Strafgesetzbuches, ver-
ursachter Verbrechen mit Todesstrafe

und entscheidende Stimme auf sich zieht:

verklärt das K. Appellationsgericht
daß die Anklage gegen Christian Heinz
Schuhmachers Lehrling zu Gölleseia wegen
in Betreff des ihm zu Last gelegten
versuchten Diebstahls, statt finde;
verurtheilt demselben, in Gemäßheit
Artikel 231 des Strafgesetzbuches, zu Gefängniß
bis zur Abtragung seiner Schuld
bestehend in 2 Jahren Zuchthaus, zu Bezahlung
der Kosten dieses Verfahrens, und stellt
demselben anheim gegen dieses Urtheil
binnen drey Tagen a dato Ablegung
der Anklage gegen dasselbe vor dem
Criminal Gerichte zu Gölleseia einzukommen
und darauf neue Untersuchung
und Urtheil zu erbitten.

Warnend, daß gegenwärtiges Urtheil
mit der Anklage dem Angeklagten
zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben,
sodann derselbe in den 24 Stunden nach
geschehener Zustellung in Betreff der
Strafangemessenheit Berufung bei gedachtem
Criminal Gerichte einzulegen habe.

Also Obrigkeit in Gemäßheit der Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das
Verbrechen in peinlichen Dingen.

Also geschehen und gefällt zu

Gemeinschaftlich mit den Herrn Mitgliedern des Criminal Gerichts
in dem Berathungszimmer desselben
zu gegenwärtigen waren: von Rahmann Präsident,
Hartz, Fischbeck, Hoffmann, Heinzmann Assessor,
Koch K. Proc. adjunct, Bernhardi Actuar abgefasst worden

Fischbeck Hoffmann Heinz

Rahmann

Sitzung vom 8ten Juni 1820.

Hartz v. Rahmann,
Präsident, Hartz,
Fischbeck, Hoffmann,
Heinzmann, Assessor,
Koch, Proc. adj. und
Bernhardi, Actuar.

Rahmann

Fischbeck

Hartz

Der K. Appellationsgerichts Assessor Heinz
trug in Gemäßheit, in seiner Anklage-
schrift, sein folgendes Urtheil vor.

Eingesehen die von dem Untersuchungsrichter
des K. Ger. Gerichts zu Lemsen wegen Einbruchs
eingeleiteten Verhandlungen gegen

Christoph Ballinger
28. Jahre alt, Lehrjungen von Profession
gebürtig zu Herzfeld, Lemsen. Amts,
unbescholtenen Wandels beschuldigt.

Auch eingesehen die Verhandlungen des K. Ger.
Gerichts
Lemsen: den von gemeldeten K. Ger. Gerichts
abgegebenen Anklage- und Vertheidigungsschrift

beziehungsweise schriftlich Antrag, haben
Gericht erkannt wie folgt:

„Das K. General Objektat von H. C.
„Exp. Gericht des Rheinkreises,

„Auf Einsicht der von Untersuchungs-
„richter angestellten Untersuchung gegen Christoph
„Hellinger, 28 Jahre alt, Taglöhner von
„Herxheim, gebürtig zu Herxheim-Unter-
„dem bestimmten Thatbestand, welcher beschul-
„digt ist;

„1, Am 21. April dieses Jahres das Gesetz
„Diebstahl, Attentat mit französischer Waffe
„verübt, mittelst Einsteigung durch ein
„verschlossenes Fenster Tages eine
„und dem Hausgesinde in der Absicht
„fremdes Gut mit Zueignung stehlen unter
„Band der Wohnung mit gewaffneter Hand
„Verbrechen und Vergehen gegen Leben
„Schwerdt und Flinte folgende
„Gegenstände als: drei Leinene Handtücher,
„Frauenmüschelwerg, ein Mannshemd, ein
„kleines Bettuch mit schwarzen Streifen
„an Halt, ein silbernen Hemdknöpfchen mit
„einen silbernen Ring gestohlen zu haben;

„2, Am denselben Tage den Feldschützen Adolph
„Herr Abstehen von der mit Aufsprengung der
„und dem Hofthor in der Absicht fremdes

Herr

„Herr und einer in der Absicht stehenden
„mit Gewehr versehenen Rotte, in Mannschaft
„und auf den Raub an seiner Person
„gestohlen zu haben;

„3, Am nämlichen Tage von dem Schneider Franz
„Krämerholz von der mittelst Einsteigung
„durch ein Oeffnung in Hofstall und Scheuer
„Absicht in seiner Behausung, d. und einer
„bewaffneten Rotte in fremdes Gut
„gestohlen zu haben;

„In Erwägung, daß die Diebstähle nach
„Art. 384 N. 381 No. 4 des Strafgesetzbuch
„ein Vergehen, unter Gewalt mit
„sich ziehen, d. daß Gefängniß die Strafe
„zur Erkennung der Anklage verlangt;

„In Erwägung, daß zwar die angeführte
„Diebstähle in Frankreich d. gegen Fremd-
„linge Untersuchung gemacht worden,
„daß jedoch zu Folge allerhöchsten Befehls
„vom 13. Juny 1817 der Beschuldigte vor die
„inländischen Gerichte gebracht werden
„muß, weil er im Rheinkreis gebürtig d.
„deutscher Unterthan ist;

Obwohl Geschworne, daß der gemachte
„Christoph Hellinger der ihm zur Last ge-
„legten Diebstähle angeklagt d. vor die
„Assisen gewiesen worden. Hemach Urtheil

„ du 7.ten Juni 1820. Untersch. d. Koch.

„ Zweitens den von dem ersten Richter
am 23 Juni 1820 ausgefertigten Liebhaberschaft-
„ befehl, des Inhalts:

„ Nachdem das königliche Land-Gericht
„ des Innkreises auf gegenwärtige Unter-
„ suchung Bezug habende Akten an das k. b.
„ Revisorat-Generalat am k. b. Ober-Gericht
„ des Rheinkreises zu Zweybrücken einge-
„ schickt worden seyen;

„ Verbindet es gleich einen Liebhaberschaft-
„ befehl gegen den mehrerer gesetzlichen
„ Erfordernissen bestätigten Schuldspruch fällenden

„ 28. Jahre alt, ledigen Standes, katholischer
„ Religion, von Profession ein Leinengraber,
„ geboürtig von Herxheim, Landcom-
„ mende, ohne bestimmten Wohnort, einer
„ Mutter 5 Fuß 4 Zoll 8 Linien (5. Fuß 4. Zoll 8. Linien)
„ groß, mit blauen Augen, weißer
„ Farbe, braunen Augenbrauen, gewöhnlich
„ Augen, rothbärtig Haar, mittelmäßig
„ großer Nase, einem etwas spitzigen
„ Kinn, ovalem Gesicht mit einem schwarz
„ rötzlichen Barte, von unter sitzter Statur
„ d. am linken Beine hinkend.

Durch vorgelesene Urtheils Stellung;

In Erwägung, daß Beklagter in dem ober
angeführten Verlaufe der k. b. ordentlich
angegebenen Umständen, schwerliche, im
Dienste begründete Anzeigen hervorgeht,
wovon welcher gemeldeter Schuldspruch
sattsam bestätigt ist:

1., am 21. April d. J. den Jacob Keller,
Akteur allhier, in französischer Uniform ange-
troffen, mittelst Einstechung eines
scharfen Schusses von hinten mit
feindlicher Absicht Verwundung, und Ent-
fernung eines aus dem Land-Schatze
in der Uniform geführten Pferdes d. d.
Verletzung hat im unteren Rand des Uni-
formes stehenden Kleider-Schadens, und
diesen Pferde folgende Hergestalt
als: drey Finger Halbtuches, zwey
Mäschleinen, ein Mannshemd, ein klein
Schnupftuch mit Fünfzehn Franken in
Geld, ein silbernen Hemdenschnalle,
d. einen silbernen Ring gestohlen zu
haben;

2., an demselben Tage dem Gutsbesitzer
Leonhard Oberlin von der Entfernung
der unter dem Dachstuhl in der
Wohnung stehenden Pferde und einen

in der Gerichtsstube stehenden nicht verschlossenen Kiste, ein Manuskript, u. zwar der Bube in seiner Muttersprache geschrieben zu haben;

3.) um endlich Burgen dem Schneider Franz Trimmelholz von da, mittelst Einsteigung durch ein Fenster in die Gerichtsstube und seinen Gerichtsstube in seine Behausung, und aus einer darin stehenden Kiste ein schwarz Halstuch gestohlen zu haben.

In Erwägung, dass diese Diebstähle in Verbrechen bilden, welches nach Art. 384 u. 387. Th. 4 des Strafgesetzbuches mit einer kürperlichen u. entehrenden Strafe nach sich zieht.

Erklärt der k. k. Bezirks-Gericht, dass die Anklage gegen beschuldigten Christoph Hellinger, Taglöhner von Gerlos gebürtig zu Haus sein. Gerichtes, des bestimmte Gerichtsort, in Betreff der ihm zu Last gelegten Diebstähle statt sei; demnach sonach demselben in Gemäßheit dieser in das Strafgesetzbuch des Rheinkreises zu Zuchthaus für die 2te Quartal d. J., in welchem dem Gesetze gemäß gemäß zu-

werden; u. soll demnach dieses der k. k. Staatsanwaltschaft am Landgerichte Zell gegen beschuldigten Christoph Hellinger verwiesen, u. der von dem ersten Richter am 2ten Juni d. J. verkündete Freisprechungsbeschluß nach seinem ganzen Inhalte in Gemäßheit gesetzt werden.

Gegenstand des gegenwärtigen Urtheil u. der Anklage-Akt vom Angeklagten zugestellt u. ihm Abschrift davon gegeben, derselbe binnen 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Berufungsgericht beschränkte Gerichtsgerichte Gerichtsgerichte einzubringen habende Gerichtsgerichte.

Alles ebenso in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 u. 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren in peinlichen Sachen.

Also gesprochen u. gemeinschaftlich zu Jedermann vom ersten Juni 1820, in der Berathschlagungs-Zimmer der Anklagekammer, wo gegenwärtig waren: H. Rahmen, Präsident, Bertz, Gerichtsrath, Hoffmann, Beisitzer, Rüsch, Ersatz d. k. k. Ger. u. Schmitt als Gerichtsschreiber.

Rahmen
Hoffmann
Bertz
Rüsch
Schmitt

Pitzmy, den 10.ᵗᶻ Juni 1820.

Zeugen: Rabenstein, Fürs. Hofbalt. Burg, Hoffmann, Hellbrücker, Rüsch, Keller, Gulet. u. Schmidt, Gerichts-

Vor dem k. Appellations-Gerichte des Rheinkreises zu Zweybrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen.

Eingesehen die durch den Untersuchungsrichter des k. Bezirksgerichts zu Zweybrücken gegen eingeleiteten Brandstiftungen gegen

Johann Jakob Nagel,

22. Jahre alt, Ackersmann, gebürtig von Rosbach im Canton Lemberg, wegen Brandstiftung in einem bewohnten Hause gerichtlich Einbruchs beschuldigt.

Nach gepflogenem Verhöre des Substituts des k. General-Advocaten am hiesigen App. Gerichte,

Eingesehen die Requisitorial-Akten des Substituts obgedachten k. des Bezirksgerichts beigefügten schriftlichen Antrag, der dahin lautet

wie folgt:

"Der k. General-Advocat beim k. C. App. "Gerichte des Rheinkreises,"

"Nach Einsicht der von Untersuchungsrichter eingeleiteten "Untersuchung gegen Johann Jakob Nagel, 22. "Jahre alt, Ackersmann zu Rosbach, beschuldigt "in der Nacht vom 30.ᵗᶻ April auf den 1.ᵗᶻ May "l.J., zwischen 12 u. 1. Uhr, in dem zu Rosbach "gelegenen bewohnten Hause des Ehegatten

"Michel Eberhard, von der Parcelle auf, nächst "einer Leiter bis an den über diesen Abschnitt "befindlichen und etwa gegen 8 Schuh hinaufreich "zu setzen, u. auf der Leiter stehend, mit der "Hand durch den Laden in den Fenstern gelangt "u. dessen nun Riegel hoben aufgehoben hat "zu haben,

"In Erwägung, daß die angeführte Anzeige "gegen beschuldigte Nagel, u. die Zeugen-"Vernehmen Art. 386. No. 1. der Verf. "Gesetzbuches, eine erhebliche Anklage-Ursache "auf sich ziehet."

"Trägt darauf an, daß die Anklage gegen "gedachten Johann Jakob Nagel zu Recht "erkannt, u. die Akten zu diesem Ende "Zweybrücken am 9.ᵗᶻ Juni 1820. Unterschr. "Keller, Gulet."

Zweitens: der von dem ersten Richter am 2.ᵗᶻ Juni d.J. gegen den beschuldigten Johann Jakob Nagel erlassene Einberufungs-Befehl, des Inhalts:

"Verordnet der k. Unt.-Richter, daß sämtliche "auf gegenwärtige Untersuchung Bezug habende "Akten nebst einem Verzeichniß der Untersuchungs "Zeugen von dem k. gl. Procurator-Substituten "am k. C. App. Gerichte des Rheinkreises zu "Zweybrücken einzusenden seyen.

"Gebietet zugleich hiermit einen Einberufungs-"Befehl gegen den zu Rosbach

„ in einem Lagerschuppen gewerbtz Diebstahls
„ beschuldigten Johann Jakob Vogel, 22. Jahre
„ alt, ledigen Bauern, Sohn von den Eheleuten
„ Heinrich Vogel, gebürtig v. Rafforbach;
„ Kaufbrief, Centner Bruttogewicht, Netto
„ Centner, 1. Meter 66. Centimeter (5 Fuß 6 Zoll
„ 4 Linien) groß, mit braunen Haar, braunen
„ buschigen schmalen Brauen, braunen Augen-
„ braunen, gewölbten Augen, einer ziemlich großen
„ etwas gewölbten Nase, kleinem Munde,
„ runden Kinn, langlichtem Gesichte, mit
„ einem schwachen braunen Bart, frischer
„ Gesichtsfarbe, von untersetzter Statur
„ und mit einer Narbe auf der rechten Wade
„ des Gefangenen."

Auf vorgenommener Vernehmung, und
in Anhörung, daß über den in dem oben an-
geführten Antrage der Staats-Prokurator
Erhobenen angegebenen Umständen, hinreichende
die Anklage begründende Anzeigen vorhanden,
dermalen gegen gedachten Johann Jakob
Vogel beschuldigt ist:

in der Nacht vom 30. April auf den 1. May
d. J. zwischen 12 u. 1 Uhr, in dem zu Rafforbach
gelegenen bewohnten Hause des Ackersmanns
Michael Eberhardt, von der Straße aus,
mittelst einer Leiter bis zu den über diesen
Lagerschuppen befindlichen v. durch gewaltsame

Einbrechung einzudringen versucht, auf der Leiter
stehend, mit der Hand durch das in der
Scheune gebrochene v. durch neun Reihen Heu
durchgedrungen zu haben;

In Erwägung, daß diese Thatsache ein
Verbrechen [gestrichen] begründet, welches durch den Art. 386
Nro. 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist, und
eine entehrende Leibesstrafe nach sich zieht.

Erklärt der k. Ger. Gerichts, daß die
Anklage gegen besagten Johann Jakob Vogel,
Ackersmann, gebürtig v. Rafforbach
in Betreff der ihm zur Last gelegten Diebstahls
statt hat; vorgemäß sowohl denselben in
Gefolge dieser an das Assisengericht des Rhein-
kreises zu Zweibrücken für das 2. Quartal
d. J., um deselbst dem Gesetze gemäß gerichtet
zu werden, v. soll durch die Brandbesorgt
eine Anklage-Akt gegen besagten Johann
Jakob Vogel verfertigt, v. ihm von dem erst
Richter vom 2. Juni d. J. erlassene Leib-
gerichtsbefehl auf seinem ganzen Umfange
in Vollzug gesetzt werden;

Verordnet daß gegenwärtiges Urtheil
v. der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt
v. ihm Abschrift davon gegeben, derselbe sofort
in den 24. Stunden nach geschehener Zustellung
in das beym besagten Assisengerichte befind-
liche Gefängniß gebracht werden soll.

Allad obige in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 u. 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen.

Also geschehen u. gewürdigt zu Zweibrücken am zehnten Juni 1820, in dem Berathschlagungs Zimmer der Anklage Kammer, wo zugegen waren: H. Rabenau, Präsident, Bürth, Sitz hält, Hoffmann, Heinzmann, Ritz, Völkel substituirt der k. gl. ordy. u. Schmidt als Gerichtsschr.

Rabenau
Hoffmann
Bürth
Heinzmann
Völkel
Schmidt

Jugz. d. Rabenau Präsident, Bürth, Sitz hält, Hoffmann Heinzmann Beisitzer Ritz, Völkel substituirt der k. Gerichtsschr. Schmidt

Verfügung vom 1 August 1820

Der k. Appellationsgerichts Procurator zu Zweibrücken in Sachen Anklage Kammer, hat folgende Urtheil vorlegen lassen.

Enthaltend die von dem Untersuchungs Richter des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom Anklagen gegen nachgenannten Beschuldigungen gegen

Entscheidung Anklagen

18 Jahre alt, gebürtig zu Pirmasens, zuletzt Kindsmagd in Dienste von Adelige Leuthen, Kinder und Einwohnerin zu Pirmasens, wegen in dem gemeinten Dienstjahre verübten Diebstahls

Nach vorgenommener Einsicht des Protokolls des k. Commissar Advokaten und Appellat. Gerichts Assessor Heyne

Entgegnung des Königl. Procurators: die von gemeinten Individuen verübte Diebstahls That und das Resultat der Untersuchung, dessen Inhalt Ersterer vorliest.

Der k. Commissar Referent Herr k. b. Appellationsgerichts Assessor,

Nach Einsicht der von Anklagen gerichtlich Untersuchung gegen Catharina Adolphin, 18 Jahre alt gebürtig zu Pirmasens, zuletzt Kindsmagd bey Adelige Leuthen, Kinder und Einwohnerin zu Pirmasens, beschuldigt mehrerer Diebstähle in der Absicht in sich durch Zueignung, zum Ziel sie sich bey denselben in Dienste stund, mittelst Forbrechung einer Kommode erübrigt zu haben.

In Erwägung, daß hinreichende Anzeigen gegen die Beschuldigte vorhanden und Falsch Diebstähle mit Waffenbrauch bestand, welches nach Art. 386 N.o 3, Art. 384 und 381 N.o 4 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus und

„ entsprechende Strafe auferlegt.
„ Zugleich beantragt er, daß Anklage gegen
„ Catharina Ardonin erhoben und daselbe
„ vor die Assisen verwiesen werde.
„ Freiburg, den 28ten Juli 1820
„ Unterschrieben: Rolle Substitut. „

Erwägend: daß aus dem vorher Verhöre vom
21ten Juli 1820 gegen Besagte Catharina
Ardonin verlesenen Taubstummen Protokoll, der
Inhalt:

„ Wasserdat, daß sich Catharina des Diebstahls
„ Besagte schwarzseidene Hosen von der P. Gumelli
„ Wwe Aeberhard Bogen Appellationsgerichts Assessor
„ geschickt worden.

„ Warrendat ferners, daß bei Gemeinschaft
des Art. 131 des Gesetzbuches über
„ gewaltsame Diebstähle die gemeinte Catharina
„ Ardonin, 18 Jahre alt, 4 Pfuß 7½ Zoll groß,
„ braune Haarfarbe, runden Angesichts, braune Augen
„ Augenbraunen, kleine niedere Stirne, kleine
„ Nase, kleinen Mund, kleine Lippen, runden
„ Kinn, ovalen Gesichts, gesunde Gesichtsfarbe hatte, besonders Zeichen
„ an den äußern Theilen am Körper an
„ Kleidungen, gebürtig zu Plasselb, zuletzt
„ Kindsmagd in Semsales bei Pfleg. Amtes
„ Rectors und Landjäger in gedachtem Flecken
„ Plasselb in Verhaft genommen worden sey
„ und dem Vorsprechen Herrn Advokat Hogan
„ in den gegen Gedachte gebrauchten Worten
„ verlesen P. Appellationsgerichts Assessor erwirkt

Auf vorgängige Beratschlagung

In Erwägung, daß aus dem in den oben erwähnten Antrag des Substituts des P. Fiskals angeführten eingegebenen Umständen, sowie aus der Anklage Begründende Anzeig und Vermuthungen, vorzüglich aber dem besagte Catharina Ardonin Beschuldigt ist

worvon Gelddiebstähle in der Absicht eines dauerhaften Gewinnes Laster und Verbrechen zu Verübung, während dem sie bei demselben in Dienste (Arbeit) stand, mittelst Einbrechung mittl Schreibzeug, straßbar zu sehen

In Erwägung daß diese Umstände vereint den Art. 386 N°. 3 des Art. 384 und 381 N°. 4 des Strafgesetzbuches eine Contravention und entsprechende Strafe auf sich ziehen;

Fiat P. Appellationsgericht Urtheil gefällt Rolle

In Erwägung daß die Anklage gegen Besagte Catharina Ardonin, Zulaß Umstände eine Verurtheilung, in Betracht daß sie schuldig gegangenen Diebstahls, statt hat; in Erwägen daß dieselbe in gesetzlicher Absicht um den Absichtsgewinst für den Absatz Diebstahl den dritten Quartal Theil jetzt Besagten, dem Gesetze gemäß Gefängniß zu verurtheilen; und stelle daß die Staatsbehörde die Anklage gegen Besagte Catharina Ardonin verwirklicht und den vorherigen Verhör vom 21ten Juli d. J. verlesenen Taubstummen Protokoll und Sache gegen Besagte in Haftung gehalten werden.

3

Wasserdurst hat zu unterbleiben Urtheil und
der Kostenpunkt des Angeklagten zugestellt und
ihn Absicht Berufung gegeben, sodann derselbe in den
24 Stunden eine gestellten Erklärung in der
bei Gerichten Abtheilungsrichter bestimmten Sitzung
eingetragen wurden Falle.

Alle Akten in Gemäßheit Art. 231. 233. 241.
242 und 243 der Gerichtsordnung über der gemeinen
Strafsachen.

Also gethan und gesprochen zu Zweibrücken den ersten Tag August 1820.
in dem Rathszimmer, anwesend waren:
der Kammerrath, Präsident, Hertz, Fischer,
Gottmann, Geistbeck, Keller,
Substitut der K. Gen. Advokatur, Clas Beisitzer
Obergerichtsschreiber

Hertz

Fischer

Gottmann

Geistbeck

Keller

Clas

Obergerichtsschreiber

Vorgl. der Kammerrath Präsid. Hertz, Fischer Gottmann, Geistbeck Keller, Rath d. Kgl. Advokat Clas Beisitzer Obergerichtsschreiber

Verkündet den 1ten August 1820

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Audienz Commun sprach folgendes Urtheil

Zeugnissen die Klage der Untersuchungsrichter der K. Gerichtsamtes zu Germersheim vom Untersuchungs eingeleitete Strafverfolgung gegen

Ehemals verheirathet gewesene Dentsch

74 Jahre alt, Wittwe des verlebten Tagelöhners
zu Lill, wohnhaft zu Offenbach, des Vermögens
einer Armuthszeugniß besitzend.

7 Zeugnissen wiederholen

Fortan: den von gemeinten K. Gerichtes abgegebenen und der Gerichtsschreiber beigeschriebenen schriftlichen Antrag, dessen Inhalt Urtheil und Recht:

Der K. Gerichtsamt Advokat vom K. Appellationsgerichte zu Zweibrücken;

" gestellte der Klageschrift;

" Nach Einsicht der vom Untersuchungs eingeleiteten Untersuchung gegen Katharina Dentsch,
Wittwe des verlebten Tagelöhners zu Lill,
" 74 Jahre alt, wohnhaft zu Offenbach, Landgerichts:
vom 28ten November 1819 die mit Anklagezustand
" angefüllte Schrift des Herrn Gerichtsamt Advokaten
" zu Germersheim vorgenommen und in
" Betracht zu Ziehung vorschrift zu haben, nämlich sie
" sich der Absicht gegen Recht Art mit einem Todtschlag,
" wenn sie vorsätzliche Tödtung zu Verhüten
" Kinder sperrte, in deren Schoß Leichnam, zuerst
" in einem Theil des Schoß Leichnam zugelagert
" hatte, dann aber, als solcher nicht Fäulniß war,
" Verbrennung, und Nahme eines Leichenbegräbnis,
" in Lage in die Anklagezustand zu erfüllen,
" und der Sache Gewicht zu Lagen, als sie

Kraft der Gesetze Kommen die Gerichtsbehörden
an der Wahrheitsfindung der streitigen Sache ver-
hindert würde, welcher Umstand dann
offenbarer Kraft über Gesetze Gerechtigkeit und
Billigkeit mit einem Antrage der Wiederherstellung
Kraft Urtheilen entgegenbringen würde, da
nicht von dem Willen der Gesetzgebung ab-
hängen.

Infolgedessen hat diesen Gerichtshof
zu Folge Art. 434. und 2 der Strafgesetze
ein Erörterungsrecht zustehende Recht nach
reiflicher, und sehr sorgfältiger Untersuchung
der Anklage gegen die Beschuldigte vorgenommen
und

Findet Gerichtshof, dass gegen die gemeldete
Beschuldigte Anklage zu bewilligen und dieselbe
vor die Assisen verwiesen werde.

Gerichtsbeschluss den 1ten August 1820.

Unterschriften: L. Roche

Gemeldet: den vom dem ersten Richter vom
24ten Juli 1820 gegen Beschuldigten Entscheidung
Kraft welcher dann Caib wegen Mordes
befindet.

Gegenstand dessen Entscheidung
Kraft, welcher vom Marie Lill, ge-
wesenen Tagelöhnerin zu Pfeffenstadt, sie
habe Kraft welcher verschiedene und dieselbe ge-
fährliche Verletzungen, 4 derselben 5 Zoll groß,

mit grossem Eisen, scharfen Stein, grosse Axen,
blaue Augenbrauen, grosse Nase, gewöhnlichen
Mund, schönen Kinn, breitem Gesicht, blassen
Gesichtsfarbe mit Blatternarben und Sommer-
sprossen, mit Leibrock angezogen waren;
und dass die Leibrockordonnanz nebst
einem Waffenstreich der Ehrenwache dem
Königl. Herrn General Advocaten und
Königl. Appellationsgerichts Präsidenten zum
gewöhnlichen Vortrage eingehändigt worden
sollen.

Nach vorgenommener Berathschlagung;

In Erwägung dass aus dem in dem
Infolgedessen dass aus dem obigen angeführten
Antrage der K. General-Advocaten ange-
nommen Umstände, hinreichende zum Anklage
begründende Anzeigen hervorgehen, dass die
Beschuldigte Entschuld Recht beschuldigt ist:

am 16ten und gemeldeten November 1819
die mit Schwefelsäure angefüllte Flasche
der Gattin Lenz, Aderbauerin zu Pfeffer-
stadt eingegossen und in Absicht sie
vorsätzlich zu tödten, indem sie sich der
Abwesenheit gedachter Frau Lenz als mit einem
Kinde, welche eine ausschließliche Gemeinschaft
gleichender Kosten waren, in dieser Absicht
Zweck, zuerst in obigen Theil der
Flasche Säure eingelassen hatte, dann
oben mit Zucker mit Schnee vers,

Forderung, und Entlassung ohne Verpflichtung
zur Lage zu die Schuld gerechnet zu erklären,
und das Faktum seinerzeitigen, als sich
durch das Gesuch bekommend das Gericht eigen-
thümlich in der (Vollziehung) Vollbringung
der vorstehenden Akte verpflichtet erachte
erlasse Versuch dennoch verhandelnd durch
einstand Genehmigung an und begleitet mit
einem Auftrag der Vollziehung durch Ein-
schreiben unterbringen erwirkt, die nicht
von dem Willen des Beschuldigten ab-
hängig.

In Erwägung durch Fakt Verbrechen nach Art.
434 und 2 des Strafgesetzbuch mit Kerkerstrafe
und entsprechende Strafe nach sich zieht;

Erklärt, durch die Anklage gegen Ka-
rolyka Erdfrauer Deutsch von Petersdor-
stellt, in Betracht der vorstehenden Umst-
stellung, statt fand; er aber nicht schuld
derselben, in Gemäßheit dessen, von der
Instanzgericht des Hermannstadt Kreis der
dritte Quartal dieses Jahres zu Hermannstadt
eine Versammlung, dem Gesetze gemäß, zu
verfallen zu erwarten; und soll durch den K.
General Advokaten mit Anklage gegen
besagte Erdfrauer Deutsch einstatt
und der von dem ersten Richter vom 24ten
Juli d.J. gegen dieselbe erlassene

Endurtheil, Fol. 174 und Summa gegen Inhalt
in Vollzug verhaftet werden.

Verordnet dass gegenwärtiges Urtheil und
der Anklagakt der angeklagten zugestellt
und ihr Abschrift davon gegeben, derselben
freisteht in den 24 Stunden nach geschehener
Zustellung in der bei Gericht angeordneten Appellation,
gemäß Gesetzlich Fristig Frist einzubringen
falls.

Alles Obige in Gemäßheit Art. 231. 233. 241. 242
und 243 des Gesetzbuches über das Verbrechen
in gemeinsame Fassung

Also geschehen und gerichtlich
zu Hermannstadt am ersten August
1820 in dem Rathszimmer
der Stuhlrichter, in gegenwärtigen
von Kabinetten Vorsitzend, Rath, Gerichtsfiskal,
Gerichtsnotar, Gerichtlichen Kanzlist, Kanz-
listen Gemeinde Advokat und Gerichtlichen Ob-
genannt Unterschrieben.

Stuhlrichter

Rath

Gerichtsfiskal

Gerichtsnotar

Kanzlist

Gemeinde Advokat

Obergenannt

Zeugen: 1. Andreas Jos. Schmit, Bäcker, Gillhausen, 2. Johann Jos. Kolb, Kolbs Valentin Kind, Gillhausen, Abgeschworene

Schmitz

Mesenich

Verhandelt zu Simmern den 1ten August 1820

Vor dem Königlichen Landgerichte der Rheinprovinz zu Simmern, in seiner Audienz-Zimmer Sitzung, bestehend aus Herrn Landgerichts-Präsident Kolbe als Präsident, Herrn Landgerichts-Rath Schmitz und Herrn Landgerichts-Rath Mesenich als Beisitzer, in Gegenwart des Königlichen Herrn Prokurator-Fiskal Simon als Beamten der Staatsanwaltschaft, und mit Zuziehung des Gerichtsschreibers Hoffmann, wurde in der Untersuchungssache wider den 21 Jahre alt, ledigen Tagelöhner Johannes Müllers, geboren zu Dienzweiler, wohnhaft daselbst, wegen Diebstahls, nachstehendes Urtheil gefällt.

Nachdem der Angeklagte auf die ihm in der Anklageakte vom 6ten Julius d. J. zur Last gelegten Diebstähle, nämlich:

1. des am 14ten auf den 15ten November 1819 aus der Wohnstube des Johann Wilhelm zu Dienzweiler, mittelst Einbruch durch Aufbrechung der Thüre, entwendeten Kleidungsstücke

Worrendorf des Ri Untersuchungsrichters
des protokolle des Herbarsmeisters Bauer
Endes Unterschrift der Parteien Abwesenheit
Herrn Gemeinde Vorsteher Schulze, des Herrn
Herrn Gemeinde Aeltesten Ehe Ayy allerseits.
Gemeinde zu Zeugenschaft abgeschickt worden
sind selbsten erschienen vorstehend zu Protokoll
und Kontrakt.

Sodann Namens der Gemeinde Herzog des Amts-
Aeltesten der Gemeinde Herzog des Amts
einem Leiber wegen Beschuldigung gegen den
Müllermeister Johann Müller
21 Jahre alt, 5' 3/c Zoll groß, Haare
Haare, Stirne, Augen, Nase, Gesicht,
Kinn, Gesichtsfarbe, besondere Kennzeichen,
Geburtsort Müllersbusch, Amts
Landrath des Müllersbusch, ungefähr
Jahre alt Jung ledig katholisch Religion
Leibes und der unterschriebenen Obrigkeit
müsse, und Beschluß des Amts Herzog
in Untersuchungs Sache wegen Diebstahl
sind die Akten von der Aeltesten Gemeinde
zu Beisammen Jacob Schulze in
gestellt worden Sollen

Nach vorgenommener Beeidigung
der Zeugen, sind dem in Sache ab-
wesenden Angeklagten die Belastungen
der Gemeindeverbeamten vorgehalten
und Gemeinde Einwohner sein Angeklagte Be-
schuldigung sowie vorgehalten, und
wegen Leugnen Beschuldigt ist.

Sodann sind dem zu Recht Vorgeladenen
der Müllermeister in der Gestalt des
versammelten Gemeinde Gerichts der
vorgenommenen ärztlichen Untersuchung
mündlich eröffnet, erörtert und gegen
in der Absicht eine Wiederholung der
Hauptsache November 1815 und
der Wahrheit der gedachten Belastungs
zum Urtheil Verhalten derselben ~~abzu-~~
~~nehmen~~ folgende Fragen als
an seinen Körper, an seinen Kleidern,
an seinen mobilen Vermögen, an seinen
Pferden, an seinen Hausgeräthen,
Gewehr, an seinen Getreide, seinen
Heu nebigen Gut, seinen Garten,
an seinen Kleinen Kinder, seinen
Hühner gegen Abwesenheit

und mit Ihnen mit Ihrer Rechtsbeschwerde
Abweisung zu beantragen zu haben.

Zur Begründung hat sich die Beschwerde
auf Art. 368 Nr. 1 und 3 der Strafprozeß-
ordnung berufen und ausgeführt,
der Angeklagte sei nicht ordnungsmäßig
geladen worden;

er rügt ferner die Verletzung des Art. 211
der Strafprozeßordnung, indem
Johann Müller, gegen dessen früheren Ver-
teidiger die Anklage gegen Johann
Müller, gegen den früheren Verteidiger
Rechtsanwalt Dr. Hellmann erhoben
hatte; er rügt weiter, daß dem
selben ein Gehalt von 300 Mark
Honorar, eine Abfindungssumme des Klägers,
das Gehalt für die Verteidigung, eine
Abfindungssumme für Johann Müller,
eine Abfindungssumme für Johann Müller
und eine Abfindungssumme für Johann Müller
und eine Abfindungssumme für Johann Müller
und

Zeugn. v. Unbescheid, Pfandsch. Gehalt, Gastwirth, Gastgeber, Kutscher Lauf d. gem. adverbal Pflichtmann Abgeschieden Schmidt

Pleschen, den 1ten August 1820.

Der K. Appellationsgerichts-Assessor Hymmen zu Posen hat zu Protokoll gegeben:

Einigemal die Ehre des Untersuchungsrichters bei K. Bezirksgericht zu Schrimm und Ausübung einiger aktiver Amtshandlungen gegen

1. Isaac Garzon, 54 Jahre alt, Tagelöhner gebürtig und wohnhaft zu Schrimm Amtsbezirk
2. Chaudel Abraham, 47 Jahre alt, Einwohner gebürtig und wohnhaft daselbst

beide des Verbrechens wegen Lotteriespiels beschuldigt.

Auf das mündliche Gutachten des K. General Advokaten und K. Appellationsgerichts Assessor

Hymmen

für Recht:

Daß das gemeldete K. General Advokat abgegebene und den Angeschuldigten Beigebrachte Protokoll eine Anklage, deren Inhalt Eingang findet:

" der K. General Advokat am K. C. Appellationsgerichts

" gegen den Schneidermeister

" Isaac Garzon und Chaudel

" Einigemal Verbrechens gegen

" 1. Isaac Garzon, 54 Jahre alt, Tagelöhner gebürtig und
" wohnhaft zu Schrimm Amtsbezirk
" 2. Chaudel Abraham, 47 Jahre alt, Einwohner
" gebürtig und wohnhaft daselbst,
" welche zu Folge des gegen sie angeordneten
" Inhaftirungsbefehls beschuldigt sind:
" am 24ten März dieses Jahres einige von dem
" Lotto Kollektor der Königl. Preuß. Haupt-
" Lotterie des Bürgers zu Schrimm Anton
" aufgestellten Lotterieloose zum 76ten Ko-
" gano'schen Ziehung am 20ten gegen
" Baarzahlung mit Gewinnst käuflich wissentlich zu
" haben, daß sie die erste Klasse der verfas-
" sungsmäßig genehmigten Allerhöchsten 1. 8 und 13,
" die in der Ziehung mit Gewinn gezogenen Nummern
" die in der Zeit von 18. 81 und 63 verändert
" haben, um sich einen unerlaubten Gewinn zu
" machen zu verschaffen;
" In Erwägung, daß diese Handlung eines
" Art. 8 der Verordnung vom 30 Januar
" 1816 das Lotto Reglement (v. Amts Blatt
" 1816 p. 324) und Art. 170 des Straf-
" gesetzbuches mit Verbrechen Gelder, welche
" mit Strafe belegt und entsprechende Strafe nach
" sich zieht, und daß Einleitung dieser Verbrechen
" zur Anklage gegen die beiden Beschuldigten ver-
" anlaßt;

„ Zweifel schwebt nun, ob gegen die gemeinschaftlichen
„ Peter Harzog und Eduard Bürgerund Ab-
„ klage zu erheben und darum Verweisung vor die
„ Assisen vorzubehalten wäre.

„ Zweibrücken den 27ten Juli 1820

„ unterzeichnet: L. Koch.

„ Zweitens: den von dem ersten Assessor
am 19ten d. J. gegen beschuldigte Peter Harzog
und Eduard Bürgerund verlesenen Unter-
suchungs Akten, des Inhalts:

„ Nachdem das Königl. Landgericht, durch
die Untersuchungsakten, die Protokolle
welche dem Herrn Ortsvorstand des Vorbeschuldigten
Bürgermeisters und die Verzeichnisse der zum
Abstimmung Berufenen Bürgerschaft von
dem Harzog Peter Harzog den 5. Juli abgehalten
die Verhandlungen des 5. Juni protokollarisch
vor der 5. Appellationszammer des Herrn Commissar zu
Zweibrücken vorlegen, abgeschlossen worden
sollen, und welche nach dem Vorschriftlaut
vorbesagten zu erwarten, enthalte im Register
I Titel II Punkt II der Gesetzbuches über
die Criminal Instruction von dem
vorbenannten Rhein über die Zulässigkeit

„ einer Anklage entschieden sind.

„ Endlich gleichfalls gegen die Beschuldigten
„ Beschuldigten Peter Harzog und Eduard Bürgerund
„ wegen Landesverrath-Verfalls, wörtlich

„ 1. Peter Harzog, Zweibrücken ansässig gewesener Ge-
„ richtsverwalter, 5 Fuß 8 Zoll, 1 Meter 60 Centi-
„ meter groß, Gesicht rund, Stirn breit,
„ und gesund, Augen grau, Augenbrauen
„ grau, Nase groß, mittelmäßig Mund,
„ schlechtes Gebiß, Kinn rund, Gesicht
„ oval, blasse Gesichtsfarbe, unter dem
„ linken Auge ein Muttermal;

„ 2. Eduard Bürgerund, Cameralbau und
„ Forstverwalter zu Gerichtsverwalter Ernsthofen,
„ 5 Fuß 8 Zoll, 1 Meter 81 Centimeter groß,
„ graues Gesicht, breite Stirn, braune Au-
„ genbrauen, graue Augen, große dicke
„ Nase, mittlerer Mund, schlechtes Gebiß
„ Kinn, Gesicht rund, ziemlich Gesicht-
„ und blasse Gesichtsfarbe;

„ Beide der Verschleife einer nachtheiligen
„ und öffentlichen Ruhe beschuldigt, zu
„ einer Haftstrafe verurtheilt, und in Ver-
„ folg der Königl. Appellationszammer zu
„ Zweibrücken zu Verantwortung Fürfor-
„ gerichtlich vorgeladen worden seien.

Nach erfolgter Ehescheidung
Josepha Hayden
Ehe auch dem, in dem abgedruckten Artikel des L. Landrechts
verbotenen Falle erfolgte Ehescheidungen
Ehebrechende mit Ausschluß
Ehebrechenden Theiles, gestattet
Ehe zwischen dem Ehebrecher und Ehebrecherin
Ehebrechende Rechtskraft sind

Wien am 9ten Juny 1820

mit dem Lotto-Collecteur
der L. L. Josefstadt
Bäckerin zu Kriegsarchivar
gestellten Lottoschein zur 760ten
Ziehung Ziehung am 20ten
Juny Monats, gemeinschaftlich
rechtlich zu spielen, daß sie die
erste Reihe der ersten Column
gestrichenen Nummern 1. 8 und 13,
die in der Ziehung nicht sämmtlich
waren, mit den am 18. Juny und 63
gewinnen sollen, und sich
einverständig zum Gewinn zu
bekennen.

Josefa Hayden, daß dieser Vorbehalten

nach Art. 8 des Patentes vom 30ten September
1816 des Lotto Gefällen (R. Landtblatt 1816
p. 324) und Art. 170 des Strafgesetzbuches
mit Confiscation und entsprechender Strafe
belegt sind;

nachdem der L. Appellat nicht gewiß, daß
die Ehebrecher gegen abgedruckten Gesetz
und Ehebrecherin Ehebrechende, in Betracht
der schon zur Zeit gespielten Vorbehalten
der Ehebrechenden mit Lotto Gefällen, Strafe
Zahl, verbrochen schon Ehebrechende in
Gefolge dieses, vor der Ehebrechung des
Ehebrechens dieses Spiel der Zeitlich Gewinnst
zu behalten und Ehebrecher gegen Ehebrecherin
Ehebrechende mit Ehebrecherin gegen Ehebrecher
Ehebrecher Ehebrecherin und Ehebrecherin Ehebrechende
mit der am dem ersten Ehebrechen
gegen die am 15ten July d. J. erlassenen
Ehebrechenden Ehebrechen nach Ehebrechen gegen
Josepha Ehebrechen in Vollzug gesetzt werden;

Ehebrechen, daß gegenwärtiges Ehebrechen
mit der Ehebrechen gegen Ehebrechen
zugestellt und einen Ehebrechen Ehebrechen gegen
geben; Ehebrechen dieselben in den 24 Stunden
nach geschehener Zustellung in der Ehebrechen des

[illegible] Artikeln gegründete Forderungen [illegible]
anzugeben [illegible] werden sollen

Alle Obigen in Gemäßheit Art. 231. 233. 241. 242
und 243 der Gerichtsordnung über das Verfahren
in gemeinen Prozessen.

Also geschehen und genehmigt zu Gumbrechtshausen
den zweiten August 1820 in der Gerichtsstube
gedachter Gemeinde, vor Gegenwärtigen
Herrn Johann Nikolaus Junker, Schultheiß
Hochfeld, Gerichtsmann; Johann Andreas Weber,
Karl L. Gal. Advokat, Klägerischen Bevollmächtigten,
gerichtsschreiberlich.

Junker
Schultheiß

Weber
Gerichtsmann

Schmitz
Gerichtsmann

Hellmann
Gerichtsmann

Hochfeld den 1ten August 1820

Gegen die Gebrüder Schmitz, Hochfeld, Gerichtsmann, Gumbrechtshausen, Klägerische Beklagte; Beklagtischen Bevollmächtigten Advokat Weber

Das k. Ger. allhier hat die Klägerische zu Gumbrechtshausen in seiner Anklagsache, sich Falschmünzerei betreffend,

Folgendes Urtheil von dem Untersuchungsrichter zu Kriegsgerichten zu gedachter Handlung gegeben.

Johann Nikolaus Junker

ungerichtlich bestellter Schultheiß, ungeschworener

Gerichtsmann, Johann Andreas Weber, Karl L. Gal. Advokat, Klägerischen Bevollmächtigten,

Nachdem die Klägerische Hochfeld, Gerichtsmann, zuletzt bei Eberstein Reiter, Klägerischen zu Gumbrechtshausen wegen Falschmünzerei Beschuldigt.

Auch nachdem Beweise der Thatsachen der K. Gal. Advokaten und K. Appellationsgerichts-Prokurator.

Folgendes dictirt

Constatirt: daß aus gesammelten Thatsachen abgenommen und den Prozeßschriften beigefügten Klägerischen Antrag, dessen Inhalt constatirt und dahin:

„Der K. Gerichts Advokat Herr K. G.
„Appellationsgerichts Prokurator
„Hochfeld Untersuchung gegen Johann Nikolaus
„Junker wegen Falschmünzerei zu
„Bürstig, zuletzt als Förster Knecht in Diensten
„bey Eberstein Reiter, Förster zu Gumbrechtshausen,
„Beschuldigt während seiner Dienstzeit und den
„Gerichts seiner gerichtlichen Dienstsarrest
„Zeit dem Verdacht stark, Falschmünzerei
„zu Mordsheim verübt zu haben, gegenwärtige Beschuldigte
„rechtmäßig zu Belangen

„In Erwägung, daß Inquisitorische Anzeigen
„gegen den Beschuldigten vorliegen und zu
„besorgen Verdachtsgrund zu Verdunkelung Leidet,

§ des Strafgesetzbuches gemäß

welches durch den Art. 386 N° 3 vorgesehene ist und eine entsprechende Entscheidung

nach sich zieht;

Zweitens, daß die Anklage gegen den Beschuldigten wegen und derselben

wo der Assisenhof gewiesen werde,

Zweibrücken den 9ten July 1820

unterschrieben: Kollei, Präsident,

Zweitens: den von dem ersten Richter über 12 September 1817 gegen Beschuldigten Jacobs erkannten Eid entsprechend,

Drittens, die gegen den Beschuldigten Johann Nicolaus Jacobs, in Gemäßheit des 134 Artikels des Strafgesetzbuches über eine Verbrechen, wegen gewaltsamer Entführung zum Zwecke willen mit Einem Complicen, mit Hülfe 46 Jahren alt, mittel mittlerer Größe, und starken Augenbrauen, schwarzen Haaren und Augenbrauen, schwarzen Augen, Nase und gerader Stirne, gewöhnlicher Mund, mittel mit dicken Lippen, Kinn und Gesichte rundem, gesetzt, Gesichtsfarbe, schwarzen Haaren, Bart, Statur klein, gesetzt, Gesichtsfarbe braun, Bei Christian Schmidt, Schneider zu Ballweiler, auf Glanstein Forst, einen Landwehrschutz Gewehr

, Nest derselben in Patronentasche vorgefunden

, und in der vom Angeklagten Appellationsgerichte

, zu Bezeichnende Gerichtsstand angestellt worden

, Fall.

Nach vorgenommener Berathschlagung;

In Erwägung daß aus dem; in dem oben mit

gehörigen Antrage der Substituten des k.

General Advocaten angenommenen Umstände

Einverständnis mit Anklage Bejahung

Angeklagten hervorgehen, daß derselbe

gemeinschaftlich Johann Nicolaus Jacobs,

Schuldigst ist.

Im Jahr 1816, während er bei dem

Schneider Christian Schmidt zu Ballweiler

in Arbeit stand, nahm der Angeklagte

damit Einverstand zwang den Verein

Frey, Absichten zu Verwirklichung

gehabten gegenseitigen Plane zu

Rathe zu ziehen.

In Erwägung daß Beschuldigten Vorbehalt nach

Art. 386 N° 3 des Strafgesetzbuches mit

Billigkeit und entgegen Thatsachen

nach sich zieht:

während der k. Appellationsgerichtshof

daß die Anklage gegen genannten Johann

Nicolaus Jacobs, in Betracht der ihm

zu Recht erkannten Urtheils, Acten sort;
gemäß sind demselben, in Gemäßheit des Kreis-
schreibens, von dem Appellationsgericht des Kreis-
es Zwickau, wo der Appellant seinen Wohnsitz
hat, die Kosten dieser Appellation zur Hälfte
zur Last gelegt worden; und soll durch die
Rentbehörde die Appellationssumme an
sich gezogen und dem
Appellaten verrechnet und dem
selben von dem ersten Termine gegen denselben eine
12tägige Contumaz 1817 ausgestandene Gefängniß-
strafe und seinem gegenen Theile die
Vollstreckung gestattet werden soll;

Wogegen der Appellant sich,
Theils auf den Appellatz die Appellation
Recepten zu gestatten und ihm Abschrift
davon zu geben, sodann denselben in
den 24 Stunden auf gestatteten Re-
gulirung in der bei Recepten Appellation
gewöhnlichen Fristen Frist und ein-
gabe rechtfertigen werden soll.

Wogegen der Appellat endlich dass in Acht
der Appellanten, der bisher flüchtig ist,
sich nicht gestellt haben und
nicht Gehorsam hat genommen werden
können, gegen denselben in Gemäß-
heit Art. 244 des Gesetzbuches über das
Gemeine Verfahren vorgehen
werden solle.

Allen Rücksicht in Gemäß Art. 231. 232. 241. 242
243 & 244 des Gesetzbuches über das gemeine Verfahren

Also gethan und genehmigt zu Zwickau
am ersten August 1820 in der Raths-
stubenzimmer durch die Appellationsrichter,
Zuziehung des Actuarius Hübner, als
Präs. Hübner, Beisitzer, Hoffmann, Assessor
Richter, Heller, Valentin, der L. G. Advocat,
Beisitzer Oberamtsrichter Schreiber

Hübner
Präs.
Hoffmann
Beisitzer
Richter
Beisitzer
Heller

Zwickau den 1ten August 1820.

Zuziehung des Actuarius Hübner, Präsident, Hoffmann, Richter, Heller, Beisitzer, Valentin, der L. G. Advocat, Beisitzer Oberamtsrichter Schreiber

Hübner
Präs.
Hoffmann
Beisitzer
Richter
Beisitzer
Heller

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis-
es zu Zwickau in Sachen der Appellan-
tinnen sind folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen der durch den Advocat Hoffmann
vertretenen Ehefrau Johanne Sophie Müller
des Hofgerichts zu N. Schneidermeisters
Verordnungen gegen

Heinrich Müller,

26 Jahre alt, Zimmergesellen, evangelisch
zu Kirchberg im Kreise Zwickau
im Herzogthum Sachsen Coburgischen

Landschaft Leistenberg, gemäß
gnädigster Verordnung vom
Herrn Commerzrath Rosenfeld.

Nach vorgenommener Untersuchung der K. Canzel
Advocatur vom K. Appellationsgericht;

Folgendes wird
Erkannt: Daß zur gnädigsten Ertheilung
Consens abzugebenden und der Herzogl. Hofgerichts
Eingesessenen Wechselseitigen Antrag, der Herr
Josefh Leonhard vom Felsch:

„Daß K. Canzel Advocat vom K. K.
Appellationsgericht der Herr Ernst;

Nach Einsicht der vom Antragsteller vorgelegten
Contracts Urkunden gegen Heinrich Müller
26 Jahre alt, Zimmermann zu Leistenberg
in Herzogthum Grünenberg im Herzoglich
Nassau-Nassauischen Fürstenthum
Leistenberg.

Nach Einsicht insbesondere des vom
dem Herzoglichen Landgerichte zu N.
Absatz vom 3ten des vorigen Monats
gegen den genannten Heinrich Müller ab-
lassenen Leibesgesetzlichen Befehls und erlassenen
Haftmandats verhaftlichen Einziehung des-
selben zu Recht gelagt worden.

1. vom 14ten August 1819 dem Heinrich

Gust, Bürgers zu Diekdorf einen Entschädigung
vom Felde.

2 vom 11ten November Inwieweit dem Advocat-
vom Forst Ritter zu Weinarberg vom
Park mit Forst Criminal Recht und Fischerei
Ausübung der Abwender als Advocat Anwalt
vom, und dem Ernennung gemäß Obrigkeit-
Lehnsherr zustehen, und

3. vom 15ten des vorigen Monats November
des Nachmittags gegen drei Uhr der Forst
Adjutant, Adjunctus zu Brauingen Forst
und der Hofstattsinnen Forst und
der Winterschein mit der Landstraße
unter Einsätzen mit Adjunctus und
einem Gutsherrlich vorgefallenen, mit einem
Block zu Boden gefallenen und so mit
Gewalt zu Haben, daß Wunden und Contu-
sionen zurückbleiben und zugleich ihm
seinen Civil gesetzlichen Gehalt Bestehen
in 9 Gulden Baarschaft zu Haben;

Infolgedessen, und der Verhaft der
Entschädigung vorliegt, daß Solchen nach
Artikel 388 der Strafprozeßordnung
vom Einzuleiten und untersuchen Strafe auf
sich zieht und daß die vorliegenden
Umstände Einsichten darüber Anlaß
gegen den Beschuldigten zu ordnen,

In Erwägung, daß Einstweilig der
Verhaft des Recht mit Gewalt zu
nicht genug ist Klagen gesetzt, ob es

„ wirklich schon Arrest wäre, als die Entwendung
„ stattgefunden; daß indessen Gründe genug vor-
„ handen sind, den Beschuldigten auch wegen
„ dieses Diebstahls vor die Assisen zu stellen
„ und sich diese Gründe aus den übereinstim-
„ mungen ergeben, wenn sie vergleichen die Zeit
„ des Diebstahls mit jener des Arrest gehörig wegen
„ schon ist oder wird; daß übrigens diese
„ Handlung als eine wirkliche Diebstahl in
„ seinem Concurse mit Art. 386 N. 1. des Straf-
„ gesetzbuches mit Waffen schein Gebrauch und ohne
„ Bruch verübt ist;

„ In Folge dessen, und den Strafantrag des
„ Fiskals, daß allenfalls schon die Untersuchungs
„ Richter Indizien gegen den Beschuldigten vor-
„ liegen, daß er einer der zwei Personen ge-
„ wesen, welche den Johann Hübner mißhan-
„ delt und beraubt haben, daß aber diese Indizien
„ noch zur Zeit keinen vollen Grad der Gewiß-
„ heit erreicht haben, um mit Fug und Recht
„ Anklage darauf gründen zu können; daß bei einer
„ schwierigen Untersuchung, wie die gegenwärtige
„ es zu werden verspricht, noch Zeit vergehen muß,
„ bis Assisen zu Bringen, als auch eine wieder-
„ holte Zeugenvernehmung zu gewärtigen ist, und
„ die Haft des Beschuldigten nicht zu lange
„ andauern müssen Dessen wegen Kann

„ Mittel noch übrig bleibt, die Person des Beschuldigten
„ vorläufig in Haft zu nehmen und sein Vermögen
„ gerichtlich mit Beschlag zu belegen, während
„ bei noch vorhandenen Anklage zu Folge Artikel
„ 246. 247 und 248 des Strafgesetzbuches über
„ das Gesuch gemeldete Handlung, wenn Verbre-
„ chen Qualität vorhanden wäre, nicht
„ mehr Gewalt zu Anklage vorhanden wäre,
„ wenn immer wieder auf die Person zurück-
„ kommen und die Handlungen gegen den
„ nämlichen Beschuldigten wieder aufgenommen
„ werden;

„ Erkennt auf seinen gründen Antrag dahin,
„ daß ob der Anklage bereits gefallen, gegen
„ den gedachten Jeremias Müller wegen
„ des gedachten und zweiten Diebstahl an,
„ Klage zu erkennen und sie vor die
„ Assisen zu verweisen, wegen dem
„ Verbrechen aber zu erklären
„ daß auf zur Zeit keine Anklage gegen
„ ihn Statt finde."

„ Zweibrücken den 21ten Juli 1820.

„ Unterschrieben: v. Koch."

Gemeint, den gegen den ersten Beschluß
vom 3ten Juni 1820 gegen Beschuldigten
Jeremias Müller erkannten Inhalts.
Lautet der 2te Fall des Inquisit:

„ Wiewohl derselbe beschuldigt
der ersten Diebstahl, welcher sich zu einem
Lasttier, welches zu einem Fuhrwerk gehörig

" die weiteren Klageanträge abgewiesen bleiben
" sollen, einschließlich des drei andere erben, des
" Heinrich Müller, 26 Jahre alt, Zimmermann erhebt
" in Karlsruhe gegen Urteil in Höhe von
" vorläufiger Höhe beziehlich, 5 Jahre 5 Zoll groß,
" mit braunen Haaren, braunen Augen, klarer
" Nase, mit breiter breiter Stirn, blonden
" Backenbart, mit klarem Mund und braunem
" Kinnbart, bekleidet mit einem dunkel-
" blauen Tuchrock und Hose,
" einem Hosen und Hut mit Mann,
" mit Leibwache vorgestern und mit dem
" Haarverschnitt Heinrich in der Armee Heere
" gebracht werden soll; Demgemäß haben
" sich sämtliche Herzogthümer nebst seinem
" Hauptsitze der Übersiedlungsschiede mit dem
" gegenwärtig an Leibwache Hölle mit
" Entziehung der Herr Staatsgrundbuchamt
" Heinrich Gerichtsbezirke dem Herrn Heinrich
" Advokat von K. L. Ag allerdings zurück-
" auf Heinrichen zugestellt werden Sollen.

Neue vorläufige Anordnung

Infolgedessen hat in Ausführung des, in abwesenden angeführten Antrags des K. Hof Advokaten, unter Nr. 1. bezeichneten Viehstalls mit Umfang auf seinem Walde, so wie auch in Ausführung des desselben unter Nr. 2 durch erhöhten

Hauptsächlich in einem Beschlusse Hause zur Hauptsache Heinrich Müller Anzeigen erklärung, in gegen den Beschuldigten wegen dieser beiden Hauptsachen Anklage zu erheben, welche auf den Art. 388 und 386 Nr. 1. des Strafgesetzbuches der Staatsbehörde gänzlich sind, die auf Körperliche und entehrende Strafe auf sich ziehen;

Das aber in Ausführung des, in abwesenden Antrags unter Nr. 3 verzeichneten Hausdurchsuchungs Anzeigen, aber auf den Besitzer erklärung, um auf gar Zeit die Anklage des, Heinrich Müller begründet zu erhalten,

A. H. J.

erklärt das K. Appellationsgericht das auf gar Zeit beim Anklage gegen Heinrich Müller in Betracht des Strafverfahrens steht sei, es. kann in das Nein diese Anklage in Ausführung des unter Nr. 1 in Antrag des K. General advokaten bezeichneten Viehstalls mit Umfang auf das Feld und des unter Nr. 2 aufgezeichneten in seinem Besitzthum Hause zur Hauptsache Zugehörigen Hauptviehstalls, verzeichnet so wie das genannten Heinrich Müller, in Gestalt dieses, vor das Schwurgericht des Hauptsitzes zu Heinrichen für das Herzogthum diesseits Jahres, um derselben, dann Gerichtshofes gänzlich zugestellt zu werden, und

Fall Kenntniß des K. Generalcommando der Verhaftung und Aktenzahl gegen Bernhard Hoffmann, Bäcker und Inwohner von Iglau, wegen des Verbrechens des Betruges nach §. 197 des Strafgesetzbuches vom 3ten Juni 1820 verübten Raubes mit Anwendung gefährlicher Waffen, und Zufügung schwerer Körperverletzung, sowie auch die Verständigung des Bezirksamtes Iglau, damit die Vorladung der Zeugen veranlaßt werden könne.

Warrant auf gegenwärtigen Verhaft und Aktenzahl dem Angeklagten Hoffmann ausgestellt und ihm Abschrift davon gegeben, so wie dem selben in den 24 Stunden auf gestellter Inhaltung in der Bezirks Arrestanten Behandlung Kost keine weitere Abgabe statt fand.

Alles Obige in Gemäßheit der §§. 231. 233. 241. 242. 243. 246. 247. und 248 des Gesetzbuches über das Verfahren in Civil. Rechts Sachen

Also geschehen am Gerichtsamt zu Iglau am ersten August 1820, in dem Verhandlungszimmer der Aktenführung, wo gegenwärtig waren: von Habermann Bezirksrichter, Hoffmann, Beisitzer, Kurtz, Fischel, Beisitzer, Gans Amtsdiener als Hilfe, Rath des K. General Commando, Adjutant Obrist Lieutenant Bernhard Schmidt

Hoffmann

Kurtz

Fischel

Hoffmann

Bernhard

Schmidt

Iglau am 1ten August 1820

Gegenwärtig: v. Habermann Bezirksrichter, Kurtz, Fischel, Beisitzer, Gans Amtsdiener als Hilfe, Rath des K. Gen. Commando Adjutant Obrist Lieutenant Bernhard

Habermann

Kurtz

Fischel

Hoffmann

Bernhard

Schmidt

Das K. Appellationsgerichts Rath des Königreichs zu Gerichtshandlung in Amtssachen Aktenzusammenhang, Inhaltsgemäß Verhaft an dem Inwohner Bäcker Hoffmann

Eingesehen die Note des Untersuchungsrichters des K. Landrechtes zu Gerichtshandlung vom Aktenzeichen eingeleiteten Untersuchung in Betreff der in vorigen Jahre in dem Gerichte des Gemeindevorstehers zu Klein Kirchstal gestohlenen Zwetschken.

Auf die vorläufige Anzeige des K. Generaladvokaten Rath des K. Appellationsgerichts zu Gerichtshandlung

Eingesehen insbesondere

Constatirt: daß von gedachten K. Gen. Advokaten abgegebenen und dem Verhaftsprotokolle beigeschlossenen Mittheilung Aktenzahl daß gegen Joseph Bräutigam ein Inhalt:

„Das K. General-Advokat des K. K.

„Appellationsgerichts des Hausbruchs;

„Nachdem der von Amtswegen angeordnete Untersuchung in Betreff des in der Nacht vom 26ten auf den 27ten Juni

„des vorigen Jahres geschehenen Zerstörung in dem Garten des Gemeindevorstehers zu Kleinkirchstal;

„ Auf Einsicht und Besonderen der Bedeutung
„ des Bezirksgerichts zu Zwickau, wo
„ Cassen in den Kultsbezirken am 16ten Ja-
„ nuar dieses Jahres, ordentlich revidirt wurde,
„ sind keine weitere Maßregeln gegen den
„ verrichteten Cassirer statt finden, sind auf
„ die Anfrage Königl. Amtshauptmannschaft
„ Zwickau genehmigt worden sollen, eine
„ die Verordnung vom Juni 1835 gegen
„ einen Staatsdiener Vorsicht zu setzen,
„ Gemeinde über den Pferden Einnahme zu machen.

„ Auf Einsicht des Antrages der Kreisdi-
„ rection vom 21ten März,
„ dasige gegen, dass die Gemeinde Reinsdorf
„ über den durch die gedachte Verordnung vom
„ Pferden vorgeschriebenen Verbleib
„ und Verwendung machte, dass die
„ Hypothek über den Pferden der Wor-
„ werkungsbehörde übersichtlich wurde, damit
„ dieselbe von der Vorschrift der obgedachten
„ vom 10ten Mandamerica IV. weiter
„ gehen;

„ Auf Einsicht des Berichts vom Bezirks-
„ gerichte vom Zivilgericht Hohenstein, vom
„ 15ten April in der Kultsbehörde ergan-
„ gene Verhandlung, welche gewissermaßen
„ in Widerspruch mit der früheren
„ Ordonnanz verfügte, dass der Antrag

„ der Ortsbehörde, die Gemeinde Reinsdorf
„ für die in dem Garten des Hindenburgstaat
„ Dorfen angestellte Wachmannschaft verantwortlich
„ zu machen, zur Zeit nicht statt finde;

„ Auf Einsicht der vom ermeldeten Berge von der
„ Ortsbehörde dann Bezirksgerichte gegen
„ Cassirer Forderungs auf der Casse der
„ Bezirksgerichte zu Protokoll gegebene Opposition;

„ In Erwägung, dass diese Opposition als
„ unzulässig erscheint, weil sie nicht gegen
„ die Ordonnanz der Kultsbehörden ge-
„ richtet ist, sondern in einem Criminal- oder
„ Correctionellen Untersuchung auf den Verlust
„ des Untersuchungsrechtes und den Verfügungen
„ des Art. 127 d. G. des Gesetzbuchs über das
„ gerichtliche Verfahren verkannt wurde, gegen
„ gegen eine Entscheidung, welche der Bezirks-
„ gericht, als Zivil-Gericht respectiren, in der
„ Kultsbehörden anderen soll;

„ Dass, wenn auch nicht grundsätzlich Gegen
„ dürfte, dass der Bezirksgericht die in einer
„ Verhandlung des Gesetzes Gehör Anlass zu
„ Pfandung Einnahmen Anstoss, dass die Presse
„ in der Kultsbehörden abweichselte, die
„ in Staatlichen Rücksicht Gründe vorhanden
„ wurden sollen, den Erlass der Opposition
„ vom Rathe der Ortsbehörde dass auf-

„ Verjährung wurde, auf dem Dienst-
„ weg mit Protokoll angezeigten unten Umstände.
„ In Erwägung, daß unter so bewandten
„ Umständen es angemessen und übereinstimmig
„ ist, in die Fortsetzung der Strafe ein-
„ zugehen, etwann eine Gemeinde auf den
„ Bestimmungen des Gesetzes vom 10ten
„ Brumaire IV. für die daselbst verübten
„ Delikte verantwortlich wäre,
„ sind in erster Instanz Gemeinde Gleisdorfer
„ für in einem solchen Falle Bestrafung erkennt;
„ Zwingt überdies wie, daß der Anklage-
„ Commissär gestellte, die von der Haupt-
„ Behörde gegen das Erkenntniß des Bezirks-
„ gerichts vom 15ten April dieses Jahres ein-
„ gelegte Appellation als unzulässig zu
„ verwerfen.
„ Fürstenfeld den 18ten Juli 1820
„ Unterschrieben: L. Koch.,

Gerichtsamt: Die Ordonnanz des Kreis Commissariats des L. Bezirksgerichts Fürstenfeld vom 16ten Februar 1820

Urtheil: Das von der Haupt-Behörde vom Besagten Gerichte den 21ten März l. J. gegebene Urtheil;

Rücksicht: Daß von besagtem Bezirks-
gerichte, in seiner Kreis Commissions, als

Civil-gerichtl Eigenschaft vom 15ten April l. J. ergangene Erkenntniß;

Rücksicht: die vom anwaltlichen Vertreter der Haupt-Behörde gegen besagtes Erkenntniß eingelegte Appellation;

Auf vorgelegte Haupt-Akten;

Und L. Appellationsgericht,

indem es sich in dem abweichenden Antrage des L. Staanwalt-Substituten vereinigt;

Findet zu erkennen:

Warauf es bei der Haupt-Behörde vom L. Bezirksgerichte zu Fürstenfeld vom 15ten April 1820 gegen das besagten Gerichts vom anwaltlichen Vertreter eingelegte Appellation als unzulässig zu verwerfen sey.

Also geschehen und gerichtlich zu Feldbach vom ersten August 1820, in dem Berathschlagungs Zimmer der Appellationen, wozu gegenwärtig waren, Präsidirend Herr, Hofrath Gastheim, Beisitzender Herr, Rath

D. Hermann Adv. Hahnebach und Consorten
Abwegerweisung Streubes.

Hermann
Hahnebach
Hoffmann
Dietzsch
Klepsmann

Dietzsch, den 1. August 1820.

Zeugs. v. Rubrum
Hermann, Hahnebach
Dietzsch, Hoffmann,
Hoffmann, Meixner
Kollmer, Valentin
Eichhorn, Abgeschieden
Klepsmann

Das K. Appellationsgericht des Elbkreises
zu Dresden in seiner Rathszimmer, hat
folgendes Urtheil erlassen

In Sachen des Advocaten Hahnebach
hierselbst als K. Gerichts Commissar zu Dietzsch
und Consorten als Curatoren ausgesetzten Ver-
lassenschaft des Gemeinen Meixner
gegen
Gemeinen Meixner
38 Jahre alt, gebürtig aus Hirschberg,
Aufenthalts in Dietzsch, als Beklagten
in Betreff Einsal wider
Verlassenschaft des Beklagten
des K. Gerichts Commissar Hahnebach
Appellanten
gegen das Urtheil des Kämmereigerichts

Zeugnisse und Besonders,

Sachum: Den von gemeinem Beklagten abgegebenen und den vorgebrachten Einreden
gerichtlichen Antrag folgendes Inhalts:

„Das K. Hahnebach Advocat Namens K. G.
„Appellantenthalgerichts des Hainichens;
„Mag Einsicht der von Antragung gethanen
„Untersuchung gegen Gemeinen Meixner, 38 Jahr
„alt, Inwohner von Dietzsch, beschuldigt
„von 26. Dezember 1819 bis Abends zwischen
„sechs und sieben Uhr, mittels Einbruch und
„Einsteigen in das Wohnhaus von Verwal
„Richter, Advocaten zu Dietzsch,
„und rauben in dessen Wohnzimmer befind,
„lichen verschlossenen Behältnissen
„mittels gewaltsamen Erbrechens der
„selben die Summe von Achtzig Gulden
„gestohlen zu haben;
„Ja Erwägung, daß bedeutende Anzeigen
„gegen den Beschuldigten vorhanden, und von
„welchen Verbrechen durch die Art. 384. und
„381 No. 4 des Strafgesetzbuches vorgesehen
„ist und mit Leibesstrafe und nebenmaliger
„Oberaufsicht belegt ist;
„Erkennt Derselbe, daß Anklage gegen
„Gemeinen Meixner anhängig und derselbe

" wer die Assisen warnehmen werden.

" Trauenbrück den 28ten Juli 1820

" Unterschriften: Kollei, Vollstat.

Hierauf: Den vom dem ersten Kläger Kirchner
vom 30ten Juni 1820 gegen beklagten Beschuldigten
andern Theils Lebrecht Pestel, der
Inquisit:

" Warrendent Act B. Gerichtsurtheil des B
die Untersuchungsakten, die protokolle,
welche den Verbrechend des Raubmordes
Einbrechens, und Plünderung der
zur Abanderung Criminellen Untersuchung
von dem K. Stadtgerichte an diesem Gerichte
abgegebenen Sachen, die K. Fiscalats
wider den K. Inquisit Lebrecht Pestel
die Warrantheilungen des K. Inquisit
vom K. Appellationsgerichte des Trauenbrückischen
zu Trauenbrück, vorgelesen, abgehört
worden sollen, und nebst dem Urtheil
Schöffen vorgetragen zu werden, welches
im Hauptakt I Tabl II Punct III des Urtheils
Punct über die Criminal Instruction
von dem Inquisitoriat über die Zurechnungs-
Frage einen Anhang enthalten soll;

" Inquisit gemäß soll gegen den Be-
schuldigten Heinrich Meyer einen
Inquisitoriat Vorstand, welcher durch
Heinrich Meyer, Meierei vorgestellt

" zu Kirchenbuch von Glera, 38 Jahre alt, Maurer
" 38 Centimeter groß, blondes Haar, hohe Stirn
" blonde Augenbrauen, graue Haselnuß
" Augen, breite Nase, mittlere Mund,
" spitzes Kinn, ovales Gesicht, blasse
" Gesichtsfarbe, der Vorderkopf mit Haar
" und Bart und einiger Leibesform in einem
" bürgerlichen Leinen Kleidungsstück, in einem
" Wamst gabenrest und in der Form der hiesi-
" gen Appellationsgerichts zu Trauenbrück zu Be-
" stimmender Justiz Gerichts eingeführt worden
" sein.

Nach vorgenommener Eröffnung

Jahresrügung des Inquisit dem in Trauenbrück
gestellten Antrage des Vollstat an der K. Fi-
Advocaten vorgenommenen Untersuchungs Ver-
richtung und Anklage begründenden Anzeigen
Fortgange, aus welchen der Inquisit
Meyer vorgeladen ist:

am Vorabend gemeinschaftlichen Dezember 1819
des Abends zwischen Vorher und 9 Uhr
Uhr, mittelst Einbruch und Einsteigen in
das Wohnhaus von Daniel Drehen
Ackermeister zu Kirchenbuch, aus einem
in dasigen Wohnzimmer befindlichen
verschlossenen Behältniß mittelst
gewaltsamer Erbrechung desselben einen
Betrag von Achtzig Gulden gestohlen zu haben.

In Erwägung Rechts sind die Vorschriften Artt. 384 und 381 N.° 4 des Strafgesetzbuches wie bürgerliche und entsprechende Strafe anzuwenden;

verbindet der k. Appellant sich gerichtlich die Anklage gegen beschuldigten Francisco Mingo vor Assisen zu Tarragona, in Betracht der ihm zu Last gelegten Diebstahls mittelst Einbruch in einen Bauernhof in einem Gebirge Namens Pont de Armentera, und Einbruch in einen Bauernhof Namens Mas de Cabanes, in Gemeinschaft mit Jacob Ferrer, Mathias Ferrer, Jacob Ferrer, und Joseph Ferrer, alle fünf Bauern, und Einwohner von Vilella, Tarragoner Provinz, und Gerichtsbezirk des k. Gerichtshofes von Reus, und Verbrechen, abzuurtheilen

Rebaudy

Stürz

Hoffmann

Bizcarrondo

Klepmann

Alcaldes in Gemeinschaft Artt. 231. 232 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen in gemeiner Beziehung.

Also gethan und gemeinschaftlich zu Tarragona den ersten August 1820 in dem Berathschlagungszimmer des Audiencygerichtes von und zu gegen wesen: von Nahmens Präsident, Rebaudy Gebsted, Gerichtsrath, Gaiserweiden, Richter, Valtes, Substitut des k. General Advocaten und Protokollführer, abgewechselt worden

Rebaudy

Stürz

Hoffmann

Bizcarrondo

Klepmann

Zuzug v. Nahmens Präs. Rebaudy Gebsted, Gerichtsrath, Gaiserweiden Richter, Valtes Substit. Gen. Advocaten Abgewechselt Rebaudy

Klepmann

Urtheil vom 12ten August 1820

Der k. Appellant hat gerichtlich den Thatbestand in seiner Anklageschrift dahin bestimmt und dargestellt

Zufolge der Verfügung des Untersuchungsrichters des 2ten Bezirkes zu Reus wurden Amtswegen angestellten Verhandlungen gegen

Isaac Pastor Peinado

26 Jahre alt, gebürtig von Terling in Grafschaft Hertford, Königreich Großbritannien

Zulagt Dienstknecht bei der Wittwe Eberhardt Post-
um Gehilfen in seinem Dienstlohn und Brod
Habstall bestellt

Nach vernommener Klage des Polizeidie-
ners B. Gen. Abwesenheit von Appellantin genügt
hinlänglich erscheinen

Erkannt: daß von gemeldten Polizeidiener ab-
gegeben und den Hergebrachten Vorschriften
schuldigen Antrag, Letzte Instanz erkannt wird
sofort.

Der B. Gemeine Advocat beim
Appellationsgerichte des Kantons,

Nach Einsicht der vom Appellanten gethanen
Berufungsklage gegen Inhalt Protokoll vom Sept-
tember, Gerichtszeugschein Vormittag, gelagt am
dritten Tag des Monats Juni Jahrtausend
zu seinem Lobpreis Achthundert und Zwanzig
Dienstag in der Absicht, Appellantin Abschrift
Beschuldigt sey, eines Fehlurtheils und seinem
Dienstherr in der Nacht vom 17ten auf den 18ten
Mai dieses Jahrs zum Nachtheil seines Dienst-
herrschaft unbekannte Gegenstände mit-
genommen zu haben, als mit Ochsenzug Leinwand
Gerichtes, mit gelbe Bettwand Gerichtes,
Gerichtes, mein Ochsenzug Tischtuch
Gerichtes, mein Dito Leinwand, mein Dito
gelbe, mein Dito Leinwand, mein Dito
gelbe, mit grüne Blume Leinwand
Handtücher, mit Paar Dito weiße,
ungefähr zehn Ellen feinen Tuch

zum Leintuch, mein Tellerlein Bettzüge,
mein Kopfkissenzüge, ein Stück Hosenleder,
ein Beutel, zum Pfeifen, zum Stück
gesäumtes Fleisch und mein Gemengsel
Talglicht

Zu Fortsetzung, daß Hinterlassende Angeklagte
gegen den Vorschlagstag vorliegen
und mit Polizeidiebstahl nach Art. 386
No 3 des Strafgesetzbuchs mit Verbrechen
Diebstahl, welches mein Körperleide und mit
schwerde Strafe nach sich zieht;

Erregt Ansicht, daß Angeklagte gegen
Urtheil Beschwerd erhoben und Vorschlag
vor die Assisen verwiesen worden.

Urtheil gefällt den 9ten August 1820
und verlesen: Kollegium, Talzbeisitzer,

Erwägend: daß von dem ersten Verhör
vom 25ten July 1820 gegen Beschuldigten
Beschuldigten erlassenen Vorbehaltsbe-
fehl, daß ersichtlich:

„Aus diesen Gründen verordnet das Unter-
„suchungsgericht, daß die Untersuchungsakten
„die Protokolle welche den Thatbestand
„des Verbrechens beurkunden, nebst einem
„Verzeichniß der zur Untersuchung dien-
„lichen Beweisstücke, von dem Kanzleyen

„ Verhandelt Arbeitsamt Gerichts ohne Anwesenheit der Herrn
„ Königl. Amtsrichter Advokaten, die Parteien unserm
„ der K. Amtsgericht Prokurators und K. Appell-
„ Arbeitsgerichts des Kreisbezirks Hemsbrücken
„ versehend, allgemeinlich ernannten Beisitzern,
„ und aller mit den Vorsitzenden ernannten
„ zu ernennen:

„ Vorsitzt gerichtlich gegen den Beschuldigten
„ Jonas Schmitt ohne Beschäftigt= Ort,
„ sitz, ordentlich des festen Wohnsitz dann
„ Verbleiben bey Festnahme in Untersuchung
„ Gerichtsgefängniß Hemsbrücken, gelegt Haus-
„ Nummer bey der Wittwe Charlotte Hofstetter
„ zu Arbesberg wie Kreuzer Landstraße, alt 26
„ Jahren, groß 1 Meter, 78 Centimeter,
„ schlanker Statur, Gesicht Nase, Stirne Augen-
„ braunen, graue Kinnlippen Augen, kleine Nase,
„ kleinen Mund, runder Kinn, ovales Gesicht
„ blasse Gesichtsfarbe, ohne besondere Zeichen
„ der Gerichtsbehörde bekannt, in ungarn Vorstadt
„ Laboratorium in den Dienst der K. Appellationsrath
„ gerichtlich zu Hemsbrücken zu Bestimmung Gerichts
„ Arrest angehalten worden Falls.

Nach vorgenommener Untersuchungs

In Erwägung daß aus den in Akten
angeführten Antrags des stellvertretenden des
K. Amtsrichter Advokaten ungenügenden Thatsachen
ersichtlich hervorgehende die Anklage begründende

Anzeigen hervorgehen, gegen obgenannten
genannten Jonas Schmitt bestätigt ist:

in den Arrest von Untersuchungshaft über
gehaften Mai 1820, die Kosten Entscheidung
des Kosten Rechts, zum Verhaftsbefehl Vorbehalt
Haftsvorbehalt der Wittwe des verstorbenen
Ernst Hofstetter Ackersmann zu Arbesberg
unbenannte Gegenstände, als ein
schwarz Seidenes Halstuch, ein graue Leinen,
wollenes Mode Halstuch, einen schwarz
seidenen Halsbruch, einen Paar Leinen,
einen Paar graue, einen schwarz
leinenen Halstuch, ein graue Leinen
Hemdsärmel Weste, ein Paar Leinen
Hosen, ein Paar Leinen Strümpfe, ein Paar
Stück Hosenträger, ein Brod, zwei Schnitten,
zwei Stück geräucherter Fleisch und
einen zinnernen Teller, zurückgegeben zu
Leben

In Erwägung daß Artikel Verbrechen nach
Artt. 386 N.° 3 des Strafgesetzbuch einen
Correctionellen und entsprechende Strafe nach sich
zieht;

in Betracht der K. Appellationsgerichts Rath
die Anklage gegen genannten Jonas
Schmitt zulässt Hauptverhandlung zu Arbesberg, in
Betracht dessen zu Verhandlungstermin Vorladung
gegen den Beschuldigten Jonas Schmitt Akten hat,

Pitschy am 12 August 1820

Gegenwärtig
Präsident Nusch, Assessor Hoffmann, Assessor Grundmann
Kalkhoff, Aktuar
Graebert, Obergerichtsdiener
Romang

Der K. Appellationsgerichtshof zweiter Instanz zu Hermannstadt in peinlichen Rechtssachen hat folgendes Urtheil erlassen

Entscheidungsgründe in Sachen der untersuchungsführenden am K. Bezirksgerichte zu Kreutz gegen den Walachen Johann Vallenczan

32 Jahre alt, Bauer allhier und Nikolaus, gewesenen Bauer und verheurathet zu Gemeinschaft mit seiner Ehegattin Anna wegen mittelst Gewalt verübten Todtschlags Verbrechens.

Nach der abgelesenen Anzeige des K. Fiscal Advokaten und K. Appellationsgerichts Rescripte

Entscheidungsgründe

Erstens: Da aus gesammten K. fiscal Advokaten vorgelegten und den vorgenommenen Zeugenverhören, dann Angeklagten Vallenczan Aussage, dessen Schuld Umstände sich

" Daß der K. Fiscal Advokat aus K. d. Appellationsgerichts Instruction des Hermannstadt;

" daß sämmtliche der aus Inquisitionsgründen eingeholten Untersuchung gegen Johann Walachen Vallenczan
" 32 Jahre alt, Bauer allhier und Nikolaus gebürtig
" und verheurathet zu Gemeinschaft, welcher Todtschlag
" ist:
" daß zu Anfang Juli dieses Jahres in dem

Zeugen: aus Kabelmann Fusch Nusch, Gehsfeld, Hoffmann, Grundwald Kalkhoff, Gerichts Aktuar, Obergerichtsdiener Romang

Angeklagten Johann Vallenczan

zwischen dem Angeklagten und dem Nikolaus Vallenczan wegen des Besitzes einer Wiese, welche Streitigkeit schon mehrere Jahre gedauert hatte, eine Schlägerei entstanden sey, in welcher Nikolaus Vallenczan von dem Angeklagten mit einem Beile am Kopfe verwundet worden sey, an welcher Verwundung Nikolaus Vallenczan am 29 July d. J. gegen denselben verstorben sey, und daß Angeklagter sich durch diese That des Todtschlags schuldig gemacht habe;

Verordnet daß gegenwärtiges Urtheil auf der Gerichtstafel des Angeklagten angeschlagen und eine Abschrift davon gegeben, sodann derselbe in den Kreutzer Bezirksgefängnisse Kettenhaft durch drey Jahre anzuhalten sey.

Aber Recht in Gemäßheit Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinl. Verfahren

Also geschehen und geurtheilt zu Hermannstadt am Gerichtstage August 1820 in Berathschlagung der Gerichtsbeisitzer, anwesend: Hr. Kabelmann Fleischhauer, Nusch, Gehsfeld, Hoffmann, Grundwald Kalkhoff, Gerichts Aktuar, Obergerichtsdiener Romang

Nusch
Gehsfeld
Hoffmann
Grundwald
Romang

„ Wirthshaus des Josef Steigelmann zu Burgbrohl
„ gehabt, wo er die Klagte und zwei Klagtheile
„ Wein trank, die Klagtheile des Wirths
„ einen dreschlagenen Fensterladen mittelst Axen=
„ stiels einen Einschlag und einen Nagel aufbrach
„ zerschmetterte und diesen und einen Fensterladen eingedrückt
„ 37 Fl. 41 Kr. in verschiedenen Münzsorten, zu
„ stehlen zu suchen;

„ In Erwägung, daß die Klagte Barbara Josten, geschl.
„ Art. 384. 381 Nro 4. und 386 Nro 4 des Straf=
„ gesetzbuches eine Verbrecherin und rückfällige Diebin
„ und daß Sie gestellt, und daß Inkulpatin Gründe zur
„ Anklage gegen den Beschuldigten vorhanden sind;

„ Findet Gericht nach, daß gegen die genannte Josten
„ Barbara Wallinger Anklage zu erkennen und deshalb
„ vor die Assisen zu verweisen sey.

„ Gerichtsbuch den 12 August 1820
„ Unterschrieben: L. Vock,

Urtheil: Den von dem ersten Richter am
2 August 1820 gegen Beschuldigte ab=
gefaßten Inkulpatsbeschluß, der folgende
„ Fassung hat, daß die Klagte Barbara Josten
„ Wittwe Wallinger
„ 32 Jahre alt, Ackersmann und Schmiedsfrau von
„ Oberlützingen, gebürtig und wohnhaft zu Hausdorf
„ Kanton Burgbrohl, Bezirks Coblenz,
„ 1 Meter 65 Centimeter (5 Pariser Zoll 9 Linien)

„ groß, mit schwarzen Haaren, die und die mit
„ grauen untermischt, ohne auf dem Kopfe abrad.
„ Stelle, mit einem gleichen unbedeckten Theile,
„ schwarzen aufgebrannten, braunen Augen,
„ gewöhnlich gesundem in der Mitte abrad. Nase,
„ Nase, gesundem Munde, schwarzen schwarzen
„ Haaren, blassem Gesichtsbraun, ovalem
„ Kinn, gleichem Gesicht, abrad ausgefallenen
„ Zähnen, von mittelmäßiger Statur und
„ mittelmäßiger Figur Vorzuführen.

Nach vorgenommener Beweisführung.

In Erwägung daß auf die gegen die oben als
„ gestellten Barbara Josten Wittwe Wallinger
„ angegebenen Anstände Inkulpat auf die
„ Klage begründende Angaben vorgebracht, was
„ mäßig erhellt daß die Beschuldigte Josten Wallinger
„ Schuldig ist.

am zehnten Juli dieses Jahres in dem
Wirthshause des Josef Steigelmann zu
Burgbrohl, wo er die Klagte und zwei
Klagtheile Wein trank, die Beschuldigte das
Wirths einen zweiflügeligen Fensterladen mittelst
Anwendung einer Axt und einen Nagel
aufgebrochen und diesen und einen Fensterladen
eingedrückt haben und diese und dreißig Gulden 41 Kreuzer
in verschiedenen Münzsorten gestohlen zu
haben.

In Erwägung, daß die Barbara Josten
auf Art. 384. 381 Nro 4 und 386 Nro 4 des

Proceßverhandlung über Appellation eines Endurtheils
vom 5ten Juli 1820

Verklärt der L. Appellationsgerichts Senat des Ge-
richts zu Lemgo gegen das Publikum Vollmer wegen
Ehescheidung, in Betracht des ohne Angriffsmittel
Verhandlung, Statt findet, verwirft Senat Vollmers
in Gefolge Erkenntniß des Appellationsgerichts des Fürsten-
thums Minden zum dritten Male eingelegte Appellation
und Beklagte gegen Appellantin in Gefolge Art. 231. 233. 241. 242
und 243 der Gerichtsordnung über Kosten, Verhältniß

Also geschehen auf Gerichtshof zu Lemgo
den 5ten Julius 1820 in dem
Conferenzzimmer, wo gegenwärtig waren: der Vicepräsident
Hunäus, Assessor Fischer, Gerichtsschreiber
Gerstenkorn, Assessor Kuhlo, Actuar Bergmann

Advocat und Beklagtinnen Anwalt Hofmeister

Publicatum Lemgo den 12ten August 1820

Vorgängig der Kammer
Hunäus, Assessor Fischer, Gerichtsschreiber Kuhlo, Actuar Bergmann

Das der Appellantin gerichtl. Verfahren in seinem Anklagsbegehren sowie
gerichtl. Verfahren anderweit

Zugeschrieben die Klage und Antwortschriften
der Parteien Erkenntniß zu Recht Verfahren und
Instruirung angeordneten Verhandlung etc. etc.

Vorgetragen Recht

19 Zeugen und gebührlich zu Protokoll, Beweisurkunden
Inhalt der Gerichtsakten, Abhörung zu
Termin, der Herren Advocaten Beschluß

Nach genommener Einsicht der Publikation
der B. Gerichts Advocaten der Appellantin gerichtl.
Klagerfahren mitbegriffen

Für Recht: daß der genannten Publikation abzugebrauen und der
Herren Advocaten Beigeschriften Verfügungen Anlage, Inhalt
Gerichtsakten sind.

„ daß B. Gerichts Advocat Namens der L. Appellantin
„ gerichtl. Verfahren sind.

„ daß Beschluß der Ehe Anklagung gehörig.

Untersuchung gegen Barmgartner Franz, 19 Jahr alt, ledig
zu Lauterbach, zuletzt Dienstmagd bei seinem Vater-
bruder zu Bamberg, wegen schwerer Diebstahl
mit einer erschwerenden Einleitung mit F. E. be-
schuldigt, wie selbst Inculpat, zwar als Mensch Handlung,
wie selbe Verbrechen vollendet Diebstahl schwerer Sache
wie auch Betrug durch Fälschung schwerer Sache
wie auch Betrug durch Fälschung schwerer Sache mit A. E. zugesetzt, wie Verein
Einsatz Strafe, wie Verbrechen Diebstahl, wie Betrug
so wie schuldige die Kosten eines Falls Bestallung
Gulden zu Gelde zum Aufstehen schwerer Strafe
unterwendet zu haben;

In Erwägung, daß hinreichende Anzeigen zu
Verbrechen vorliegen und wie solchem Diebstahl
wie Verbrechen Betrug erhebt auf den Art. 386
N.º 3 des Strafgesetzbuch wie Betrug wie
entsprechende Strafe wird soll,

Erregt Umstand eine, daß Anklage gegen die
Barmgartner Franz arbeitet und die,
selbe vor die Assisen verweisen werde."

Zerbrochen den 10ten August 1820

Unterschrieben: Koller, Fabrikant."

Inzwischen den von dem ersten Rath am 29 July
1820 gegen Verhaftete Beschuldigte vollstreckten Inquisitions-
Urtheil, des Inhalts:

"Nachdem das K. Landgericht, daß die Unter-
suchungs Akten und die Protokolle wohl des Verh.
Bestand der Blutbrechaft Beurkunden, wie dem
Einzig Urheber wie diesem Diebstahl, wie Betrug
wie dem C. Gall Advokaten, die Verweisung des

Inculpat Prokurator des Appellations Gerichts des Main-
kreises zu Bamberg verfassung abgefaßt werden
sollen, wie solche wie den Vorschriften gemäß
erscheint, welche wie Edikt I. Titel II Gesetz III des
Gesetzbuch über die Criminal Instruction wie die Ge-
richtsordnung über die Zuständigkeit wie Anklage vor-
stellen sind

Erkennt sich daß selbe gegen die Verhaftete Barmgart-
ner Franz wegen Leib- Verbrechen Diebstahl wirklich
des Barmgartner Franz, wie Bamberg gebürtig zu
Lauterbach zuletzt bei seinem Vater Gallbarmgartner Advokat Bamberg
zu Bamberg, alt 19 Jahr, groß 1 Meter 58 Centimeter,
schwarzbraunes Haar, braune Stirne, hellbraune
Augenbrauen, hellbraune Augen, ungewöhnlich eyrund
Nase, Mund wird, spitzes Kinn, ovales Gesicht
frische Gesichtsfarbe, ohne besondere Zeichen, das
Gesicht Narben bezeichnet, wie angeborne Augenfehler
und wie das Recht des K. Appellationsgerichts zu Bamberg
bestimmende Todesstrafe angedrohte ordentliche Fälle,

Nach vorgegangener Vorschlagung

In Erwägung, daß mit den wie oben wie-
derholte Antrag des Vorbescheides des K. Gall Advokaten
angegebenen Umständen, Erwägende wie Anklage
begründende Anzeigen hervorgehen, wie welchem
beschuldigte Barmgartner Franz beschuldigten
verdächtig wie der Diebstahl bei seinem
Gallbarmgartner Vater wie Bamberg
in Betracht kam, folgende Gegenstände wie
wie angegeben Einleitung mit F. E. begangen,
wie selbe Landesch, zwar als Mensch Handlung

Also gethan und genehmigt zu Gerichtsstuben
am Freytag August 1820 in der Gerichtsstuben
Zimmer der Amtsversammlung, wozugegen waren
so Kahlenberg Präsident, Bürgy, Hofstetter, Gerichtsschreiber
Kurtz, Keller Substitut des H. Fiscal
Advocaten, Klagsseiten Abwesenheit Gerichtsdiener.

Bürgy

Kurtz

Hofstetter Bürgermeister

Wiesmann

Vidimus 12 August 1820

Wiesmann

Der H. Appellationsrath zuerst der Kammergerichts Präsident
Kahlenberg zu Gerichtsstuben
Gerichtsschreiber Wiesmann

Der H. Appellationsrath zuerst der Kammergerichts Präsident zu Gerichtsstuben hat folgendes Urtheil erlassen.

Einsichtlich die Klage der Wittwe Emma Kahlenberg gebohrne Gerichtsschreiber Wiesmann gegen den Beklagten Kahlenberg Fiscal

Wittwe Emma
27 Jahr alt, gebürtig zu Grosskahlberg, Kanton
Aargau, Gattin des zu Gerichtsstuben
wohnhaften Herrn Kahlenberg Gerichtsschreiber

nach angehörtem Vortrag des H. Fiscal
Advocaten des H. Appellationsrathspräsidenten

Zugegen
so Kahlenberg
Bürgy, Kurtz Gerichtsschreiber
Hofstetter, Gerichtsdiener
Keller, Substitut
des Fiscal Advocaten
Gerichtsschreiber
Wiesmann

Wiesmann

2

Einzusehen entbehrlich

Inhalt: Der vom gemeinschaftlichen L. Gr. Ministerium
abgegebenen und dem Großherzogl. Hofgerichte
zu Meisenheim zugefertigten Einziehungs-
Erkenntniß Antrag, den Herrn Joseph Arnold von hier:
den Königlichen Advokat und Lic. Appell-
Anwalt gewesten des Rheinkreises;

Nachdem sich der vom Amtsvorgang angezeigte
Datum Untersuchung gegen Hermann Heinrich
27 Jahre alt, gebürtig zu Großherzberg, zuletzt
Dienstknecht zu Hornbach, ortsabwesend ist:

von gleichem Alter sind Nachrichten gegen
Ihn der Abwesende in der Absicht, der Leibes-
strafe Ludwig Kammer zu Mutterstadt
bei welcher sich derselbe gegen seine Obrigkeit
Arbeitsscheue nebst Hurt und Aufruhrsfeld, der
Opposition einen gewaltsamen Raub gegen
sich, eine Patrouillage Angriff Thätlichkeiten
Streiche und Verletzung Attentate, der Hermelin
des Ludwig Kammer ausgesetzt, zu Verbrechen

In Erwägung daß die Verschuldigte Beweis-
vom 12ten September 1818 von dem Assisenhofe
zu Trier gegen seinen Diebstahl mit einem
Freiheits zu fünfjährigen Zwangsarbeiten
verurtheilt wurde;

In Erwägung, daß der gegen
Ludwig Kammer zu Mutterstadt ver-
übten Diebstahl anlangt, daß solcher
zu Hochdorf/Holz Art. 386 N° 123 und Art 56
des Strafgesetzbuchs eine Bürgerliche und mit

strafe Strafe nach sich zieht; daß somit Inculpatens
Verbrechen zuvorliegen, die Verschuldigte seiner
Haft entlassen;

In Erwägen, daß gegen die gemeinschaftliche
Königliche Einziehungs Verfügung dem zu Mutterstadt
Vorgenommenen Diebstahl Anklage ist erkannt und
Solche vor die Assisen verwiesen wurde.

Zweibrücken den 10ten August 1820.

Unterschriften: L. Koch.

Inhalt: Der vom Hofe der Assisen des
31ten July 1820 gegen Hermann Heinrich
Einem ledigen Knechte Leibesstrafe Verfolg des
Inhalts:

Thatbestand, daß gegen den ersten
Heinrich Hermann gebürtig zu
Großherzberg Königliche Dienstknecht zu Hornbach,
27 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit schwarzen
Haaren, gewölbten Augen, schwarzen Augenbrauen
gewöhnlicher Nase, und gewöhnlichem Munde,
schwarzen Haaren, braunen Augenbraunen, blassen
Gesichtsfarbe, Bartshaarwuchs und einer
gewölbten Narbe an der rechten Backe des
Gesichts mit Leibesstrafe angeklagt worden
und daß die Leibesstrafe Ordonnanz nebst
einem Glaubwürdigkeits Beweis der Anklagsakte
dem Herrn Königl. Advokaten und Lic. Appellanwalt
Joseph Arnold zu Zweibrücken zur Einziehung
Vorstehens zugefertigt worden sollen

Actes erregtgegen einer Haussuchungsache

In Folgerung, daß der Rath dem in seinem abermaligen
gestellten Antrag des K. Hofadvocaten
vorgetragenen Ausschreiben Folge zu geben und Anklage
begründende Anzeigen Hervorzusuchen, und vorhandene
gefundene Manuscripte seinen beschlagnahmt:

um Gewissen Objecte Akten stehet gegen
Jesse Ass der Erbandt in der Wohnung
des Lebzeltmeist Ludwig Kammer zu
Mutterstadt, bey welchem sie damals
gegen einen Contumacen Arbeits Casse
nahst Kist und Kastenschrank, als Depo-
situm einen gewaffneten Dienst ver-
sah, eine Patronentasche Angabe Klaidungs-
stücke und sonstige Effecten, dem
Schneider des Ludwig Kammer einzuhändigen
zu lassen zu sorgen.

In Erwägung daß diesfalls Haussuchung nach
Art. 386. N.o 1 und 3 und Art 96 des Straf-
gesetzbuches eine Eingriffe und unbefugte
Strafe nicht sich zieht:

erkennt der K. Appellationsgerichts Rath
der Anklage gegen Beschuldigte Hoffmann
Heinrich Falckenberg zu Verurtheilen
in Gemäßheit des ihm zu Vorstehenden
Endurtheils zu Mutterstadt, Statt fin-

gewiesen, soweit dieselbe in Gesetzen sind,
von der Erkennungspflicht der Geschworenen bei diesem
der dritte Gewerbe, eine Verfassung, dem Gesetze
gemäß gänzlich zu erwarten; und soll
demnach durch den K. Gen.l Advocaten, die
Anklageschrift gegen Beschuldigte ver-
faßt und der von dem ersten Richter vom
31 July 1820 gegen dieselben erlassene Urth.,
insoferne Urtheile auf Nichtig gegen selbe
in Vollzug gesetzt werden.

Hinsichtlich, daß gegenwärtige Verfügung und der Ver-
lauf der gemachten Angabe zugestellt,
und ist Akten wieder gegeben, sodann dieselbe in
den 24 Monaten auf festgesetzten Zeitabschnitt
in den beigelegten Akten wieder Rückgabe
Festsetzung vorgelegt werden solle.

Also Erkannt in Gehalt der Artikel 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches des gerichtl. Verfahren

Also gesprochen und gemeinschaftlich zu Frankenthal den
zweiten August 1820 in dem Rathszimmer
gewesen der Anklagsbeamter, wozu gegenwärtig waren: und
Unterschrieben Präsident, Rath, Assessor, Gerichtsschreiber
Gerichtsschreiber Nicht, durch K. Gen.l Advocat, Clerk Beamten
Adjunkt Gerichtsschreiber.

Hoffmann

Jetzt zu Lobenstein
Fürstl. Reuß, Gräflich
Gerstenbergischen
Stadt-, Kollegial- Justiz-
Commissions-Obergerichts-
Adjunkt
Klaß

Verhandelt Zeitz am 12ten August 1820

Der k. Appellationsgerichts-Assessor Hr. Schwabe hierher zu Verhandlung in Sachen Anklägers Fiscal
folgender Antrag vorgetragen

Nachdem die Klage des Untersuchungsrichters des k. Stadtgerichts zu Leipzig vom 4ten
gegen nachgenannte Verbrecher gegen

1. Johann Christoph Hollen, 25 Jahre alt, Barbierschmidt gebürtig und wohnhaft zu Pfaffendorf
2. Gottfried Voigt, 21 Jahre alt, Arbeitsmann, gebürtig und wohnhaft in gemeldtem Pfaffendorf,

beide wegen schwerer Verbrechen
Raubes und Tags Diebstahls

Verübung - Verdachts des Diebstahls
des k. Ges. abzuhelfen

Angeschlossen mit Besonderen
Protokoll: die von gemeldten Polizeibehörden
abgegebenen und den Angeschuldigten Beigeschlossenen Verhörlichen Akten, desgleichen Inhalt
Inhalt ein Schein.

" Der k. General-Advokat vom k. L.
" Appellationsgericht gemeldte Hr Assessor:

" Nach Einsicht des von Untersuchungs-
" richter Hr Assessor Schwabe gegen Johann
" Christoph Hollen, Barbierschmidt,

" und Gottfried Voigt, Arbeitsmann, beide von
" Pfaffendorf, beschuldigt vom 13ten Februar dieses
" Jahres den Diebstahl von Pfaffendorf
" freiwillig so unterschrieben zu haben, daß die Mitschuldigen
" vom diesen als 20 Ellen grüne Arbeitsmützen Justiz
" des Mitschuldigen zur Folge hatte und dabei einer
" von den andern Einen Theil genommen zu haben;
" In Erwägung, daß Inquisitum Angeschuldigten
" gegen die Beschuldigungen vorgelegten und die Akten
" mit Mehrerem Beleg, welches Klage die Artikel
" 209. 59 und 60 des Strafgesetzbuches übergangen
" ist, und nun Beweis erhoben und untersucht
" und Sie gesetzt;
" Erwägt ferner, daß Anklage gegen Inquisitum Hollen und Gottfried Voigt verbrecht
" und dasselbe von die Assisen verwiesen
" werden.
" Zeitz den 9ten August 1820
" Unterschrieben: Hollen, Vollstedt."

Verordnet: Da von dem ersten Instanz auf
gestern Zeitz d. J. verkündete Endurtheil, das Inquisitum
" Aus diesen Gründen und mit Anwendung des Art.
" 133 und 134 des Gesetzbuchs über das Verbrechen
" in gemeldten Inhalt, verordnet das k. Appellat-
" gericht, daß Inquisitum auf gegenwärtige Akten
" Haftung Zeitz Inhalt Akten nebst neuen
" Vorgängen der Untersuchungsakten an das k. Ge-
" richt Hochlöblichen an das k. L. Appellationsgericht
" des Kreis Gerichts zu Zeitz zurück zugeschickt werden
" sollen;

[illegible]

" Heinrich Zuschlag, Zimmermann, Leibregiments-Soldat
" gegen die beiden Beschuldigten namlich 1. Johann Leonhard
" Hollar, 25 Jahre alt, katholischen, ledigen Standes,
" Sohn von der Elisabetha Margaretha Hollar, gebürtig
" und wohnhaft zu Günzburg, hiesigen Ge-
" richts, Größe 1 Meter 70 Centimeter
" (5 Schuh 9 Zoll 9 Linien) groß, mit schwarzen
" Haaren, weißer Stirne, schwarzen
" Augbraunen, braunen Augen, gewöhnlicher und
" länglicher Nase, mittelmäßig großem Munde, schwarzen
" Kinn, ovalem Gesichte mit weißer Farbe
" und Corpulenz, von ältern untersetzten Statur
" und

2/ Gerhard Bätsch, 26 Jahre alt, Metzger meines
" Standes, Sohn von Valentin Bätsch
" gebürtig und wohnhaft zu obbenanntem Günzburg,
" 1 Meter 76 Centimeter (6 Schuh 6 Linien) groß
" mit braunen Haaren, schwarzen einzelnen Stirne
" braunen Augenbraunen, braunen Augen, mittelmäßig
" großer ältlicher gebogener Nase, mittelmäßig
" großem Munde, rundem Kinn, ältlichem Angesichte
" gesetzten mittelgroßen Statur, starken Gesichts
" farbe und von Gestalt [illegible]

Nach vorgenommener Vorlesung

Ist Heinrich Zuschlag, in dem abgewichenen
Antrage der Vorgeladenen der K. Gal. Advokat

erwiesen Namen Amsterdam, Hinweisende auf Allen-
falsigen Einwendungen Vorgeladenen, auch Vorlesen
genannten Johann Leonhard Hollar und Gerhard Bätsch
beschaffenheit sind:

von dreizehnten Februar dieses Jahres, den Abend
Uhr von Günzburg Heimwärts so mißhandelt
zu haben, daß die Mißhandlung mehr als
zwanzig tägigen Arbeitsunfähig keit des
Mißhandelten zur Folge hatte, und dabei zwar
an der ersteren Handlung Theil genommen zu
haben.

Inhaftnehmung, daß dieses Verbrechen nach Art.
309. 99 und 60 des Strafgesetzbuches eine Ver-
geltung und entsprechende Strafe nach sich zieht;

erklärt der K. Appellationsgerichts Rath
Adelgar gegen beschuldigten Johann Leonhard Hollar
und Gerhard Bätsch in Betracht der ihnen
beigemessenen schweren Mißhandlung statt hat;
verordnet sonach dieselben, in Gefolge dieses, vor
das Assisengericht des Kreis Isarkreis dessen Sitz
in der Quartier dieses Jahres, um daselbst, ihrer
Gesetze gemäß gerichtlich zu urtheilen; und
will demnach durch die Herrn Beisitzer und An-
klagrath gegen beschuldigten Vorgeladenen erwachsen
und der ihnen obstehenden Pflichten vor Ihr gesetzt;
verbindet den K. Appellationsgerichts Rath

Anklage ist dem Angeklagten zugestellt und schon Abschrift davon zugegangen, welchem Termin selbem in dem 2ten Briefen unter gehöriger Vorstellung in der bei Vorsitzenden Assisen anberaumten öffentlichen Sitzung sind angekündigt worden sollen.

Alle Akten in Gemäßheit der Art. 231. 232. 241. 242 und 243 der Gerichtsordnung über das gemeldete Verbrechen.

Also geschehen und gehandelt zu Zweibrücken den dem Beschlusse vom 12ten August 1820, in dem Conseil-Zimmer, wozu sich gegenwärtig die Anklage-Kammer, wozu sich gegenwärtig: das Präsidium Herr Schmidt, Rath, Hoffmann, Beisitzer Hoffmann, Beisitzer Zeller, Kollei Substitut, Klerk unserer Abwesenheit Gerichtsschreiber.

Schmidt
Rath
Hoffmann
Beisitzer
Zeller
Beisitzer
Kollei
Substitut
Klerk

Beschluß vom 12 August 1820

Der k. Ober-Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, hat in seiner Anklage-Kammer folgenden Beschluß erlassen:

Einzusehen die Akten über die Anklage-Verfügung des k. Prokurators zu Zweibrücken gegen den Inculpaten Verbrechens gegenwärtig

Johann Reibert,
32 Jahre alt, gebürtig zu Rodalbe

gelagt in Zweibrücken, bei Gericht des Ober-Appellationsgerichts zu Zweibrücken, eines fortwährenden Verbrechens Verletzung öffentlicher

Nach vernommenen Berichte des 6 Beisitzers des k. General Advokaten am k. Ober-Appellationsgerichte

Einzusehen mit Beschauen

Erstens: die von gemeldeten Inculpaten abgegebenen und den Prozeß-Akten gehörig beigelegten Antrag, dessen Inhalt Eingang und Schluß:

„Der k. General Advokat beim k. Ober-Appellationsgerichte des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der von Antragen gegen Johann Reibert, 32 Jahre alt, gebürtig zu Rodalbe, gelagt in Zweibrücken, Gerichts des Ober-Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Beschuldigten des Frevels mittelst einer Vorsatzes begangenen Mordes, und Verbrechens unerlaubter Entfernung von mehr als zwanzig Tagen aufgerufen ist;

„In Erwägung, daß die einschlagende Anzeigen gegen den Beschuldigten genügend und zum Vollzug Prozeß-Verfolgung nach Art. 309 des Verfolgungsgesetzbuchs eine Beschuldigte und entsprechende Strafe nach sich ziehet;

„Fordert Verurtheilung, daß anklagen gegen gedachten Johann Reibert erkannt und denselben gegen die Akten verwiesen werde. Zweibrücken den 10 August 1820

„unterschrieben: Kollei, Substitut.

Zeugnis! Der von dem ersten Richter am
5 August dieses Jahres gegen Beschuldigten verhängte
Civilarrest Fall, des Jahres.

" Warrantat dass ist Betreiben der Staats-B.
" Behörde sämtliche Akten von der K. General
" Advokatur der Appellationsgerichts Bezirk
" zugestellt werden;

" Warrantat ferner, dass in Gemässheit der
" Art. 136 des Gesetzbuches über das peinliche
" Verfahren der jüdische Josephe Veibert, gebo
" 5 Zoll 2 Zoll, graue Augen, Nase ordinaire,
" Mund, Kinn ordinaire, Gesicht rund und vollkommen, gesund
" sein, von dessen Körper, besonders dessen
" an der linken Hand der Mittelfinger
" der erste Glied steif gebogen und ver-
" wachsen, gebürtig zu Wadgassen, Ehemann
" Schullehrer, zuletzt in Saarlouis bey dessen
" Tode in Untersuchung, auch den Gen-
" darmerie Brigadier Bastian in Untersuchung
" Gefängniss gebracht werden soll, welcher
" K. Appellationsgericht gerichtlich Vorstehung erwirkt.

Nach erfolgter Vernehmung
der Inculpatin durch den in dem
oben angeführten Antrage des Polizeirichters,
des K. General Advokaten vorgenommenen

§ 32 des Gesetzes vom Strafgesetzbuch

Verhöre, sowie nach Anhörung des Anklage begründenden
Augenscheins hervorgehen, aus welchen gegenwärtig
gegen Veibert Folgendes ist

dass gegen Inculpat am Mittwoch
am zweiten Juli dieses Jahres gegen
Mittag mittelst eines Messerstiches Georg
Walter vorsätzlich zu Tode, dass dadurch
ein Verbrechen und Attentat gegen die Sicherheit
der Personen von ausgesetzter Bosheit
begangen ist.

In Erwägung dass dieses Verbrechen nach
Art. 309 des Strafgesetzbuches mit Todesstrafe
und entsprechende Strafe nach sich zieht;

in Erwägung dass der K. Appellationsgerichts Rath,
der Anklage gegen besagten Inculpat Veibert,
in Betreff der ihm beigelegten Verbrechen
Vorschub geleistet hat; in Erwägung dass
derselbe in Gefolge dieses, wegen des Verbrechens
gegen das Staatsoberhaupt Strafen für das Attentat
Gefängniss nach sich zieht, auf welchen dann
Gefolge gemäss Gefängniss zu erwarten; und
soll durch die Staatsbehörde mit Anklagestand
gegen besagten Inculpat verfahren und
dass von dem ersten Richter am fünften
August dieses Jahres verkündete Contu-
macial Urtheil nach seinem ganzen Inhalte
in Vollzug gesetzt werden;

Warrantat dass der Anklagebeamte gegen
wärtiges Urtheil dem Angeklagten zustellen
und ihm Abschrift davon zugeben, sodann dasselbe

in den 24 Stunden unentgeltlichen Zustellung
in der bei Strafe von Rthlr. 10 Conv. Münze
Zuwiderhandlung anzustellen erwarten solle.

Also Obrigkeit in Gemäßheit der Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über den
gemeldeten Vorfall.

Also gethan und gerichtlich zu Zweibrücken den
Fünfzehnten August 1820 in dem Conseilszimmer
Zimmer der Appellationsrichter, anwesend
von Kobenzl, Präsident, Petry, Beisitzer,
Hoffmann, Beisitzer, Kolb, Beisitzer
Volkstedt, Obersteuer Obrigkeitsschreiber.

Petry

Hoffmann Beisitzer

Kobenzl

Verkündet den 12ten August 1820

Der königliche Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken in seiner Appellationsinstanz
Zimmer Civil Gerichtshof erkannt hat.

Eingetragen die Kosten der Urtheilsausfertigung.

Taxirt von dem Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, Civil Gerichtshof,
von Kobenzl, Präsident, Petry, Beisitzer,
Hoffmann, Beisitzer, Kolb, Beisitzer
Volkstedt, Obersteuer Obrigkeitsschreiber.

Petry

Kobenzl

Maria Barbara Zoversheim

Hr. v. Kobenzl
Präs. Petry, Volkstedt,
Hoffmann, Beisitzer
Kolb, Civil G.
Gerichtsschreiber
Appellationsrichter

Appellat, gebürtig zu Kleinsteinhausen, gelebt Metzger bei
Jacob Barbas Ehefrau Kunigunde geb Petry, damit zu verfahren
mittelst Erkenntniß vom 7ten Februar dieses Jahres
gegen ihren damaligen Ehemann den Bauer Peter
Barbas.

Auf vorgenommene Taxation des H. Gerichtsadvokaten von Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken.

Civil Gerichtshof zu Zweibrücken.

Eingetragen und besonders

Verstand: den von genannten H. Gerichtsadvokaten eingegebenen und den vorgeschriebenen Eingetragenen Kostenansatz, dessen Betrag Einhundert Gulden beträgt.

" Den H. Gerichtsadvokaten von Kobenzl Appellationsgerichtsrath;

" Nach Einsicht der von Amtswegen angeordneten Taxe,

" Maria Barbara Zoversheim, Ehefrau des Peter Barbas Ackersmann, Appellat,
" gebürtig zu Kleinsteinhausen, gelebt Metzger bei Jacob Barbas
" Ehemann, welche Beschwerde
" in der Sache vom 14ten auf den 15ten Dezember
" 1819 dem St. Hautmannstag Peter Barbas Ackersmann
" zu Bliesen, bei welchem sie Dienstmagd als Metzgerin
" diente, in dem von ihm verfaßten Gesuche mittelst
" gemeldtermaßen Aufforderung mit in seinem Namen
" schriftlichen Versprechens eine Summe von einhundert
" Gulden, welche zum Theil dem Vormund,
" zum Theil dem Hautmannstag zugehörte, gestohlen
" zu haben;
" In Erwägung, daß diese Handlung zu Folg
" Art. 384 381. N.1 und 386 N.3 des Strafgesetzbuches
" gegen die Angeklagte mit Zuchthausstrafe
" und Brandmarkung, und daß Leistung dieser Strafe
" den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehe,
" und daß Leistung dieser Strafe
" den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehe,
" sind;

„ Zeugnis darüber, daß gegen die gemeinte
Person Verurtheilung Zweifen Anklage erkannt
und dieselbe von die Assisen rechtskräftig erwachsen
„ Gerichtsamt den 10ten August 1820
Unterschrieben: L. Koch."

Zeugnis: Daß von dem ersten Kriegs Rath
August 1820 gegen Barbara Maria Lindauer
Zweifen erkannte Todesstrafe, durch
Enthauptung.

„ Wappenamt Schwarz, daß gegen die
„ Marktbrauerin Lindauer Zweifen gehörig zu
„ Kellhofen, gelegt Dienstmagd Burg Land
„ Landes Gerichtsamt zu Pfaffen, 21 Jahr
„ alt, ledig Stand protest, und schwarzen Haaren,
„ schwarz Augen, gewöhnlicher Größe, schwarzen Augen"
„ Brauen, gewöhnlicher Nase und gewöhnlichen
„ Mund, Kinn rund, Gesicht voll, und schwarzen Haaren,
„ gestalt Größe und ansehnlicher Statur ist;
„ mit Todesstrafe vorgestellt worden; und
„ daß die Todesstrafe Vollstreckung, nebst denen
„ Vorgeschriebenen der übrigen Förmlichkeiten und
„ sonstigen Anordnungen durch den Herrn
„ General-Advocaten von C. Appellationsgericht
„ des Rheinkreis zum gnädigsten Vollziehen
„ anzugeordnet worden sollen

Auf vorgelegtes Urtheil Erkenntniß

In Erwägung, daß durch den, in dem oben ein-
gerückten Urtheile des C. General Advocaten

angegebenen Umständen, Verbrechens nach Anklage K.
gewordenen Angeklagte Barbara Lindauer, welche K.
Verhaftet Maria Barbara Zweifen Ehefrau ist.

in der Nacht vom dreizehnten auf den fünfzehnten
September 1819 dem Burg Maurermeister Peter
Adam Lutz zu Pfaffen, Burg welchen sie Dienst
als Magd diente, in dem von ihm bewohnten Hause
mittelst gewaltsamen Einsteigens einige mit dessen
Wissen Behältnissen befindliche Effecten und Baares
ungefähr Fünfzehn Hundert Gulden, welche
zum Theil dem Peter, zum Theil dem Maurermeister
zugehörte, gestohlen zu haben.

In Erwägung daß diese Thatsachen nach den
Art. 384. 381 N.° 4 und Art. 386 N.° 3 des
Strafgesetzbuches nach Anklage und entdeckende
Beweis auf sich hält;

und daß der C. Appellationsgericht gerichtl. des
die Anklage gegen besagte Maria Barbara
Zweifen Magd zu Pfaffen, in Betreff der
ihr zur Last gelegten Verbrechen, Mittheil.
vernommen sowie Nichtig, in Betracht
des Urtheilspruch der Geschworenen das
das dritte Quartal Nichts setzt, um deshalb,
den Gerichtshof gemäß, gänzlich zu erkennen; und
daß auch der K. General Advocaten um An
klageakt gegen besagte Beschuldigte ver-
weistal und der von dem ersten Assisen
vom 3ten August dieses Jahrs gegen Nichtig
verurtheilten Todesstrafe Vollstreckung auf Dauer
gegen Inhalten die Vollziehung gerichtsverordnen

Vorverhandlung des gegenwärtigen Rechtsstreits und der Aufklärung der Angelegenheit zu gestatten und ihre Absicht dazu anzuzeigen, widrigenfalls in den 2te Theil der auf gerichtsamtliche Zustellung in der hier bestimmten Artikelsache Schmidlein Jakob Jenes einzuberufenden Zeugen

Alter Absatz wie Gesetz Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die Verfahren in Civil. Sachen

Also gefasst und zu Stande vollzogen zu Zweibrücken am Zweibrücken August 1820 in der Gerichtszimmer der Aufklärungskammer, anwesend von Lahmann Präsident, Klotz Richter, Hoffmann, Gaßmann Rath, Lauck K. Staatsanwalt und Schriftführer Rebmann Präsident

Klotz

Hoffmann Beigeordneter

Rebmann

Zweibrücken am 12 August 1820

Der K. Appellationsgerichtsrath in seiner Aufklärungskammer hat folgendes Urtheil erlassen

Einzusehen da durch den Untersuchungsrichter am K. Civil gerichte zu Zweibrücken von Amts-

wegen angestellten Verfahrens gegen

Johann Jakobi

47 Jahre alt, Taglöhner zu Contwig wohnhaft zu Mackenheim der Fortsetzung seines Prozesses und der Aufklärung gegenwärtiger Angelegenheit

Nach vernommenen Vortrage des Berichterstatters und Appellationsgerichtsrath Hoffmann

Einzusehen mit besonderer

Fortsetzung: Der von gemeinem K. Staatsanwalt Advokaten Allegrabaume auf den gegenwärtigen Verhandlungsstand Abtretung, dessen Inhalt Eingang findet.

Der K. Staatsanwalt Advokat am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises:

Nachdem auf den von Amtswegen angeordneten Untersuchung gegen Johann Jakobi, 47 Jahre alt, Taglöhner und Contwiger wohnhaft zu Mackenheim, Inculpaten

wie Laut des Mandats Arrests d. d. vom 1ten März 1813 und gestellt Quittung aber gegen Louis Dorn verhafteten unter Denselben Beschuldigten Johann Untersuchungs des Claude Berger, gewesenen Brigadiers mit 149 Franken Cassirten Infanterie-Regiments, in Haftung zu Mackenheim Inhalts und von dessen Quittung widerrechtlich gewaltsam Gebrauch gemacht zu haben

Zeugen Verbrechen

und Art. 150. 147 und 191 des Strafgesetzbuches und verurtheilt den Angeklagten zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, zu einer Geldstrafe von 50 Francs und zu den Untersuchungskosten.

Zweibrücken den 10 August 1820

Unterzeichnet: Le Roch.

Gesehen: Den vom Herrn Assessor Richter am 29ten Juni 1820 gegen Ruffertus Jacobi Tagelöhner, wegen Diebstahls, Landstreicherei, und Betrugs: Verurtheilten, daß durch Betreiben des Herrn Prokurators Königlicher Abtheilung an den Herrn Advokaten Regina Appellationsgerichts Assessor Hasslocher erwählt worden.

Herrnerdank Herrn Assessor Hasslocher für gütige Uebernahme der Art. 134 des Gesetzbuches über die gerichtliche Verhandlung des gedachten Jacobi, 47 Jahre alt, 5 Schuh 6 Zoll groß, Grauen Haaren und grauen Augenbrauen, Augen hellblau, Nase mittel, Mund ordinär, Bart braun mit grau vermischt, Gesicht rund, gesund, Angesicht

mit einigen Pockennarben besetzt, gebürtig zu Rabanstein, Kirchspiel Dierbach, Bezirk Pirmasens, Appellationsgerichts Landau in Rheinbayern, wohnhaft zu Niederschaeffolsheim, Kirchspiel Hochfelden, Departement du Bas Rhin, ohne Gewerbe, ledig, Vater todt, Mutter Maria Barbara Jacobi, Taglöhnerin, wohnhaft zu Rabanstein, Kirchspiel Dierbach, Bezirk Pirmasens, Appellationsgerichts Landau in Rheinbayern, Gefängniß gebüßt worden soll, vollstreckt werden.

Verfügung wegen Hauptklagepunkt

In Erwägung daß aus den in dem oben angeführten Gesetze des 15 Januar adverbirten angegebenen Umständen Zeugenaussage Angeklagte Beschuldigte Angeklagter Jacobi des auf erhobenen Thatbestand ist:

im Laufe des Monats April dieses Jahres eines Verbrechens angeblichen Diebstahls März 1813 zum Nachtheil des Claude Berger Bauern mit 149 Francs Cassen Infanterie-Regiment in Niederschaeffolsheim Arbeiter und von diesen Gelder Gabrung gemacht zu haben.

In Erwägung daß durch Aussage Zeugen mit den Artikeln 150, 147 und 191 des Strafgesetzbuches eine Gefängnißstrafe und

und unterschreiben lassen;

worüber der K. Appellationsrath gar nicht das Recht die Anklage gegen Beschuldigten Johann Jacob Christen und Bruderschaft in Andelfingen, in Betracht daß ihm zu Verfertigung der Anklagsschrift und zu Einholung weiterer Beweismittel über Verbrechen und Vergehen nicht genügende Zeit gelassen worden, statt hat; worauf erkannt, soviel denselben, in Gemäßheit des Rekursurtheils des Obergerichts vom 5ten dieß, für den dritten Quartal dieses Jahrs, vom Amtsgericht Andelfingen gewählt geschworen zu werden; und solle daher der K. Appellationsrath — aufgefordert und Anklagsakt gegen Beschuldigten Joh. Jacob Christen verfertigt und dem vom dritten Gericht vom 29ten dieß dieß Jahrs gegen denselben erlassenen Vorladungsbefehl gemäß gegen denselben vorgegangen Inquisita in Haftung gesetzt und vorgeladen werden;

Worauf dann der gegenwärtige Anklagsakt vom Appellationsrath dann Anklagsbehörde zu, gestalten dem Inquisiten Abschrift davon gegeben, sodann denselben in den 24 Stunden vom geschehenen Zustellung an das Bezirksgericht Andelfingen zu Beurtheilung seiner Sache samt den Beweismitteln vorgeladen werden solle.

Also erkannt in Gemäßheit Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Gesetzgebung über das Strafverfahren in peinlichen Prozessen

Also geschehen und genehmigt zu Zürich den Zwölften August 1820 in dem Versammlungszimmer der Appellationskammer, anwesend waren: der Präsident Herr Obmann Hirzel, Herr Statthalter Hess, Herr Appellationsrath Escher, Herr Appellationsrath Ulrich, Herr Appellationsrath Meyer

Hirzel

Hess

Escher

Ulrich

Meyer

Zürich den 19ten August 1820

Der K. Appellationsrath gemäß des Obergerichts in Anklagsbegehren auf Inhalt obenstehender Akten erkannt:

Inquisita die Klage des Anklagsakts gemäß vor dem Bezirksgericht zu Andelfingen zu Beurtheilung gegen angedeutete Verbrechen

Friedrich Ruteo

21 Jahre alt gebürtig zu Niederneunforn gelebt Haushaltung zu Niederneunforn, erlassen mit mittelst einer Vorladung Polizeidiener Gyr Inhalts gegen Samuel Diener Bezirksrichter

Herr Präsident Herr Bezirksanwalt Escher und K. Appellationsrath Meyer

Herr Präsident Hirzel, Statthalter Hess, Appellationsrath Escher, Appellationsrath Ulrich, Appellationsrath Meyer

Leipzig in Vacuo

Verstand: Der von gemeldeten L. G. Advokaten abgegebenen
und den Prozeß betreffenden Beschluß Antrag,
dessen Inhalt Urtheil und Folgt.

" Der L. G. Advokat von L. D. Appellanten gemeldete
" den Rechtsmittel;

" Nach Einsicht der von Amtswegen eingeholten
" Auskunftsschreiben gegen Heinrich Anton, jahrlich 21
" verheirathet, 21 Jahre alt, zu Crost in Haus Nr. Mesel
" Vorstehallar dem Junegen, Ackerbauern zu Kindern,
" wegen, Rebellion:

" am 16ten Juli dieses Jahres dem jüngeren Mesel
" Vorstehallar, bei dem er dienend gegen seinen
" dienenden Dienstherrschaft nicht Lust und Erlaubniß
" zu Arbeit stand, und einen vorschriftswidrigen Befehl
" mittels Anwendung einer Gewalt der Einzige
" nicht Gehorsam leistete, indem Heinrich Vorsatzlich den
" und seinen Gehorsam und also Heinrich Pflicht zu ge-
" horchen zu haben;

" In Erwägung, daß diese Handlung zu folg Art.
" 384. 381 N°. 4. 386 N°. 3 und 398 des Straf-
" gesetzbuches einen Vergehen und entsprechende Strafe aus
" sich zieht, und daß die vorgeschriebenen Bestimmungen
" Einleitung, dem Beschuldigten in Anklage-Zustand zu
" setzen;

" Trifft Urtheil an, daß gegen den genannten
" Heinrich Anton Anklage erhoben und daß alle
" vor die Assisen verwiesen werden

" Gerichtsbezirk den 19ten August 1820.

" Unterschrieben L. Rath

Gerichtsb: Der von dem ersten Rathe am 19ten August
1820 gegen besagten Heinrich Anton erlassene
Einberufungsbefehl des Inhalts:

" Nachdem das Vergehensgericht das die Akten
" Untersuchungsakten, die Protokolle, enthaltend den Verhandlungen
" vor dem Lag, Verhöre der Zeugen
" gegen den Angeklagten Heinrich Anton, die
" Requisitorien des L. Generalprokurators und
" Prozeßakten abgefaßt worden sollen, eine solche einer der
" Geschworenen vorzulesen zu wenden, welche ein
" Vergehen 1. Lib. II Titel II des Gesetzbuches über die
" Criminal-Justizpflege: von den Verbrechen
" über die Zuständigkeit einer Anklage entscheiden sind.

" Gemäß stellt gegen den Beschuldigten Heinrich
" Anton einen Einberufungsbefehl, enthaltend den
" Heinrich Anton von Mendorf in Kreuten Einzel,
" Gehöft in Crost, Lages und Ehe Standes Zugehörigen
" oder Knecht, Alleinerbe des Mesel Vorstehallers
" dem jüngeren, Ackerbauern zu Mendorf wohnhaft in
" Canton Landstuhl, alt 21 Jahr, groß 1 Meter
" 63 Centimeter, von Gesichtsfarbe Gesund, Gesicht
" Rund, Augen Grau, Augenbrauen, Haar Augen
" mittelmäßig Nase, Mund, Kinn Klein
" oval, Gesicht, Gesichtsfarbe, Stirne, offene
" Besondere Merkzeichen, das Gesichtsbildnis mit
" dem Beschuldigten Übereinstimmend in Augen
" Wahrheit gebraucht und in der Kraft des L. Appel
" Gerichtshofes zu Zweibrücken zu Vorkommende Fälle
" Hiermit einzuliefert worden sei.

Klage wegen unrechtmäßiger Entziehung
der Besitzung des [redacted] in dem ihm
gehörigen Antheile des [redacted] Antheils
unzugehörigen Grundstücken, Einräumung seines
Antheils-Besitzthums und Angabe seiner
noch erhaltenen Früchte wider [redacted]
wegen Früchte Antheil
Schuldigkeit.

am siebzehnten Juli Achtzehnhundert
vierzig Vormittags um Uhr
Termin gegen meinen Requirenten Cassa
Cassa anberaumt, und [redacted]
mittelst Ausgangs meine Requisition
der Klage mit Befehl erlassen, gegen
seine Beklagte [redacted] zu verfahren
zu haben.

In Folge dieses Befehls [redacted] auf
den Art. 384. 381 N.o 4. Art. 386 N.o
und 398 der Gerichtsordnung mein Urtheil
und nachstehende Gründe wie folgt:

In Erwägung daß [redacted] gegen
diese Klage Einwendungen
Antheil, Grundbesitz zu Cassel zu Widersprüche,
in Betracht daß [redacted] Termin
Anberaumt [redacted] hat; in Erwägung Dessen
Dasselbe, in gedachtem Falle, von der

Gerichtsordnung für den Fall des Nicht-
erscheinens [redacted] gegen
gesetzte Strafe zu verfahren; und daß [redacted]
gehörig vorgeladen [redacted]
Beklagten [redacted] Antheil zu
Grundstücken [redacted] Termin
Art. 231. 233. 241.
242 und 243 der Gerichtsordnung
Jemand [redacted]
Grundbesitz [redacted]
Gottmann, [redacted]
Beklagte [redacted]

Strieder

Heinemann Heinemann

Bleßmann

Hohy- u. Kabenne, Hrsch. Klauz, Gehalt, Gastwirt, Hilfs- u. Ersatz Kauf b. G. Advokat, Ablesung Abgeordneter

Pfarrei Krumau 19ten August 1820

Der k. k. Appellationsgerichts Rath Kreis hat zu Zeugenverhöre in seinem Amtslokale Herr Johann Nepomuk Wurzer

Einzusehen die Ehre, den Untersuchungs richter von k. k. Bezirksgerichte zu Krumau von Amtswegen angelobten Wahrnehmung anzuzeigen

Herrn Franz Faber,

41 Jahre alt, gebürtig zu Krumau, wohnhaft, verehelichter Bürger, ohne Eltern und Kinder, ohne Vermögen und Grundstücke besitzend, welcher zwar mit Vermögen Gerichtlich unbescholten, jedoch wegen Verdachtes der Verbrechen

Hexerey und Zauberey

Gefänglich eingezogen und besonders

Verhaftet, dem vom genannten k. k. Advokaten abgegebenen und dem Protokolle beigeschlossenen schriftlichen Antrage, dessen Inhalt Eingangs ersichtlich,

Das k. k. General-Advokat von k. k. Appellationsgerichte gewährt hat Kenntniss.

Herr Untersuchungs Richter hat dem von Amtswegen angelobten Wahrnehmer Herrn Franz Faber, 41 Jahre alt, gebürtig zu Krumau, wohnhaft Bürger, ohne Eltern und Kinder, ohne Vermögen und Grundstücke besitzend:

am 26ten Juni d. J. bei Verhaftung

die Hexerey und Zauberey, deren er beschuldiget worden, gerichtlich befragt, und ihm seine Aussagen mit dem ganzen Inhalte vorgelesen, mit der ernstlichen Ermahnung mit seinem Gewissen sich Rathes zu pflegen, sich gut abzufassen, und seine Aussagen Gelübdes Weise zu bestätigen, sich zu erklären, ob er alles gutwillig Gelübdes Weise zu bestätigen gesonnen sey?

Hierauf derselbe, nach gepflogener mit sich selbst, mit dem ernsten Gewissen, mit der ernsten Gegenwart und Anrufung Gottes angestellten, mit der ernsten

[illegible] Theile, gemeine Leute, Bauersleute, Gesellen, [illegible] Gesellschaften und Klöster anzuhalten und Lehnsverfahl anzuzeigen etc. und

„daß die Lehnsherrschaft Lehnsleute, landsassen, Unterthanen, die Abtretungsbriefe und schriftliche Antwortschreiben der Herrn Gesandten bei dem K. Appellationsgerichte des Rheinkreises zum gemeinen Besten, wenn sie vorgelesen werden sollen,

Neue gemeinschaftliche Gerichtsordnung

In sämmtlichen Pfälzischen Landen, in dem ehemaligen, gesetzlichen Antheile des K. General Advokatenamts, gegebenen Anstandes, Feierlichkeiten und Anklage bei, gründender Anzeigen sämmtlicher, auf erbschaftlichen Lehen Güter befindlicher ist.

Um schnell und gründlichen Lauf der Gerechtigkeit die Anschuldigung der Angeklagten Leute, Gerichtsbarkeit zu Lehen, und der Lehnsherrschaft gerechten Appellationen und Lehen anzuhalten, (dem Gerichtsherrn) mit der ganzen Gemeinde am Amte angesetzten Tage und Stunde, zu lesen, mit der andern Gemeinde mit einem Diener, die Endigung, ihre Gelder abzustellen und der ihrer Herrschaft Rechte, die Lehnsleute, ihre ein- und dem Amt getroffenen Gerichtsanordnungen und unterwerfen zu lassen,

Inhaltung der Pfälzischen Landesgesetze nach den Art. 383. 385. 386 N°. 2. und 101 des Strafgesetzbuches und Lehnsverlässe und unterwerfen Strafe nach Verhältniß.

Während der K. Appellationsgerichtlichen Anklage gegen besagten Herrn Lehnsherrn, in Betreff der ihm zu Lehen gehörigen Gerichtsbarkeit, und Lehnsleute, worüber sämmtliche Gerichtsbarkeit zu Gerichtsbarkeit des Rheinkreises besagten Herrn Lehnsherrn, Gerichtsbarkeit, Lehen, Gerichtsbarkeit, Lehnsleute, Gerichtsbarkeit, Lehnsleute, Gerichtsbarkeit, Lehnsleute

Durch Constaveln, Gaisbrecher, Kerlis, Lauf
& gem. Advokat Claßbrenner Abwesenheits-
schreiber.

Blessmann

Ritzung vom 19ten August 1820

Jgg. v. Kahlen
Kurz. Pabst Gerichts
Gerichtsmann Christoffel
Kerlis, Kollen Pabst.
Constaveln Abgeschickte
Ebmann

Blessmann

Das k. Ayy allerstadtgericht des Rheinkreises in Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen.

Zufolge des durch den Untersuchungsrichter am k. Zuchtpolizeigerichte des Rheinkreises zu Kaiserslautern gegen

1. Gottlieb Neu, 22 Jahre alt, Ackersmann,
2. Johann Schlenz, 21 Jahre alt, Ochsenhirt-Lehrling,
3. Georg Ulmer, 25 Jahre alt, Schmiedgeselle,
4. Jacob Kaufmann, 42 Jahre alt, Tuchscheerer
5. Jacob Heimberger, 18 Jahre alt, Schmidt Lehrling
6. Ephraim Georg Freund, 21 Jahre, alt, Ackersmann

sämtlich gebürtig und wohnhaft zu Gurbelingen in Canton Kusel, und des Mordversuches und verschiedener Diebstähle dringend Verdächtig

durch den damaligen Vorsitz des Polizeigerichts des Gemeint Advokaten und k. Ayyallerstadtgerichts Assessor Claßbrenner abgefaßten

Einziehung ist bekannt:

Erkannt: Daß von gemeldeten Inculpaten abzugeben und die vorgeschriebene beizufügen Wahlliste Anstand, dessen Festhaltung wie folgt.

" Der k. General Advokat beim k. k. Ayyallerstadtgericht des Rheinkreises;

" Nach Einsicht der von Amtswegen geführten Untersuchung gegen Gottlieb Neu, Ackersmann, Johann Schlenz, Ochsen-
" hirten-Junge, Georg Ulmer, Schmidtgeselle, Jacob
" Heimberger, Schmidtlehrling, Ephraim Georg Freund,
" Ackersmann und Jacob Kaufmann Tuchscheerer,
" alle drei Gurbelingen, Bezirksamts Kusel, wegen
" 1819 bis Herbst zwischen Kusel und Lauterecken
" auf den Personenpostwagen in der Gemeinde Grün-
" thal, mittelst Einbrechen und Einsteigen verübten
" Diebstahlen, der Johann Philipp Pabst Tuchscheerer zu Lauterecken,
" mit Kusel so gemeinschaftlich zu Lauterecken, durch
" dieselbe von dem Volzug des Mordversuches ge-
" standen ist;

" In Erwägung, daß sämtliche Angeklagte gegen
" gesetzliche Vorschriften verstossen und der Akt
" mit Nichtbeachtung Artikel, welche nach Art. 295. 296. 298.
" 302. 59 und 60 des Strafgesetzbuches mit Nichtigkeit
" und entehrende Strafe auferlegt;

" Erwägt demnach nun, daß gegen obbenannte
" Vorschriften Anklage erhoben und dieselben vor
" die Assisen verwiesen zu werden.

Zweibrücken den 17ten August 1820

Unterschriften: Kollen, Pabstlebet

Verzeichniß der im ersten Kasten eines zweistöckigen Anatomie-Gebäudes befindlichen Schädel, des Inhalts:

1. Gottlieb Kerstenmann, Ackersmann, gebürtig aus Hirschberg, 22 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, hoher Stirne, braunen Augen, starken Augenbrauen, gewölbter Nase und gewöhnlichem Munde, schönen Zähnen, blondem Barte, ovalem Gesichte, blasser Gesichtsfarbe, und einer Narbe auf der linken Wange.

2. Johannes Pfeiffer, Webergeselle, gebürtig aus Hirschberg, 21 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit blonden Haaren, hoher Stirne, blauen Augen, starken Augenbrauen, gewölbter Nase und gewöhnlichem Munde, schönen Zähnen, blondem Bart, breitem Angesicht und blasser Gesichtsfarbe.

3. Georg Ullmann, Schmiedgeselle, gebürtig aus Hirschberg, 25 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit blonden Haaren, hoher Stirne, grauen Augen, starken Augenbrauen, gewölbter Nase und gewöhnlichem Munde, schönen Zähnen, blondem Barte, schmalem ovalen Gesichte und blasser Gesichtsfarbe und einer Narbe auf der linken Wange.

4. Jacob Kerstmann, Bauerssohn, gebürtig aus Hirschberg, 42 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit schwarzen und grauen untermischten Haaren, hoher Stirne, kleinen Augen, starken Augenbrauen, gewölbter Nase und gewöhnlichem Munde, schönen Zähnen, blondem Barte, schmalem Gesichte und blasser Gesichtsfarbe und einer Narbe auf der linken Wange.

5. Jacob Hainberger, Schmiedgeselle, gebürtig aus Hirschberg, 18 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, hoher Stirne, halbbraunen Augenbrauen, gewölbter Nase und gewöhnlichem Munde, blondem Barte, schönen Zähnen, starken Augenbrauen und blasser Gesichtsfarbe;

6. Philipp Georg Strauß, Webergeselle, gebürtig aus Hirschberg, 21 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit blonden Haaren, hoher Stirne, braunen Augen, blonden Augenbrauen, gewölbter Nase und gewöhnlichem Munde, schönen Zähnen, blondem Barte, ovalem Gesichte, blasser Gesichtsfarbe und einer Blatternarbe auf der linken Wange, auf welche die Leibwache gefeuert worden, und durch die Leibwache getödtet worden ist, und durch die Verwundung auf der

„ sprünglichen und schriftlichen Antwortschreiben Ihrer Excellenz des
„ Herrn General Advocaten an E. Appellantin ge-
„ wisse Abschrift dieses gnädigsten Rescripts
„ abverlangt werden sollen. "

Auf vorgängiges

Ja fernerweites, Rechtliches Gehör, in dem oben angeführten
Antrage des Substituten des E. General Advocaten
angegebenen Umständen sowie auch Beilage
Beigründende Anzeigen hervorzusuchen, auf welche
genannter Gottlieb Rau, Johann Nelenz, Georg
Adam, Jacob Kirchhammer, Johann Friedrich
und Philipp Jacob Hagenbuch Schmied, Wirthe zu
Wermatswil

am 11ten Januar 1819 das Ansuchen
gestellt, Ihnen Rau und Hagenbuch, Wirthe
zur Hagenbuch in der Gemeinde Egg Bloch,
mittelst Abschneidung und Ausmarchung
Theilungen des Johann Philipp Bach
seligen Verlassenschaft zu Egg Bloch mit Recht-
lichen Schuldenlast zu lassen, und Ihnen
in die Folgen der Nichterscheinung gestattet
sey;

Ja Verfügung des Rechten Vortrages und
der Artikeln 295. 296. 298. 302. 59 & 60
des Prozessgesetzbuches und rechtlichen Grunde nach Sich haltet"

erklärt das E. Appellantengericht, daß
die Anklage gegen oben Bezeichneten

Gottlieb Rau, Johann Nelenz, Georg Adam, Jacob Kirch-
hammer, Johann Friedrich Hagenbuch Schmied
und Philipp Jacob Hagenbuch Wirthe zu Egg Bloch,
des Verbrechens der Verletzung, in Betracht, daß
durch Verletzung gegebenen Wahrscheinlichkeit, Recht
hat; vermittelst so auch dieselben in Gefolg
Artikel, von der Thatsachsgericht des Friedens Gerichts
dritte Instanz Richter Gericht zu Gunsten erkennen, und
demnach dem Gesetze gemäß gänzlich zu ver-
lassen sind, dem E. gal. Substituten des E. Gene-
ral Advocaten neu Anklagspunkt gegen Beschuldigte An-
geklagten vorbehalten und der von dem ersten Instanz
vom 12ten August d. J. gegen dieselben erlassene Urtheil,
wurde Urtheil vorbehalten gegen zu Recht
in Vollzug gesetzt werden;

Erwogen ist, daß gegen ordentliche Antheil und
der Anklagspunkt den angeklagten zugestellt
und ihnen Abschrift davon gegeben, so ihnen
dieselben in den 24 Stunden vor gesetzlicher
Zustellung in das Bei beschrieben Rechtsgegenstand
Friedliche Justiz Gericht vorgenommen werden
sollen

Allen Obrigkeiten in Gesetz Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über das Ver-
fahren in Criminalsachen Beachtung

Also geschehen und zu Recht erkannt zu Winterthur
den 9ten August 1820 in dem Gerichts-
versammlungs Zimmer der Anklagskammer, vorgesetzt
worden: von Nahmen Friedensrichter, Hans Heinrich
Gottfriedmann, Gerichtsschreiber Keller, Keller

Gehrmann Rechtsanwalt

Bescheid vom 23 August 1820

Der K. Appellationsgerichtshof zu Gumbinnen hat sich mit dem Antrage des Justizcommissarius Hoffmann zu Insterburg als Curator der unbekannten Erben des verstorbenen Gastwirths Johann Gerlach zu Gumbinnen einverstanden erklärt, und demnach auf Grund der §§. 1 Tit. 17 Th. I. und 1 Tit. 51 Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung

für Recht erkannt:

daß der Justizcommissarius Hoffmann zu Insterburg als Curator der unbekannten Erben des verstorbenen Gastwirths Johann Gerlach zu Gumbinnen zu dem Behufe, die Nachlaßmasse des Letzteren zu liquidiren, und demnächst unter die Gläubiger zu vertheilen, öffentlich vorgeladen werden solle.

Diese Vorladung geschieht in der Art, daß

1. Johann Gerlach, 25 Jahre alt, welcher unter der Jurisdiction des Stadtgerichts zu Insterburg geboren ist,
2. Marie Dorothee Luise Gerlach, 28 Jahre alt, verehelichte Schulz, geborene Gerlach, zu Gumbinnen,
3. Eduard Gerlach, 28 Jahre alt, welcher unter der Jurisdiction des Stadtgerichts zu Insterburg geboren ist, und
4. Gertrud Gerlach, 25 Jahre alt, bei

spätestens im Termine den 20 Januar 1821 Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Hoffmann im Gerichtszimmer No. 1 persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, wozu ihnen die Justizcommissarien Hoffmann und Gehrmann hierselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse anzugeben, und weiter Rechtens zu verfahren.

Sollten sich die Vorgeladenen nicht melden, so werden sie mit ihren Ansprüchen an die Nachlaßmasse präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Gumbinnen, den 23 August 1820

Königliches Hofgericht.

Der Justizcommissarius Hoffmann hierselbst ist zum Curator der unbekannten Erben des verstorbenen Gastwirths Johann Gerlach zu Gumbinnen bestellt worden.

Gumbinnen, den 23 August 1820

Königliches Hofgericht.

7

„ gebürtig zu Crailsheim bey Hohenlohe-Langenburg im
„ Oberamt Crailsheim;
„ 4. Gottfried Friedlen, 24 Jahre alt, Weißgerber
„ Sohn des ersteren, gebürtig zu Gerabronn
„ im Oberamt Crailsheim;
„ alle drey eines ehrbaren Leumunds;
„ 5. Georg Joseph Nagel, 20 Jahre alt, Lehr-
„ meister gebürtig zu Ellwangen im Jaxtkreis
„ zuletzt zu Crailsheim in Untersuchung
„ sich befindend,
„ welche beschuldigt sind.

„ Als Zeugen wurden

„ in der Nacht vom 18ten auf den 19ten November
1819 dem Polizeidiener Michael Lutz zu
Gerabronn beschieden, um in seinem Verhöre
durch Befindlichen Vorhalt mittelst zu-
verlässiger Aussage des Zeugen Verhaft
und auch Festnehmung des Samuel Gottlieb
Farbergesellen (Lauterbach) Gerichtsdiener
wie Jakob Ludwig Gruneisen Maurer-
meister Herren Commissarien gefällig zu
Protokoll zu geben.

„ Actum

Auf vorigen Tages sah der Gerichtsdiener zu Gera-
bronn Friedrich Andreas Schelling genannt zu Haben,
daß sich ein Theil der gestandenen Bürgerwehr
entfernt, daß sich von einem Diebstahl Ver-
dächtigen, angenommen, vorgefunden hat

„ und, wie mit ihrem Eigenthümer Gerabron zu-
„ sagt zu haben;
„ der Lasta:
„ daß sich die allerdings auf der Wahrheit zu gründen
„ Vermuthung geltend gemacht zu haben.
„ Informirung, daß diese Verhandlungen
„ zu Folg Art. 384. 381 N.o 4. 386 N.o 1.
„ Eg und 82 des Strafgesetzbuches um Competenz
„ und entsprechende Strafe auch sich gehören,
„ und daß gemeinschaftliche Verbrechen zum Verbrechen
„ gegen die Beschuldigten vorgebracht sind;
„ Rechtl. Ermessens sey, daß gegen die ge-
„ nannten sämmtl. Individuen Verhaft zu
„ Recht und denselben von der Obrigkeit
„ vorzusehen wurden.
„ Gerabronn den 23ten August 1820
„ Notariatsverweser: L. Koch.

Urtheil: den vom dem ersten Notar vom
18ten August dieses Jahrs gegen genannte
Beschuldigte aufgenommenen Verhandlungs-Protokoll,
des besagt:

„ Wahrendem Gemeinschaftlichen Marsch von Gera-
bronn bis gegen Leukershausen Morgens Halb 4 Uhr
„ verspürten Theilnehmern Namens Folgende, nämlich
1. Joseph Nagel, Lehrmeister gebürtig zu
„ Ellwangen im Württembergischen Jaxt

" Gottwieben Glasmaler, 29 Jahr alt, 6 Fuß groß,
" mit schwarzen Haaren, hohen Stirn, schwarz braunen
" Augenbrauen, gewöhnlicher Nase, mittel
" kleinen, schwarzen Bart, schmalen Angesicht
" blassen Gesichtsfarbe, mit etwas gebeugten Leibes
" Haltung.

" 2. Margarethe Luxenburg, ungeheirathete Schaffnerin
" der ersteren, gebürtig zu Hemmenhofen bei
" Radolfzell, ohne bestimmten Aufenthalt, 28 Jahre alt,
" 5 Fuß 3 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, hohen Stirn
" braunen Augen, schwarzen Augenbrauen,
" kleiner Nase und kleinem Munde, vollen
" Kinn, rundem Angesicht, blasser Gesichtsfarbe
" und ungesunder Gesichtsfarbe.

" 3. Conrad Keckel, Landwirthssohn, geboren
" zu Bankholzen bei Volkertsweiler an der Landstraße,
" ohne bestimmten Aufenthalt am 28 Jahre alt,
" 5 Fuß 10 Zoll groß, mit hellbraunen Haaren,
" grauen Augenbrauen, gewöhnlicher Nase,
" am gewöhnlichen Mund, vollen Kinn,
" braunen Haaren, rundem Angesicht und
" blasser Gesichtsfarbe;

" 4. Gottfried Pfeiffer, Taglöhnerssohn
" der ersteren, geboren zu Gemeinschaft im
" Badischen, ohne bestimmten Aufenthalt, 24
" Jahre alt, 5 Fuß groß, mit braunen Haaren
" hohen Stirn, braunen Augen, kleiner
" Nase, mittelmäßigem Munde, vollen Kinn,

" ovalem Angesichte, blasser Gesichtsfarbe und
" ungesunder Blutsmischung;

" 5 Franz Joseph Nagel, Ehemann der
" Clarey in der Absicht zu gelangen
" daselbst in Kurzer Zeit sich niederzulassen, 40 Jahre
" alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, mit schwarzen Haaren,
" hohen Stirn, hellbraunen Augenbrauen, schwarzen Augen,
" braunen, gewöhnlicher Nase mit gewöhnlichen Mund,
" vollen Kinn, braunen Haaren, ovalem Angesichte
" blasser Gesichtsfarbe und starker Blutsmischung
" versehen,

" mit Leibesschäden behaftet waren und sich
" die Leibesschäden vorzeigen, und sich
" zugleich der Abschiedsurkunden und Heimathscheine
" ihres Unterschleifs wegen bei Königlichen
" Herrn Gemeinde Advokaturen an K. Appellations Gerichts des Kreis Seekreis zum vorgesetzten Verhören vorgestellt werden
" sollen.

Nach vorgenommener Vorstellung

In Erwägung des Grunds daß in dem oben
angeführten Antrage der K. Gemeinde Advokatur
angegebenen Umständen Fürsorge zu
treffen, daß gegenwärtige Angelegenheit
auf baldige abgemachte Art Entscheidung
beschleunigt werde nämlich Joseph Keckel, Mar-
garetha Luxenburg, Conrad Keckel,
und Gottfried Pfeiffer
in den Arrest eines rechtschaffenen Hau-

Individuen

vorhergehenden November 1819 dem Ernst
Wilhelm Levi zu Großbockenheim
und dem in seinem Hause Behausung
Innerlichen, mittelst gerichtlicher Auf-
forderung des Faustpfandes und auf Be-
steigung des Faustpfands auf seine Forde-
rung, an Haft des ihm verpfändeten Pfan-
des rechtliche Gerechtsame, auch Haft des
gerichtlichen Pfandrechts vorstehenden Pfän-
dungsrechten gemeinschaftlich zu stehen

oder

daß vorzüglich daß der Pfändungs- an diesem
Pfandrechte vorhaben Pfandrecht gemeinschaft zu haben,
daß sie einen Theil der gepfändeten Effecten
verstand, daß sie von einem Pfandrecht pfan-
dirten, anzuerkennen, verschiedlich und sie
mit ihrem Pfändungsrecht drüber vor Gericht
zu haben;

wenn Johann Kayser oben Beschwerdeführt
ist: daß auf die unrechte Art der
Mitpfand von jenem Pfandrecht pfändig
gemacht zu haben.

In Erwägung daß diese Einwendungen
nach den Art. 384. 385. Nro. 6. Art. 386
Nro 1 und der Art. 59 und 62 der Proc.
zuständlich nicht Einwendungen und rechtsgemäße
Proceß-Arten sind:

in Betracht der 6. Appellatorien gemacht
daß die Anklage gegen genannte Johann
Heckel, verfügenden Lieg anbetreffend

Conrad Heckel, Gastwirth Friedlaer und
Johann Johann Kayser, in Betracht der ihnen
gegebenen Nebenfehler oder der Pfandrechten Verwah-
rung statt hat; verworfen soweit dieselben in
Folge dieses von der Assisenjustiz das
Pfandrechts dasier für das dritte Quartal
dieses Jahrs, am Dienstag den Gerichten zu
wissen gerichtlich zu erwarten; und Voll-
ziehung dieses den 6. gleichen Monats Anklagacte gegen Johann Kayser Pfandrechts
ermittelt auf der von dem ersten Richter
am 18ten August d. J. gegen dieselben erlassenen
Contumacial-Urtheil auch Namens gerechten
Folgen in Vollziehung gesetzt erwarten;

Hinsichtlich, daß gegenwärtig der Artikel
der Anklagacte den Angeklagten
zugestellt und ihnen Abschrift davon ge-
geben, dieselben sechzehn in den 24
Stunden nach geschehener Zustellung in der
bei Beschwerden Assisengerichts Befindlichen
Gerichtsstube einzuhändigen erwarten sollen

Alles Obige in Gemäßheit der Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über
das Strafverfahren in peinlichen Sachen.

Also geschehen und gerichtet zu Zweibrücken am drei und zwanzigsten Augst
1820 in dem Gerichtssitzungssaal zwischen der Rathhaus
Commun, wo gegenwärtig waren: dem Tabellarius
Friedrichsdorf, Präsident, Richter, Gerichtsschreiber

Geschrieben Kreise, Kreis d. gen. ad-
vokat Oberstaatsanwaltschaften.

Fabricius Hoffmann Bischoff

Bleymann

Verfügung vom 23ten August 1820

Vgl. zu Verhandl. d. Kreis-Gerichts-Deputation Euskirchen Abtheilung für Civil-Sachen

Bleymann

Der Advokat Anwalt Heinrich Joseph zu Hamm Anwalt der Angeklagten

folgendes Gesuch anbringen

Einzuschalten die Gesuch des Anwalts vom 6ten Oktober zu Hamm zu Protokoll gegeben

Auf das Gesuch

des Advokat Anwalt Heinrich Joseph zu Hamm Anwalt der Angeklagten

wird verfügt

daß von sämmtlichen Gerichten des Regierungsbezirks der K. Gen. Advokaten vom 6. Oktober laufenden

Einzuschalten wörtlich

Urtheil: Das vom genannten Polizeidiener abgegebene und dem Angeklagten Einzuschalten Gesuch, folgenden Inhalts

„Das K. General Advokat vom K. Appellationsgerichtshof zu Köln hat

auf seinem Antrag vom 21ten Juni Cassation des vom Assisenhofe zu Aachen gegen Anton Heinrich Joseph Mathias Gerhard wegen Brandstiftung: in der Sitzung vom 21ten und 22ten Juni Cassation des Assisenhofes zu Aachen vom Mathias Gerhard mit Verbrechen und mittelst Aufforderung des Angeklagten, sich binnen 8 Tagen einen Vertheidiger zu bestellen, und

Zustellung des Urtheils vom 22ten Juni

Da sowohl gegen das Urtheil selbst, als gegen die Art und Weise der Zustellung desselben Nichts eingewendet worden ist, so

Ist gegen den Angeklagten Gerhard das Urtheil vom 22ten Juni rechtskräftig geworden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Urtheil ausgefertigt und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden. Geschehen zu Aachen, den 23ten August 1820. (unterschrieben) Collet Präsident

Zuvorkommend: Dem von dem ersten Beklagten
unter 18ten August 1820 gegen den Beklagten
Schuldner selbst ausgestellten Liebesbefehl
des Inhalts:

" Wohlverordnet Sauerey des Landamt Gott-
" haus Inzelfingen zu besetzen und anstatt
" zu Muttenstadt, 32 Schuh, 5 Fuß 6 Zoll
" zweit, mit Bretternen Thüren, Fenster
" Stein, zweien Oefen, zweien Ausgängen
" unen, gewölbten Keller und gewölbtem
" Munde, Eichenen Lauen, zweien Boden
" Treppen Aufgängen, Abtritt Gestalt zu machen,
" mit Dielen auszulegen, mit Liebhaberstall
" versehen werden und steht der Liebhaberstall-
" Ordnung nach Namens Wappenmeister
" der Abtheilung Buch auf Freitleisen Unter-
" Wappenmeister Hirten dem L. Jacob Jaquard
" Arbeiter von L. Appellationsgericht zu
" der Ehre Christ zum Landgarten Vorsteher
" ausgesetzt worden Sollen.

Nach vorgenommener Beweisführung
Instruktion Statt haben, in Kraft dessen
einzelnen Antrag der Beklagtschaft
der L. Ehe- abweichen ausgegeben
und sondern Zuerkennende zum Antrag

begründet Angriff Vorbringen, auf welche
Beklagten Anwalt Gottwalter Schuld in Ab-
in der Absicht eine auf Endgenannten Ehe-
zwei und zwanzigsten Juni 1820 dem
Antragsteren Gesetzes Grund zu Muttens
stand mit Vorbehalt und anstatt
Auflösung dieses neuen Lehrentschei-
de verordnet zu haben, dessen Inhalt
eine neue oder zweckmäßige
Einrichtung und Arbeitsunterricht
der Verordneten anbefohlen;

Instruktion Statt der Vorbringen
auf Art. 309 und 310 der Prozessordnung
eine Vorgabe und entsprechende Beweis
auf das Gericht;

entlehnt der L. Appellationsgericht
der Rede Antrag zu Gunsten Antrag-
Gegnerin, in Betracht das sie zur
Einlegung Vorbringen Beweisführung
Vorgeschrieben Vorwurf Verordnung
Recht hat; erwägt das sie auf der selben
in Gesetz stützt und der Appellationsgericht
der Ehe Gericht das 3te Gesetzbuch
d. J. Recht eine Schuld; dem Gesetze
gemäß gemäß Gericht zu erachten; und Volle dem
die Prozessbesonders in Anlage nicht zu
bezweifeln Vorbringen erwiesen und

Pitzing, am 23ten August 1862.

Jetzt, wo Anderen Justiz, Wandel, Gesetz, Gottesfurcht, Friede weiter Noth [illegible] Land [illegible] Ehrsamen. Aber [illegible] gerechtfertigten

Das K. Appellationsgericht zweites Isarkreises hat zu Zweibrücken in seiner Rathssitzung hat folgendes Urtheil erlassen

Zeigt sich die von dem Untersuchungsrichter oder der Anklagekammer des Isarkreises zu Zweibrücken von Amtswegen eingeleiteten Verhandlungen gegen

Andreas Uhrschal

Schuster alt, Landwirth und Adjunkt zu Pirmasens, der gebürtig und wohnhaft zu Pirmasens, der provisorischen Haft bezeichnet.

Auf das mündliche Einstehen des K. Generalprocurators Advokaten am K. Appellationsgerichte gestellte Requisitorium

Zeigt sich in Beschluß:

Da von dem Untersuchungsrichter des Landkommissariats Pirmasens und der Anklagekammer des Isarkreises Anstand, Andreas Uhrschal Inculpat sei, sofort:

" Der K. General Advokat am K. Appellationsgerichte des Isarkreises:

" Auf Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Andreas Uhrschal, Schuster alt, Landwirth und Adjunkt zu Pirmasens, gebürtig und wohnhaft zu Pirmasens;

" beschließt:

und [illegible] Urtheil [illegible] des [illegible]

Dem [illegible] Andreas [illegible] Pirmasens [illegible] Amtsgerichte [illegible] Pirmasens [illegible] Amtsgerichte [illegible] Pirmasens [illegible] Amtsgerichte

„ Wait, Zimmerherr und Actuar aurau zu
„ Obernassa auf den Platz von Lenzburg
„ auf Ernestein freywillig mittelst einer
„ Abschiedschrift gebürtig zu sehen;

„ In Erwägung, daß diese Abtretung zu
„ Folg Art. 295 und 304 des Strafgesetzes
„ buches eine Bürgerliche und entehrende Strafe
„ auf sich zieht und daß Freiherr-Rose Ernestein
„ zur Anklage gegen den Beschuldigten ver-
„ urtheilt sind;

„ In Betracht dessen, daß gegen den genannten
„ Andreas Wassal Anklage erhoben und der-
„ selbe von die Assisen verwiesen worden,

„ Zu Recht erkannt den 23ten August 1826
„ Namens genehmigt: L. Koch.

Zu Protokoll: Den von dem letzten Urtheil
vom 18ten August dieses Jahres genannten
Andreas Wassal erklärt dessen Vertheidiger
Fürsprech Bossi, das Folgende:

„ Mandant dass seine Abstimmung des Thatbe-
„ standes gesetzliche Folgen und die Anklage-
„ kammer Luzern Appellation gegen sich
„ ziehen werde;

„ Mandant erwarte daß in Gemäßheit
„ des Art. 136 des Strafgesetzbuches über das
„ gemeine Strafurtheil derjenige Andreas
„ Wassal so lange arbeitsam, gemäß Art. 10 des Zusatz

„ Gesetzes vom 5ten Herbstmonat, Augen-
„ braun, Stirn und Haar, Nase gerad und
„ Mund, Kinn, Gesicht länglich, Farbe gesund,
„ Statur klein untersetzt, gebürtig zu Aben-
„ nassa, Zimmerherr und Actuar, wohnhaft
„ zu Obernassa, mit dem Warnungszeichen
„ dessen in das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft
„ im Fall, welcher Eidgenossenschaft gemäß
„ bestimmen wird. „

Nach vorgängiger reiflicher Berathschlagung
in Erwägung daß sich auf den in dem oben
angeführten Artikel des B. Gesetzbuch Abso-
lution angegebenen Umständen Ernestein auch
zum Anklage begründende Anzeigen vor-
gefunden, durch welchen gegenwärtiger Andreas
Wassal Beschuldigter ist:

in Betracht daß Andreas Wassal
den Februar Wait, Zimmerherr und
Actuar daselbst zu Obernassa auf
den 18ten Tag von Lenzburg auf
Ernestein freywillig mittelst einer
Abschiedschrift gebürtig zu sehen

In Erwägung daß diese Abtretung zu Folg
Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches
zum Bürgerliche und entehrende Strafe auf
sich zieht;

verbündeten K. Obergerichte allerdings gegründete Besorgniß der Parteilichkeit des Gerichtshofes von Obermosel, in Betracht der ihm zur Zuständigkeit gewordenen Sache des Angeklagten Hoffmann, wegen Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates, und wegen Theilnahme an einer bewaffneten Rotte, welche sich gegen die Gensdarmerie gesetzt, um derselben den Gebrauch ihrer Waffen zu entreißen, und sich der Verhaftung zu entziehen, und selbst die K. Generalprocuratur in Trier, als Anklagbehörde gegen besagten Angeklagten Hoffmann wegen Verbrechen und den von ihm verübten Mordversuch an 18 Gensdarmen und Civilpersonen — Verhaftung und Widersetzung mit bewaffneter Hand in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen —

Verordnet daß zur unverweilten Verhandlung und der Anklagsakte dann Angeklagten zu Gestalt und ihre Abstellung binnen vorgeladen, sodann derselbe in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsstube der Assisenanklagskammer öffentlich Sitzung gehalten werden solle;

Also Obiges in Gesetz Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die gerichtliche Verfassung.

Also geschehen und gerichtet zu Trier. Gerichtshof zu drei und zwanzig Tagen

August 1820 in der Gerichtssitzungssaal zu der Anklagskammer, wo gegenwärtig waren: Herr Kabinetsrath, Präsident, Ritter, Geheimer, Hoffmann, Gerichtsrath, Rath Königl. Appellationsgerichtsrath, Oberprocurator.

Sitzung vom 31. August 1820.

Zeugen v. Kabinetsrath Ritter, Gerichtsrath Hoffmann, Friedensrichter Küchen, Rath, Gerichtsschr. v. Richter, Gerichtsb.

Der Königliche Appellationsgerichtsrath Hoffmann ernannt zu Berichterstatter in seiner Anklagskammer folgendes Urtheil verlesen:

Eingesehen die von dem Untersuchungsrichter am Königl. Prz. Gerichte zu Zweybrücken eingeleiteten Verhandlungen

gegen

Heinrich Böcking, 20. Jahre alt, gebürtig zu Burrweiler, gelegt Informator zu Zweybrücken, einer Gensdarmeriestaffel beschuldigt,

Auf vernommenen Berichte des K. Generalprocurators am K. Ap. Gerichte daselbst.

Eingesehen insbesondere

Erstens: den von genannten K. Gl. Prokurator abgegebenen u. den Vorgang schriftlich begründeten schriftlichen Antrag, dahin Gehalt dahin gelautet:

Den K. General-Prokurator am K. Ap. Gerichte

„des Rheinkreises"

„Auf Einholung der von Amtswegen eingeleiteten
„Untersuchung gegen Heinrich Lödding, 20. Jahr
„alt, gebürtig zu Sarreguemines, Schlosserlehrling,
„zu Zweibrücken, beschuldigt:

„in Käufe des verflossenen Monats Mai
„von Herrn Wilhelm von Zweibrücken, hiesigen
„zu Zweibrücken, bei welchem er damals gegen
„einen bestimmten jährlichen Gehalt nebst Kost und
„Wohnung als Informator in Dienste stand, einen
„silbernen Löffel oder sonstigen Tischgeräthe
„vom Gehalte von 13 bis 20 Loth entwendet zu
„haben;

„In Erwägung, daß diese Handlung zu folge
„Art. 386 No. 3 des Strafgesetzbuches in die
„Competenz des Assisengerichts gehört, und
„daß hinreichende Beweise zur Anklage gegen
„den Beschuldigten vorhanden sind;"

„Beauftragt derselbe sie, daß gegen den genannten
„Heinrich Lödding Anklage vor dem k. Assisen-
„hofe des Rheinkreises erhoben werde.

„Zweitens, daß von dem ersten Richter am
29ten August d. J. gegen genannten Heinrich
Lödding erlassene Einleitungsbefehl,
das Geschehen:

„Verordnet daß auf Betreiben des Partei-
„besorgten sämtliche Akten an den k. General-
„Prokurator beim Ass. Gerichte dahier geschickt
„werden;

„Verordnet ferners daß in Gemäßheit des
„Art. 134 des Strafgesetzbuches über das gänzliche

„Verschweigen des gesagten Heinrich Lödding,
„20 Jahre alt, groß 5 Schuh 2 Zoll, seine
„Stirne, Nase, breit, Augen braunen, braun,
„Augen, blau, Mund, klein, Kinn rund, Haar, braun, Gesicht
„länglich mit ungefallenen Augen, Farbe
„blaß, Statur, mittelmäßig, gebürtig zu
„Sarreguemines, zuletzt Informator in Dienst
„bei Wilhelm von Zweibrücken, hiesigen
„zu Zweibrücken, und dem Verschweigen dessen
„dasselbe in dasjenige Gefängniß gebracht werde,
„welches Königliches Ass. Gericht bestimmen
„wird."

Auf vorgetragenen Vortrag
In Erwägung, daß nun der in dem oben
eingeführten Antrage des K. G. A. erhobenen
Anklage begründete Anzeigen darin vorhanden,
nach welchen genannter Heinrich Lödding
beschuldigt ist:

in Käufe des verflossenen Monats Mai
von Herrn v. Zweibrücken, hiesigen in
Zweibrücken, bei welchem er damals gegen ein
bestimmtes jährliches Gehalt nebst Kost und
Wohnung als Informator in Dienste stand,
einen silbernen Löffel oder sonstigen
Tischgeräthe von Gewicht von 13 bis 20 Loth
entwendet zu haben.

In Erwägung daß diese Verbrechen
durch den Art. 386 No. 3 des Strafgesetzbuches

vorgeschen ist u. eine Bürgerliche Untersuchung
Verfahren nach sich zieht,

erklärt der K. Ger. Gerichts Hof die Anklage
gegen besagten Heinrich Leidinger von Perlebühl
in Betreff des ihm zur Last gelegten Verbrechens
statt fest; verweiset somit demselben in Gefolg
dieses von der Rathskammer des Rheinkreises
zu Zweybrücken für das dritte Quartal d. J.
im Falle, dem Gesetze, gemäß gemäßhaltig zu
machen, u. soll dann der K. Generalanwalt in An-
klage-Akt gegen besagten Heinrich Leidinger ver-
fasset, u. vor den nächsten Assisen am 29.
d. Mts. welchen Tages Hofes Verhandlungen nach
seinem ganzen Inhalte in Haltung gesetzt werden.

Wovon Urkund dieß gegenwärtiger Urtheil und
der Anklage-Akt dem Angeklagten zugestellt u.
ihm Abschrift davon gegeben, derselbe seinem in
den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der
dazu bestimmten Rathskammer Kanzley Gerichts
Hofes einzureichen haben soll.

Also gesetzt u. gemäßhaltig zu Zweybrücken
im Sitzungszimmer der Anklage Kammer, wozu gegenwärtig waren
Herr Präs. Rabenau, Rath, Hoffmann, Hülgenberg,
Richter, Berk, gl. Adj. u. Schmidt, Gerichts Schreiber.

Rabenau
Richter
Hoffmann
Schmidt

Sitzung vom 4ten Oktober 1820.

Zugegen: Herr Rabenau, Präsident, Hoffmann, Richter, Hülgenberg, Beisitzer, Herr Hülgenberg, Assessor, Herr Richter, Advocat, Herr Schmidt, Gerichts Schreiber.

Rabenau

Hoffmann

Richter

Hülgenberg

Schmidt

Der Königliche Appellations Gerichts Hof des Rheinkreises zu Zweybrücken hat in seiner Anklage-Kammer folgendes Urtheil erlassen.

Eingesehen die von Amtswegen eingeleiteten Untersuchungs-Akten,

gegen

Johann Ludwig Schmidt, 54 Jahre alt, Friedensrichter zu Homburg, allda wohnhaft, der Falschsprechung beschuldigt, als der Geschäftsverwaltung d. Hilfsrichter in seinen Amtsverrichtungen beschuldigt,

nach vernommenem Berichte des K. General-Advokaten am K. Ger. Gerichte daselbst, und

nach eingesehen der von gemeldtem K. General-Advokaten abgegebenen d. den Gerichtsschreiber beygefügten schriftlichen Anklage; deren Inhalt dahin lautet wie folgt:

„Johann Ludwig Schmidt, 54 Jahre alt, Friedens-
„richter zu Homburg ist beschuldigt, durch sein
„Amtsverrichtungen bei Verletzung der Haftsprechung
„f. concussion; und andern Dienstvergehen sich zu
„Last kommen lassen."

„Auf die deßhalb geschehene Anzeige wurde eine
„förmliche Untersuchung eingeleitet, deren Resultat
„folgendes war:"

I.

Erster Verschuldigungs-Punkt.

„Der Friedensrichter Schmidt habe die Verpflichtung
„von Feldschützen, Experten u. Nachtwächter vorge-
„nommen, ohne seinen Gerichtsschreiber beyzuziehen,
„u. ohne Verpflichtungs-Protokolle zu errichten,
„u. habe sich dafür Gebühren bezahlen lassen, die ihm

„ nicht gesetzlich zu bemerken."

„ In Untersuchung hat hinlänglich bewiesen, daß
„ ob mit dieser Verfälschung seine vollkommene Richtig
„ sei. Es hat sich ergeben, daß der Beschuldigte nicht
„ um Gebühren für Registrirung und Vergleichung, noch
„ für Abschriften die nicht gegeben worden, erhoben, sich
„ sich bezahlen, sondern daß er auch noch die Vorsteher
„ seiner umgangen hat, als die bestehenden Vorschriften
„ verbieten sie zu nehmen.

„ Jede Verpflichtung muß in Gegenwart des Gerichts-
„ schreibers geschehen. Es wird darüber eine ordentliche
„ Urkunde auf Vergleichung aufgesetzt, die der Gerichts-
„ schreiber in das gehörige Protokoll muß einregistriren
„ lassen."

„ Wann der Verpflichtete abgehet, so wird ihm
„ eine Abschrift von der Verpflichtung auf abgestempel-
„ tem Vergleichungspapier gefertigt u. übergeben. Diese
„ Abschrift ist mit der Registrirung unterzeichnet."

„ Die Gebühren hat der Gerichtsschreiber u. nicht der Friedens-
„ richter zu erheben."

„ Dieselben können sich für eine Verpflichtung höchstens
„ auf 2 fl 48 kr belaufen, wann eine Abschrift verlangt
„ u. verzeichnet wird, nämlich:

„ für die Original-Urkunde
„ Vergleichung . . . fl. — „ 8. kr
„ Registrirung . . . „ 1. 33. —
„ Registrirung . . . „ — „ 21. —
„ für die Abschrift
„ Vergleichung . . . „ — „ 24. —
„ Schreibgebühr . . . „ — „ 22. —
„ fl. 2. 48. kr

„ Der Friedensrichter ist für die Verpflichtung nicht
„ bezeichnet; sie gehören in den Kreis seiner gerichtli-
„ chen Amtsverrichtungen, wofür er einen Beamten
„ Gehalt zieht.

„ Die Verpflichtungen, sämmtlich ergehen der

„ Friedensrichter Schmidt bescheinigt wird, gesetzmäßige
„ Gebühren erhoben und sich zugeeignet zu haben, sind
„ a.) die der Feldschützen Johann Lieber von Lieberg.

„ Dieser Johann Lieber wurde im Christmonat 1819 Feld-
„ schütz. Er wurde vom Friedensrichter Schmidt in Pflichten
„ genommen. Der Gerichtsschreiber war nicht gegenwärtig.
„ Schmidt berechnete für die Gebühren 3 fl 18 kr, die
„ Lieber ebenfalls bezahlte. Es wurde kein Verpflichtungs-
„ act aufgesetzt, im Repertorium der Gerichtsschreiberei
„ findet sich keine Vormerkung davon; auch wurde keine Abschrift
„ verlangt noch gegeben.

„ Man höre schreiben die Aussagen der Zeugen: Johann
„ Lieber, Simon Chillet, u. Peter Lieber.

„ b.) Verpflichtung der Feldschützen Jacob Schmidt
„ von Rosenberg.

„ Jacob Schmidt war zweimal Feldschütz.
„ Im Jahr 1815 wurde er zum erstenmal verpflichtet
„ u. dafür mußte er dem Friedensrichter Schmidt 11 fl.
„ 60 Cent. bezahlen. Es war kein Gerichtsschreiber
„ gegenwärtig, kein Act wurde aufgesetzt u. keine
„ Abschrift gegeben.

„ Man höre die Zeugen: Jacob Schmidt, Heinrich
„ Schollage, Daniel Schwarz u. Simon Chillet."

„ Das zweitemal wurde er zu Anfang des Jahrs 1819
„ verpflichtet. Es war abermals kein Gerichtsschreiber
„ gegenwärtig; kein Protokoll wurde gehalten und
„ keine Abschrift gegeben; der Friedensrichter Schmidt
„ hatte für die Gebühren mit 2 fl 40 kr oder 3 fl gleich
„ bar bezahlen."

„ Man höre die Zeugen: Jacob Schmidt, Heinrich Schollage
„ u. Simon Chillet.

„ c.) Verpflichtung des Bernhard Lang von Elm
„ bachenberg.

„ Diese Verpflichtung hatte im Jahr 1816 statt. Bern-
„ hard Lang ging mit einem Schreiber selbigen-

Meisterel zum Friedensrichter Schmidt, um beeidigt zu
werden. Der Friedensrichter verpflichtete ihn schon
bey sich in der Gerichtsschreiberey. Es wurde kein Urkun-
denbuch verrichtet. kein Abschrift bezahlt noch
erhoben. Der Feldschütz zahlte dem Friedensrichter
Gebühren f: 3 ß 16 dr./

Man sehe die Aussagen der Zeugen: Lorenz Baer
Lenz, Peter Brümmerhoff und Simon Gillot.

"d.) Verpflichtung des Feldschützen Conrad Mörschel
von Mörschbach.

"Im August 1818 wurde Conrad Mörschel als Feld-
schütz verpflichtet. Kein Gerichtschreiber war gegenwär-
tig es wurde kein Protokoll abgehalten. kein Abschrift
gegeben. Die Gebühren wurden in Betrag von einem
Thaler 3 ß gleich von dem adjunkten Christian Hemm
an den Friedensrichter direct bezahlt.

"Man sehe die Zeugen: Conrad Mörschel, Christian Hem
& Simon Gillot.

"e.) Verpflichtung des Feldschützen Daniel Schäm-
bacher von Gradenbruchenberg.

"Auf diese Verpflichtung geschah im Jahr 1816 auch
Beisein der Gerichtsschreiber, & ohne daß eine Urkun-
denbuch verfaßt wurde; Abschrift wurde abgefaßt
kein gegeben. Die Gebühren wurden vom adjunkten
Johann Kuhl mit 9. Franken f: 4 ß 12 dr: an den
Friedensrichter Schmidt bezahlt.

"Man sehe die Zeugen: Daniel Schämbacher,
Johann Kuhl, & Simon Gillot.

"f.) Verpflichtung des Feldschützen Johann
Noll von Kirchheim.

"Johann Noll wurde im Jahr 1815 verpflichtet
Es wurde kein Akt aufgesetzt, kein Gerichtschrei-
ber war gegenwärtig, & kein Abschrift wurde
gegeben. Die Gebühren mit 11. Franken f: 5 ß 18 dr
sollen an den Friedensrichter bezahlt worden sein.

"Schließlich der Verpflichtung ist der Eingang folgendes:
Man sehe die Zeugen: Johann Noll, Georg Weiß, & Conrad
Lenz."

"g.) Verpflichtung des Feldschützen Franz Hemmel von
Kirchheim."

"Der Friedensrichter Schmidt beeidigte im April d. J. Franz
Hemmel auf der Gegenwart des Gerichtschreibers. der
Gerichtschreiber erklärte die Verpflichtung für gesetzwidrig,
weil sie nicht beim Gerichte geschehen, & weigerte sich eine
Akt darüber aufzusetzen."

"Der Friedensrichter bemerkte, die Verpflichtung sey
gültig, & nach mehrmaliger Discussion mußte derselbe
eine zweite Verpflichtung in Gegenwart des Gerichts-
schreibers vor."

"Das gesetzwidrige Gebühren an den Friedensrichter
bezahlt wurden gehörige unter der Untersuchung
stehen."

"Man sehe die Zeugen: Franz Hemmel & Georg
Jungmann."

"h.) Verpflichtung des Feldschützen Michel Hess
von Steinbrücken."

"Zufolge dieser Verpflichtung sind keine ge-
gründete Beschwerden gegen den Friedensrichter Schmid
Herausgestellt."

"i.) Verpflichtung des Experten Adam Hunter
von Kirchheim, & Heinrich Roth von Erbach."

"Die Verpflichtung dieser Experten hatte im Monat
Februar 1819 statt. Es waren kein Gerichtschreiber
zugegen, & es wurde weder ein Protokoll darüber
aufgesetzt noch Abschrift gegeben. Die an den Friedens-
richter Schmidt bezahlten Kosten beliefen sich
auf f: 3. 19 dr."

"Man sehe die Aussagen der Zeugen: Adam
Hunter, Heinrich Roth, Georg Gebhard & Simon
Gillot."

" die Aussage des Juden Israel Simon bewiesen müsse
" gegen die Aussage der andern Zeugen, u. gemäß
" dem Anerbieten müsse zu entsprechen."

"K., Verpflichtung des Gerichtsschreibers Friedr. Liebrich zu Hochbürenbach."

" Friedr. Liebrich wurde im Jahr 1817 als Gerichtsschreiber
" von dem Friedensrichter Schmidt in Pflichten genommen,
" welcher ihm Gerichtsschreiber Lüthy u. wurde auch
" seine Protokolle darüber aufgesetzt."

" Daß derselbe an den Friedensrichter Gebühren
" bezahlt worden, ist nicht bewiesen."

" Hinsichtlich aller obigen Verpflichtungen erklärte der
" Friedensrichter Schmidt in seinen Verhören, daß er sich
" nicht erinnere, jemals Gebühren für dergleichen Akten erhoben
" zu haben, daß, im Fall es geschehen, er den Betrag an
" den Gerichtsschreiber abgeliefert hätte; daß er
" jährlichen Verpflichtungen über den Eingang des Gerichts
" schreibers vernommen, aber denselben immer Zeugnis
" dagegen gegeben habe, um die Protokolle durch
" zu erhalten; daß er dazu genöthigt gewesen sey,
" indem der Gerichtsschreiber sich mit mehreren als
" seinen Amtsverrichtungen abgegeben habe."

" Alle diese Entschuldigungen sind theils durch die
" Depositionen der Zeugen hinlänglich widerlegt,
" theils muß gegen den Friedensrichter Schuldbe
" fund erkannt werden."

II.

"Zweiten Beschuldigungs-Punkt."

"Der Friedensrichter Schmidt habe wie von einem
" Polizey gerichte mehrere Bußen unterschrieben."

" Hyppolit Moser zu Sumiswald kam im Dezember
" 1819 vor Polizey-Gerichte deßhalb wegen einer
" Polizey-Übertretung vor. Die Buße wurde
" auf 8 Batzen verlegt. Der Friedensrichter mein

" der Anzeige-Protokoll u. die Leistung zu sich. Damit
" war die Buße abgethan; für dem in der Folge mißt
" mehr zum Vorschein."

" Nun sehe die Aussagen der Zeugen: Simon Schillat,
" Ludwig Frantzel, Wilhelm Frantzel."

" Der Friedensrichter Schmidt gibt vor, daß die Buße
" durch ein Contumazial-Urtheil erkannt worden sey,
" u. daß er dasselbe nicht habe unterdrücken können, da
" ihn der Gerichts-Amt die Polizey-Übertretungen
" zu verfolgen habe."

" Die erste Entschuldigung fällt dadurch als ungegründet hinweg, weil kein Contumazial-Urtheil
" vorhanden ist; die zweite verdient wenig beachtet
" zu werden, indem bekanntlich den Polizeygerichten
" die Friedensrichter die Bußen bezahlen zu lassen
" pflegen."

" Daß Hyppolit Moser wegen der Friedensrichter
" Schmidt wegen dieser Buße bezahlt habe, ist keines
" wegs bewiesen."

III.

"Dritten Beschuldigungs-Punkt."

" Der Friedensrichter Schmidt habe sich eine unrechtliche
" Emolumentsforderung zu verschaffen gewußt,
" daß er Verrichtungen, die in sein Amt einschlagen,
" als Privatsache behandelt, u. für dieselben Gebühren für seine beschallsige Bemühungen habe
" bezahlen lassen."

" Es hat seine Richtigkeit, daß derselbe für Vermittlungen u. Curatoren Rechnungen aufgesetzt, und
" deren Bezahlung angenommen hat. Von Johann
" Bürki zu Rüderswyl z. B. ließ er sich für eine
" solche Rechnung 6 Batzen bezahlen."

" Nun sehe die Aussagen der Zeugen: Johann
" Bürki, u. Franz Hennemann."

„Je seinen Pferden entschuldigt sich der fridens-
„richter Schmitt damit, dass er vergisst, als sey
„etwas ein Haber verboten, dass ein fridensrichter
„für seine Arbeiten sich bezahlen lassen."

IV.

„Vierter Entschuldigungs-Punkt.

„Der fridensrichter Schmitt entfernt sich von dem ihm
„als Richter obliegenden Pflichten, indem er öfters
„die Parteyen vor dem fridensgerichte
„nicht streitenden, sondern einig gütliche
„Vertheile, sondern durch bloße Noten abthun, und
„dadurch den Rang in die Register und Kompeten-
„bücher bringe, u. den Kostenstand der Gerichtsherrn
„geschmälere; für diese unförmliche Verfahrte sich auch
„noch gesetzwidrige Gebühren zahlen lasse."

a.) Philipp Klein von Rosenthal sieht im März
1819 gegen seinen Schuldner, nämlich Jacob Esgaber
Wittib v. Michel Linden, Bürger von Limbach, vor
das Herzoglich-Lüxem: oder fridensgericht,
nach Limburg vorluden.

„Michel Linden erschien für sich u. sein Pflegling
„mütter die Jacob Esgaberische Wittwe. Er wurde
„unter ein Vergleich auf Nichterscheinen acti
„verwiesen, auch in sonstige Verschied gegeben.

„Unter den Verwandt einer Vorladung sind sie
„vor fridensrichter 3 Gulden bezahlen. Er schein
„mütter die Pflichtscheine die Termine, in welchen die
„Pflichten zu zahlen versprechen."

„Wenn sehe die Aussage der Zeugen: Philipp Klein
v. die zeugt Pflichtscheine, so wie die vom fridens-
„richter aufgestellte Schätzung."

„Die Entschuldigung des fridens richters Schmitt

„besteht darin, dass er für die vorher gemachte Be-
„rechnung zu lange habe, sich mit zwey Gulden bezahlt
„machen dürfen."

b.) Betreffend im Jahr 1815 hatte der nämliche Pflichtige
dem vor fridensgericht zu Limburg anhängigen
Rechtsstreit mit Nikolaus Schneider von Erfenberg.

„Philipp Klein musste 42 francken Gebühren an das
„fridensgericht zahlen. Es wurde ein Vertheil mündlich
„gefällt, allein keine schriftliche verfasst, weswegen
„findet sich kein Gehalt vor; noch Vorschreibung wegen
„in Registrum."

„Wenn sehe die Aussagen der Zeugen: Philipp Klein
„v. Schneider Schmerz, so wie die bey den Akten be-
„findliche Schätzung von Schneider Schmerz."

„Der fridensrichter Schmitt erklärt in seinen
„Verhören, die 42 francken Kosten seyen durch die
„Abwesenheit der Experten, durch Augenschein Ge-
„nommen worden; ob ein Vertheil schriftlich ab-
„gefasst worden oder nicht, wisse er nicht, das
„sey die Sache des Gerichtsschreibers."

„Eine Entschuldigung welche sich von selber wider-
„legt."

c.) Mercy Benjamin von Limburg klagt Michel
Lambert von da durch den Gerichtsboten Frentzel
in September 1819 vor das fridensgericht daselbst
laden."

„Ohne Wissen des Gerichtsschreibers fällte der
„fridensrichter ein Vertheil, das er selber unter-
„die Feder mit den Worten setzte: „gestützt,
„gesehen 10/36 &c mit Zinsen von Jacobi lezthin,
„nebst allen Interessen u. neuen Kosten, ohne Termin.

„Diese Setzung schickte der fridens richter dem
„Gerichtsschreiber Chillot zu, um das Vertheil
„zu verfertigen. Chillot weigerte sich, u. sagte

„in einem Briefe seine Unschuldigkeit u. Rechtgläubigkeit bewies und einander. Er bemerkte unter anderen, dass der Kläger nicht einmal bey dem Gericht gegenwärtig gewesen sey."

„Der fünfte dieser Punkte ist entgegen nicht in zweyte Reihe der Briefe die eben so mangelhaft angezeigte: „Zeugen, der Gerichtsmann u. Zeugen gegenwärtig." und auf die vierte Reihe: „Hat zurück mit dem Bemerken, dass dieser Gegenstand zu beantworten, nicht mit dem Briefe laufe, u. mache nur die Bemerkung auf die zweyte Reihe unrichtig. Unterzeichnet, Schmitt."

„Auf welche Art dieser fünfte Punkt sein Geschäft besorgt, geht hieraus zur Genüge hervor."

„Man sehe die bey den Akten befindliche Anzeige u. Briefe des Gerichtsschreibers Chillot."

V.

Fünfter Beschuldigungs-Punkt.

„Der Beschuldigte treibe einen groben Missbrauch mit dem Art. 7 der Civil-Prozedur Ordnung, und benütze denselben, um die bestehenden Verordnungen über die Gerichtsbeamten Entschädigungen zu umgehen, und habe sich dadurch zum Gesetz in seinem Amtssitz gemacht."

„Diese Beschuldigung rühre daher, weil er Zeugen vorgeladen, und mehrere der Zeugen Gebühren, entstand einer im Jahre 1817 eingeleiteten Untersuchung, die mit den damals gemachten Aussagen über die Vorgeschichte der Friedens Gerichts Akten, Protokoll mit Siegeln der Gerichtsbarkeit versehen, und ihre spätere Folgen gehabt hat. Mit jenem Gesetz hat der Beschuldigte auf-

„fort, für den Akt Missbräuche zu Schulden kommen zu lassen."

„Man sehe die Aussagen der Zeugen: Simon Chillot, Friedrich Pfeffer, u. Ludwig Schwarz."

„In Erwägung, dass der ersten Beschuldigung gemäß, dass solchen durch die abgehörten Zeugen Schein sich bestätigt ist, u. dass die durch gerichtsamtlichen Aktschaften mit Aufnahme der unter lit. f. g. z u. k erwähnten der Abschreiben der Gebühr-Tagrechnung si connexion / bilden, indem der Friedens Richter für Gebühren zahlen liess, denen er nicht, dass die Zeugschaften unter den obgestandten Umständen, für nicht schuldig erkannt, der unter Original-Urkunden errichtet u. einregistrirt, nach Abschriften dagegen gegeben wurden, welche Gebühren auch gegen den Antrag übereinstimmen, den die Gesetze für solche alten bestimmt haben; dass soweit er sich von einem Verbrechen handelt, welches zu folg Art. 174 des Strafgesetzbuch eine bürgerliche u. entehrende Strafe nach sich zieht."

„In Erwägung, dass die übrigen Beschuldigungs betreffen, dass wenn sie auch nicht gegründet der Gerichtsbarkeit der Ehrenverletzung an sich tragen, sie doch einen ungünstigen Begriff von der Geschäfts-Verwaltung u. Willkühr des Beschuldigten an den Tag legen; dass es demnach dem Richter gestattet sein kann, u. Pflicht, wenn er in seiner amtlichen Eigenschaft auftritt, sich als Beigeordneten zu ernennen, u. sich Gebühren gestatten zu lassen, die ihm als Richter zu nehmen verboten sind;"

„Auf diesen Gründen trägt der Unter-

B

„ zuförderst E. General-Vorgesetzter um Approbation
„ Meines des Rheinkreises ehrerbietigst an, durch gegen-
„ den Friedensrichter Ludwig Schmidt wegen Ge-
„ setzverletzung in seinen Amtsverrichtungen Anklage
„ erkennt, u. dieselben zur die Assisen verweisen,
„ und durch Haftbefehl in Arrest u. Leibesgefängniß
„ gegen ihn erkennen wolle."

„Sollte der E. Appellationsrichter Meinung die Aus-
„ sage der Untersuchungsrichter nicht theilen, u. die freyen Ver-
„ theidigungen nicht für genügend halten, eine Anklage
„ ehrerbietigst zu stützen, so würde in jedem Fall eine
„ strenge Disciplinar-Ahndung nach den Vorschriften
„ der Art. 50. 52 u. 54 des Gesetzes vom 20. Hornung
„ 1810, so wohl wegen dem ersten als wegen den
„ übrigen Verschuldigungs-Punkten von Nöthen sein,
„ allenfalls eine Versetzung in einen andern
„ Canton mit Vorbehalt bei der allerhöchsten
„ Stelle in Anwendung gebracht werden könnte.

„Zweybrücken den 25. September 1820.

Unterzeichnet, L. Koch.

Auf vorgelegenen Verschuldigungs-

In Erwägung, so viel den ersten Verschuldigungs-
Punkt anbetrifft, daß nach der Untersuchung
hervorgeht, daß der Beschuldigte mehrere Ver-
pflichtungen von Gesetzen, Polizeyen und
Vorgesetzten äußerst mangelhaft und gegen
meldung über den Hergang der Hauptsache
wissentlich verfahren hat, wonach
kein Protokoll aufzunehmen wäre.

daß er abzuschaffen über Zweifel ist,
daß er Gebühren, welche nur für die Aufsetzung

B

295.

hätten erhoben werden können, in den im Vorgetra-
genen E. General-Vorgesetzten unter a, b, c, d,
u. e. der ersten Beschuldigungs-Punkten bezeichnet
stellen, u. zwar zu vielen Posten mache, als ge-
setzlich für die Ausfertigung hätte genommen
werden sollen, sich nicht überzeugen kann,

daß gegen allenfallsige Ahndung einer Unterschleife in
dieser Hinsicht vorliegt;

daß aber bey der offenbaren Geschäftsverwirrung bei
Friedensrichters, u. weil bey einigen solcher Pflichtungs-
die namliche Verwirrung statt fand, eben daß eine Zahlung
verjährt ist, selbst da, wo keine geleistet wurde, man
annehmen kann, daß der Beschuldigte die Absicht gehabt
habe, auf unrechtmäßig abgefaßte Noten in der Folge
ein Protokoll aufsetzen zu lassen, u. dem Gerichts-
schreiber den Betrug einzusehen, welches in
manchen Stellen hervorstechen werden kann, wodurch
der eigentliche Charakter der Unredlichkeit wegfallen
würde.

In Erwägung auf den zweiten Beschuldigungs-
Punkt:

daß es zweifelhaft bleibt, ob hier eine Verwirrung
u. Verlegung der Akten, oder eine Unterschlagung
der Prozesse statt gehabt habe, u. daß gegen
die beste Vermuthung der Umstand spricht, daß
der Gegenstand, selbst in Fall einer gänzlichen Ver-
nichtung des Prozesses wäre, sich unbedeutend
genug sein würde.

In Erwägung auf den dritten u. vierten Be-
schuldigungs-Punkt:

daß der Beschuldigte, indem er für Verrichtung
sich eine Vergütung bezahlen ließ, die Pflichtlosigkeit

B

ũmtsbefehls seines Amtes enthoben hat, dass aber diese Handlung kein eigentliches Verbrechen oder Vergehen ũs macht, da er glaubte, hier als Privatsachwalter zu handeln.

dass in der mildesten Verurtheilung ũd der Verfehlungsort des Beschuldigten erhellt, dass er seine Geschäfften mit dem Gerichtsschreiber vermischte, ũ. Entscheide mündlich fällte, die nicht mit geschrieben wurden, ũ. seine amtliche Existenz erhielten,

dass namentlich der in dem Antrage d.d. E. Gl. Artikel auf den IV. Beschuldigungs-Punkt c., angeführte Fall mit Herrn Landammann Glus die verlangte Confrontation einen Anlass darzu darbietet, dass Beschuldigte vorsätzlich gehandelt habe, mit welchem der Beschuldigte vorführe, ũ. zu welchem er ũch den Gerichtsschreiber verleiten wollte, wenn gleich die Ausführung des letztern der Absicht nicht entsprochen hätte.

In Betreff ũch des fünften Beschuldigungs-Punkts:

dass der Missbrauch, den der Beschuldigte mit dem Art. 7 des Civil-Verfahrens-Gesetzes treibt, ũm sich eine ungesetzliche Neben-Einnahme zu verschaffen, in früheren Zeiten fällt, ũ. seit der bestehenden administrativen Aufsicht ũ. Belastung ũch gehoben hat.

In Betreff, dass ũch der Untersuchung wenigen der Vorwurf einer eigentlichen Contravention darbiete, da der geringere Betrag der erhobenen

Verpflichtungs ũ. andern Gebühren, als die Überzeugung sich begründet, dass der Beschuldigte genauest genaue sey in seinen Hilfs-Verrichtungen ũ. Berechnungen seine Einnahmen zu erhöhen; dass mehrere der genannte sechste Instanz ũ. die gerügte Geschäfts-Verwirrung in seiner Amtsführung hervorgehoben sey; ũ. dass er ũch mancherley Art die Rechte seines Amtes verletzt habe.

dass ũter diesen Umständen, ũ. da in Zweifel die mildeste Verurtheilung eintreffen darf, zwar nicht genug Anzeigen bestehen, ũm den Beschuldigten der Absichtsverletzung wegen der Anklage zu überweisen, dass aber Anzeigen genug vorhanden ist, ũm nach Art. 52, 54 ũ. 56 des Gesetzes vom 20. April 1810 eine angemessene disciplinarische Massregel gegen den, schon mehrmal gerügten ũ. belasteten Beschuldigten, wegen Geschäfts-Verwirrung ũ. unsittlicher Handlungsweise, zu begründen.

Z. d. G.

erklärt der E. Appellations-Gerichts, dass nicht hinreichende Anzeigen zur Untersuchung der Anklage wegen Gelderpressung und Diebstahl vorhanden seyen.

Hinsichtlich indessen dass ũch betreiben des Beschuldigten nach gesetzlicher Vorschrift der Rüge gefehlt, damit nach Vorschrift des Art. 50, 52 ũ. 54 des Gesetzes

B

vom 20. April 1810 auf den Verschiedenen-
wegen gegen den Beschuldigten vorgenommen
werde.

Also geschehen u. genehmigt zu Tag und Jahr
am dritten Oktober im tausend acht hundert
und zwanzig, in dem Berathschlagungszimmer
der Amtsgerichtskammer, wo zugegen waren H.
Präsident, Hofgerichtsrath, Hofgerichtsrath, Assessor,
H. Adelsheim, Assessor, Richter, Lang, Ge-
meral-Adjutant u. Schmidt, Gr. Gerichtsschreiber.

Präsident

Adelsheim Assessor

Präsident Lang Assessor

Assessor

Richter

Assessor

Schmidt